

**Bochumer
Masterarbeiten
2013**

MASTER

**KRIMINOLOGIE UND
POLIZEIWISSENSCHAFT**

He Huang

**Verbotene Vernehmungsmethoden
im Ermittlungsverfahren in China**

**Rechtsgrundlagen, Ursachen für Verstöße und
aktuelle Reformen**

E-Book

www.felix-verlag.de



ISBN 978-3-86293-070-8

Verbotene Vernehmungsmethoden im Ermittlungsverfahren in China

Rechtsgrundlagen, Ursachen für Verstöße und aktuelle Reformen

Vorgelegt von:

He Huang

E-Mail-Adresse: he.huang@rub.de

Matr. Nr.: 108010250560

05.02.2013

Verbotene Vernehmungsmethoden im Ermittlungsverfahren in China

Rechtsgrundlagen, Ursachen für Verstöße und aktuelle Reformen

He Huang

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	III
Einleitung.....	1
A. Unerlaubte Vernehmungsmethoden im deutschen und chinesischen Recht	4
I. Deutschland.....	4
1. Entstehung und Zweck des § 136a StPO.....	4
2. Anwendungsbereich des § 136a StPO.....	5
3. Aufzählung der unerlaubten Vernehmungsmethoden.....	5
4. Rechtsfolgen.....	6
II. China.....	9
1. Entstehung und Zweck der Vorschriften gemäß §§ 50, 54 chn. StPG.....	9
2. Anwendungsbereich der Vorschriften.....	14
3. Aufzählung der unerlaubten Vernehmungsmethoden.....	14
4. Rechtsfolgen.....	16
III. Vergleichende Bemerkungen.....	18
B. Mögliche Ursachen für die Verwendung unerlaubter Vernehmungsmethoden im Ermittlungsverfahren.....	24
I. historische Faktoren.....	24
II. Institutionelle Faktoren.....	30
1. Strukturmodell: wenig Kontrolle und mehr Zusammenarbeit.....	30
2. Unschuldsvermutung.....	36
3. Aufklärungsdruck der Ermittlungsbeamten.....	39
4. Nemo tenetur se ipsum.....	40
5. Die Mitwirkung der Strafverteidigung im Ermittlungsverfahren....	43

6. Der Ausschluss von illegalen Beweismitteln.....	46
C. Reformen der chinesischen Strafrechtspflege und kritische Bemerkungen	48
I. Die Einführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Vernehmung.....	49
II. Stärkung der Mitwirkung des Verteidigers.....	51
III. Reform der Zwangsmaßnahmen.....	55
IV. Reform des Ausschluss von den illegalen Beweismitteln.....	60
Schlussfolgerung.....	63
Literaturverzeichnis.....	65

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
chn. StPG	das chinesische Strafprozessgesetz
DFFX	东方法学 (Oriental Law)
f.	folgende (Einzahl)
ff.	folgende (Mehrzahl)
FXLT	法学论坛 (Legal Forum)
FXPL	法学评论 (Law Review)
FXYJ	法学研究 (Chinese Journal of Law)
GG	Grundgesetz
GJJCGXYXB	国家检察官学院学报 (Journal of National Prosecutors College)
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
RMJC	人民检察 (People's Procuratorial)
SCDXXB	四川大学学报 (Journal of Sichuan University)
StV	Strafverteidiger
u.a.	und andere
vgl.	vergleiche
ZGFX	中国法学 (China Legal Science)
ZJKX	证据科学 (Evidence Science)
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium

ZFLT	政法论坛 (Tribune of Political Science and Law)
ZJXLT	证据学论坛 (Evidence Forum)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Folter ist in Europa seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar.¹ Seit etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde die Folter verbreitet praktiziert. Diese Entwicklung erreichte ihren „Höhepunkt“ am Ende des 16. Jahrhunderts in der kirchlichen Ketzerverfolgung.² Im 18. Jahrhundert war die Folter in Europa unter dem Einfluss der Aufklärung immer wieder auf Kritik gestoßen. Diese war vor allem darauf begründet, dass die Folter untauglich sei. Folter erbringt zwar schnell die Geständnisse von Beschuldigten, sie ist aber keine Garantie für wahre Aussagen. Manchmal ist die Folter eher als für die Wahrheitsfindung hinderlich angesehen worden, insbesondere wenn der Beschuldigte unter Folter falsche Geständnisse abgelegt, wie *Beccaria* in seinem berühmten Werk „Über Verbrechen und Strafen“ argumentiert hatte, dass die Folter „das sichere Mittel, kräftige Verbrecher freizusprechen und schwächliche Unschuldige zu verurteilen“ sei.³

Obwohl der Fall Daschner und die Zulässigkeit der sogenannten „Rettungsfolter“⁴ umstritten sind, ist Folter im Ermittlungsverfahren in Deutschland heutzutage kein Thema. Die prozessrechtlichen Regelungen (§§ 136, 136a StPO) garantieren das absolute Folterverbot im Ermittlungsverfahren in Deutschland. Intensiver diskutiert werden hingegen verbotene Vernehmungsmethoden. Daneben gibt es noch andere Regelungen, die zum Schutz des Beschuldigten vor den verbotenen Vernehmungsmethoden dienen, wie z.B. Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) und Disziplinarverfahren. Außerdem spielen auch die Polizeiorganisationen und Berufsverbände auch eine wichtige Rolle bei der Folterprävention, wie z.B. bei der Umsetzung der Ziele des UN-Fakultativprotokolls, bei der Ausbildung und bei der Einhaltung sozialer

¹ *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 2011, § 3 Rn. 79.

² *Sellert*, in: *Achterberg* (Hrsg.), Recht und Staat im sozialen Wandel, 1983, 167.

³ *Beccaria*, Über Verbrechen und Strafen, 1966, 82.

⁴ Unter dem Begriff „Rettungsfolter“ versteht man „die Zufügung von Schmerzen zum Zweck der Rettung eines Menschenlebens“ *Hilgendorf*, JZ 2004, 334. Der Begriff entstammt der Mediendiskussion um den Fall Daschner. Zuerst hat *Milos Vec* den Ausdruck im Zeitungsartikel mit dem Titel „Schmerz gegen Wahrheit? Oder: Auch Not kennt ein Gebot“ benutzt. Vgl. *Vec*, FAZ (04.03.2003), 38.

Standards.⁵

Während der Kaiserzeit in China (die im Jahr 1911 endete) ist Folter lange als legales Mittel zur Gewinnung von Geständnissen und anderen Informationen betrachtet worden. Das Geständnis galt in China als das beste Beweismittel (Das Geständnis ist die Königin der Beweismittel). Nach dem Ende der Kaiserzeit wurde die Folter als Methode zur Gewinnung des Beweismittels abgeschafft. Die Abschaffung der Folter bedeutete aber nicht, dass diese verbotene Vernehmungsmethoden auch tatsächlich verschwunden sind. Zwar gibt es keine offiziellen Zahlen, wie häufig verbotene Vernehmungsmethoden durch die chinesische Polizei angewendet werden.⁶ Allerdings glaubt man, dass die Folter oft oder sogar „üblich“ angewendet wird, um ein Geständnis von Tatverdächtigen zu erhalten.⁷ In den vergangenen 10 Jahren ist immer wieder in den Medien über Fälle in China berichtet worden, in denen die Polizei willkürlich auf verbotene Vernehmungsmethoden zurückgegriffen hatte. Ferner ist der Verwendung verbotener Vernehmungsmethoden eine der wichtigen Ursache für Fehltritte in China. Dies hat zur Folge, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Strafrechtspflege erschüttert ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich für die kommunistische Partei Chinas die Reform des Justizwesens als eine Notwendigkeit heraus. Ziel der Reform ist, ein gerechtes, hocheffizientes und autoritatives Justizsystem (公正、高效、权威的司法体系) zu etablieren. Dadurch können die soziale Gerechtigkeit und die Stabilität des Landes garantiert werden. Im März 2012 wurde eine Neufassung des Strafprozessgesetzes verkündet, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Im neuen Strafprozessgesetz wurden zahlrei-

⁵ Gusy, in: *Follmar-Otto* (Hrsg.), *Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland*, 2007, 206.

⁶ Nach einer regionalen Studie hat über die Hälfte (55.3%, Stichprobe: 2650) der Befragten die Folter im polizeilichen Vermittlungsverfahren erlebt. Allerdings ist die Aussagekraft der Studie begrenzt, denn die Befragung wurde nur in 7 Justizvollzugsanstalten in 4 Provinzen Chinas durchgesetzt. Vgl. *Lin/Zhang/Huang*, FXPL 2009 (3), 121.

⁷ Im Jahr 2006 wurden zwei Umfragen der chinesischen Provinz Hubei durchgeführt. Die Befragten waren Bürger (Stichprobe: 659) und Polizisten (Stichprobe: 487), davon sind 47.2% der Bürgern und 38.8% der Polizisten der Meinung, dass die Folter üblicherweise durch die Polizei angewendet wird. 32.5% der Bürger und 51.5% der Polizisten glaubten, dass die Folter selten oder vereinzelt durch die Polizei angewendet. Vgl. *Lin* (Hrsg.), *程序正义的理想与现实* [Ideal und Realität der prozessualen Gerechtigkeit: Eine Empirische Studie über das Strafverfahren], 2011, 16; siehe auch *Lin/Zhao/Huang*, FXPL 2006 (4), 124; *Lin/Yu/Zhang*, FXPL 2006 (5), 126.

che wichtige Reformen gebracht, insbesondere die Reform der Ermittlungsverfahren.

In der folgenden Arbeit soll die Frage behandelt werden, ob die Reformen durch die Neufassung des Strafprozessgesetzes von 2012 in der Praxis die Vernehmungstätigkeiten von Ermittlungsbeamten effektiv kontrollieren könnten. Um besseres Verständnis zu erhalten, werden im ersten Teil der Arbeit allgemeine Rechtsgrundlagen im deutschen und chinesischen Strafverfahren dargestellt. Anschließend wird im zweiten Teil der Arbeit versucht, mögliche Ursachen für die Verstöße gegen die Regelungen der verbotene Vernehmungsmethoden zu analysieren. Im dritten Teil der Arbeit werden dann die Reformversuche über die Kontrolle der fehlerhaften Vernehmungstätigkeit von Polizei in den letzten Jahren in China vorgelegt. Die Reformversuche werden dabei kritisch kommentiert. Im letzten Teil werden schließlich die in der Arbeit erörterten Gesichtspunkte kurz zugefasst.

A. Unerlaubte Vernehmungsmethoden im deutschen und chinesischen Recht

I. Deutschland

1. Entstehung und Zweck des § 136a StPO

Unerlaubte Vernehmungsmethoden sind ausdrücklich im Gesetz genannt, nämlich § 136a StPO. Diese Vorschrift, die „eine bemerkenswerte Parallele im schwedischen Recht hat“,⁸ wurde durch das Rechtsvereinheitlichungsgesetz 1950 in die StPO eingefügt.⁹ Diese Gesetzesänderung hatte zwei Gründe: Zum einen hatte sich gezeigt, dass die Achtung vor der Würde des Menschen ernst genommen werden soll, insbesondere wegen der „schmerzlichen Erfahrungen“¹⁰ während der nationalsozialistischen Gewalt Herrschaft.¹¹ Zum anderen war es notwendig gewesen, gesetzliche Regelungen für die Anwendung der neuen technischen Möglichkeiten der Wahrheitsermittlung, wie z.B. die Narkoanalyse und den Lügendetektor, zu setzen, weil diese weder als Zwang noch als Täuschung angesehen werden konnten.¹²

Von dem Normzweck her gilt § 136a StPO damit als Ausprägung des Schutzes der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG).¹³ Der Beschuldigte ist ein Mensch und damit Grundrechtsträger, „nicht Gegenstand des Verfahrens.“¹⁴ Die Stellung des Prozesssubjekts soll auch dann nicht verlieren, selbst wenn der Beschuldigte im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben. Darüber hinaus stellt § 136a StPO eine „Kernvorschrift zum Schutz der Aussagefreiheit“ dar.¹⁵ Durch sie wird die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung des Beschuldigten vor unzulässigen Beeinträchtigungen ge-

⁸ *Dallinger*, SJZ 1950, Sp. 734.

⁹ BGBl. I S. 455.

¹⁰ BGH NJW 1952, 152.

¹¹ *Rogall*, in: SK-StPO, § 136a Rn. 2.

¹² *Gelß*, in: Löwe/Rosenberg, § 136a Rn. 2; *Erbs*, NJW 1951, 386.

¹³ zum Teil abweichende Zweckbestimmung der Norm, *Krack*, NStZ 2002, 120 ff.

¹⁴ BGH NJW 1954, 649.

¹⁵ *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, 1977, 50 f.; *Rogall*, in: SK-StPO, § 136a Rn. 4; *Diemer*, in: KK-StPO, § 136a Rn. 1.

schützt, die beispielsweise in § 136a StPO aufgelistet sind. Unerlaubte Vernehmungsmethoden könnten die Freiheit der Willensentschließung und – betätigung des Beschuldigten massiv beeinträchtigen, und in einem Rechtsstaat darf die Wahrheit im Strafverfahren „nicht um jeden Preis“, sondern nur „auf justizförmige Weise“ erforscht werden.¹⁶ Deshalb will § 136a StPO bestimmte unzulässige Vernehmungsmethoden verbieten, weil ihre Anwendung dem Ansehen des Rechtsstaates schaden könnte. In diesem Sinne sollte § 136a StPO auch „eine Vorschrift der Fairness“ sein.¹⁷

2. Anwendungsbereich des § 136a StPO

§ 136a StPO bezieht sich auf Vernehmungen, die durch den Richter, den StA oder durch die Polizei erfolgen (§§ 133, 163a III S.1 StPO i.V.m. § 136a I S.1 StPO). Die Vorschrift des § 136a StPO gilt nicht nur für die Vernehmung des Beschuldigten, sondern auch für die Vernehmung von Zeugen (§ 69 III StPO) und Sachverständigen (§§ 72, 69 III StPO).

Die Vorschrift hat grundsätzlich nicht „Drittwirkung“, d.h. aus der rechtswidrigen Gewinnung eines Beweismittels durch einen privaten Dritten folgt nicht automatisch die Unverwertbarkeit dieses Mittels im Strafverfahren.¹⁸ Wenn aber die Strafverfolgungsbehörden unerlaubte Vernehmungsmethoden durch andere Behörden oder Private anwenden lassen, greift hier analog die Anwendung des § 136a StPO ein.¹⁹ Ferner ist vor der Vernehmung der Beschuldigte auf sein Schweigerecht und auf sein Recht der Verteidigerkonsultation gemäß § 136 I S. 2 StPO hinzuweisen.

3. Aufzählung der unerlaubten Vernehmungsmethoden

Die unerlaubten Vernehmungsmethoden, die in § 136a I StPO beispielhaft aufgezählt werden, stellen keinen abschließenden Katalog dar. Auch alle an-

¹⁶ BVerfG NJW 1984, 428; BGH NJW 1983, 1571; BGH NJW 1960, 1582.

¹⁷ *Laux* SchlHA 1951, 40, zitiert nach *Rogall*, in: SK-StPO, § 136a Rn. 2.

¹⁸ BGH NJW 1978, 1390; *Diemer*, in: KK-StPO, § 136a Rn. 3; *Meyer-Goßner*, in: Meyer-Goßner, § 136a Rn. 3; *Gelß*, in: Löwe/Rosenberg, § 136a Rn. 10; *Pfeiffer*, in: Pfeiffer, § 136a Rn. 14; a. A. siehe nur dazu *Gössel*, Strafverfahrensrecht I, 1977, 192; eingehende Differenzierung vgl. *Rogall*, in: SK-StPO, § 136a Rn. 10 ff.

¹⁹ BGH NStZ 1999, 150.

deren Methoden, die die Aussagefreiheit des Beschuldigten beeinträchtigen, sollten unzulässig sein.²⁰

In Bezug auf die Katalogisierung können die unerlaubten Vernehmungsmethoden in vier Gruppen aufgeteilt: „a) körperliche Beeinflussung (Misshandlung, Ermüdung, körperliche Eingriffe, Verabreichung von Mitteln); b) seelische Einwirkung (Täuschung, Hypnose, Drohung, Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils, Quälerei); und c) prozessordnungswidriger Zwang sowie d) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen und die Einsichtsfähigkeit beeinträchtigen“.²¹ Überschneidungen der konkreten unerlaubten Vernehmungsmethoden sind häufig und freilich auch manchmal unvermeidbar.²² „Die Zufügung körperlicher Schmerzen fällt bereits unter den Begriff der Misshandlung, [...] bei längerer Dauer oder wiederholter Zufügung“ ist es Quälerei.²³ Deshalb kann es bei der Anwendung des § 136a StPO notwendig sein, ein Verhalten unter mehreren Gesichtspunkten zu prüfen.²⁴

4. Rechtsfolgen

Verstöße gegen § 136a I, II StPO bewirken ein absolutes Verwertungsverbot.²⁵ Diese Regelung, deren Zweck die Sicherung der Effektivität der Verbotsnorm ist,²⁶ ist in § 136a III S. 1 StPO ausdrücklich statuiert worden. Es besteht bei belastenden und entlastenden,²⁷ falschen und richtigen Aussa-

²⁰ BGH NJW 1954, 650; *Monka*, in: BeckOK-StPO, § 136a Rn. 9; *Gelß*, in: Löwe/Rosenberg, § 136a Rn. 20; *Diemer*, in: KK-StPO, § 136a Rn. 9.

²¹ *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 27. Aufl. 2012, § 25 Rn. 15.

²² *Rogall*, in: SK-StPO, § 136a Rn. 40 ff.; *Gelß*, in: Löwe/Rosenberg, § 136a Rn. 19.

²³ *Gelß*, in: Löwe/Rosenberg, § 136a Rn. 37.

²⁴ *Gelß*, in: Löwe/Rosenberg, § 136a Rn. 19; Vgl. auch *Rogall*, in: SK-StPO, § 136a Rn. 40; *Diemer*, in: KK-StPO, § 136a Rn. 9.

²⁵ *Meyer-Goßner*, in: Meyer-Goßner, § 136a Rn. 27; *Monka*, in: BeckOK-StPO, § 136a Rn. 28; *Diemer*, in: KK-StPO, § 136a Rn. 38; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 7. Aufl. 2011, Rn. 712; *Gelß*, in: Löwe/Rosenberg, § 136a Rn. 69; *Pfeiffer*, in: Pfeiffer, § 136a Rn. 13; *Rogall*, in: SK-StPO, § 136a Rn. 98; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 27. Aufl. 2012, § 25 Rn. 16.

²⁶ *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 27. Aufl. 2012, § 25 Rn. 16.

²⁷ a.A. Verwertungsverbot besteht nur bei belastenden Aussagen, denn „das justitielle [justizielle] Unrecht, das einem Unschuldigen oder weniger Schuldigen durch ein Fehlurteil angetan würde, wiegt weit schwerer als die Sorge, die Justiz würde sich durch die Benutzung rechtswidrig erlangten Beweismaterials die Finger beschmutzen.“ Vgl.

gen.²⁸ Auch eine nachträgliche Einwilligung des Beschuldigten in die Verwendung der Aussage ist gleichgültig.²⁹ Voraussetzung des Verwertungsverbotes ist, dass es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Verstoß und Aussage besteht. Wenn der Beschuldigte z.B. die Täuschung erkannt, aber trotzdem eine Aussage abgegeben hat. In diesem Fall fehlt es hier ein Ursachenzusammenhang und die Aussage kann verwertet werden.³⁰

Fraglich ist, ob eine spätere prozessual ordnungsgemäße Aussage des Beschuldigten, der zuvor bereits auf unerlaubten Vernehmungsmethoden durch ermittelnden Beamte eine unverwertbare Aussage abgegeben hat, verwertbar ist. Dieses Problem ist in § 136a StPO nicht ausdrücklich geregelt, nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung hat der Verstoß gegen § 136a StPO grundsätzlich nicht eine Fortwirkung,³¹ d.h. der Betroffene (Beschuldigte oder Zeuge) kann erneut vernommen werden, der Fehler der ersten Vernehmung wirkt nicht in der folgenden Vernehmung fort. Daher ist die neue Aussage verwertbar.

Unverwertbar sind nur Aussagen des Beschuldigten, deren Inhalt durch das Fortwirken gegen ihn zuvor in demselben Verfahren ausgeübter unerlaubter Vernehmungsmethoden (z.B. Drohung, Täuschung) beeinflusst ist.³²

Im Schrifttum wird eine „qualifizierte Belehrung“³³ bei der zweiten Vernehmung vorgeschlagen, das heißt, dass der Beschuldigte ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass die erste Aussage nicht verwertet werden darf.³⁴ In der

Roxin/Schäfer/Widmaier, StV 2006, 656. Das ist jedoch nicht zutreffend, weil zum einen das Entlastungsbeweis, vor allem die Aussage des Beschuldigten, durch eine erneute und ordnungsgemäße Vernehmung die Beweiskraft wieder gewinnen könnte, vgl. *Hellmann*, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2006, Rn. 482; *Monka*, in: BeckOK-StPO, § 136a Rn. 28; *Rogall*, in: SK-StPO, § 136a Rn. 105, zum anderen das Verwertungsverbot des Entlastungsbeweises nicht unbedingt ein Fehlurteil zur Folge hätte.

²⁸ BGH NJW 1953, 1115.

²⁹ *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 27. Aufl. 2012, § 25 Rn. 17.

³⁰ BGH NJW 1968, 1839; *Meyer-Goßner*, in: Meyer-Goßner, § 136a Rn. 28.

³¹ BGH NJW 1968, 1389; BGH NJW 1978, 390 ff.; BGH NSTZ 1990, 447.

³² BGH NJW 1962, 1973.

³³ Der Begriff wird zum ersten Mal von *Schünemann* benutzt. Zwar hat *Grünwald* in der JZ schon im Jahr 1968 den Begriff verwendet. Vgl. *Grünwald*, JZ 1968, 749. Aber *Schünemann* teilt mit, dass die Anmerkung von *Grünwald* erst nach Abschluss seines eigenen Beitrages erschienen sei; *Schünemann*, MDR 1969, 103 (Fn. 18).

³⁴ *Beulke*, Strafprozessrecht, 12. Aufl. 2012, Rn. 119; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrens-

Rechtsprechung ist dieses Verlangen ebenfalls anerkannt.³⁵ Zwar hat der BGH in seiner Rechtsprechung die Ansicht geäußert, dass der Beschuldigte bei Beginn der nachfolgenden Vernehmung auf die Nichtverwertbarkeit der früheren Angaben hinzuweisen ist, der BGH geht aber gleichzeitig auch davon aus, dass die Angaben bei der unterbliebenen qualifizierten Belehrung nach einer Abwägung zwischen Verfahrensverstoß und Verfolgungsinteresse im Einzelfall verwertbar sind.³⁶ Wegen dieser „halbherzigen Lösung“ ist der BGH auf heftige Kritik gestoßen.³⁷

Fraglich ist aber auch, ob die durch unerlaubten Vernehmungsmethoden erlangte Aussage Fernwirkung hat.³⁸ Dabei geht es um die Frage, ob und inwieweit ein sekundäres Beweismittel (z.B. Auffinden der Leiche), dem aus einem unverwertbaren primären Beweismittel nachgegangen wird, verwertet werden darf. Diese Frage ist aber überaus umstritten.³⁹ Dabei lassen sich vor allem drei Meinungen unterscheiden. Die erste Meinung verneint die Fernwirkung, denn aus dem Wortlaut des § 136a StPO ist nur die „Aussage“ unverwertbar, und daraus lässt sich nicht die Unverwertbarkeit der weiteren Beweismittel herleiten. Außerdem lässt es sich kaum jemals feststellen, ob die Polizei das weitere Beweismittel nicht auch ohne den Verstoß gefunden hätte.⁴⁰ Eine Gegenmeinung hält dagegen in Anlehnung an die amerikanische „fruit of the poisonous tree doctrine“ die auf Grund der unerlaubten Vernehmungsmethoden erlangten Beweismittel für unverwertbar. Begründet wird dies damit, dass der „Schutzzweck der Norm“ für die Aussagefreiheit

recht, 27. Aufl. 2012, § 24 Rn. 33.

³⁵ LG Frankfurt StV 2003, 325 ff. m. Anm. *Weigend* StV 2003, 436 ff.; LG Dortmund NStZ 1997, 356 ff. m. Anm. *Neuhaus* NStZ 1997, 312 ff.

³⁶ BGH NJW 2009, 1428.

³⁷ *Beulke*, Strafprozessrecht, 12. Aufl. 2012, Rn. 119

³⁸ Die Fernwirkung wurde in Form der „fruit of the poisonous tree doctrine“ im amerikanischen Recht im Jahre 1920 in der Entscheidung *Silverthorne Lumber Co. v. United States* entwickelt. Vgl. *Harris*, StV 1991, 313; *Rogall*, in: *Volter* (Hrsg.), Zur Theorie und Systematik des Strafprozessrechts, 1995, 132; *Jäger*, Beweisverwertung und Beweisverwertungsverbote im Strafprozess, 2003, 111. Jedoch ist die Fernwirkung im amerikanischen Recht auch nicht uneingeschränkt. Aus Gründen der Ineffizienz der Strafverfolgung beschränken zahlreiche Entscheidungen das Verwertungsverbot auf schwere Rechtsverletzung. Siehe dazu *Hay*, US-amerikanisches Recht, 5. Aufl. 2011, Rn. 716.

³⁹ Zur Problematik *Gelß*, in: *Löwe/Rosenberg*, § 136a Rn. 75 ff.; *Rogall*, in: SK-StPO, § 136a Rn. 108 ff.

⁴⁰ *Kleinknecht*, NJW 1966, 1544.

nicht leerlaufen darf.⁴¹ Herrschend ist die dritte Auffassung,⁴² und zwar die Abwägungslösung. Nach der Lehre soll im Einzelfall eine Abwägung zwischen den Ordnungsverstoß und das Verfolgungsinteresse stattfinden.⁴³

Nach der Rechtsprechung besteht grundsätzlich nicht Fernwirkung.⁴⁴ Als Begründung hatte der BGH den Argument genannt: Ein Verfahrensfehler, der ein Verwertungsverbot für ein Beweismittel herbeiführt, darf nicht ohne weiteres dazu führen, dass „das gesamte Strafverfahren lahmgelegt wird“. ⁴⁵ Im „Fall Daschner“ hat sich das LG Frankfurt offen der Abwägungslehre angeschlossen.⁴⁶ Bei der Abwägung seien zum einen die Schwere des Eingriffs in die Grundrechte des Angeklagten (Gewaltandrohung) und zum anderen der Schwere der aufzuklärenden Tat (vollendete Tötung eines Kindes) zu berücksichtigen. Deswegen ist der LG Frankfurt davon ausgegangen, dass eine Unverwertbarkeit der infolge der Aussage des Angeklagten bekannt gewordenen Beweismittel, insbesondere das Auffinden des toten Kindes und die Ergebnisse der Obduktion, unverhältnismäßig ist.⁴⁷ Es ist daher eine Fernwirkung des Verstoßes gegen § 136a StPO ausgeschlossen.

II. China

1. Entstehung und Zweck der Vorschriften gemäß §§ 50, 54 chn. StPG

Nach der Gründung der Volksrepublik China am 1. Oktober 1949 gab es in China lange Zeit kein formelles Strafprozessgesetz. Denn einerseits hat die kommunistische Partei Chinas am 22. Februar 1949 eine Weisung erlassen, durch die „die Vollständigen Sammlungen der Sechs Gesetze“ (六法全书)⁴⁸

⁴¹ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 7. Aufl. 2011, Rn. 718; Dencker, Verwertungsverbote im Strafprozess, 1977, 79 ff.

⁴² Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner, § 136a Rn. 31.

⁴³ Rogall, ZStW 91 (1979), 40.

⁴⁴ Der BGH hat bisher allein dem Verwertungsverbot nach § 7 III des Gesetzes zu Art. 10 GG (G 10) – jetzt § 6 II 3 i.V.m. § 7 VI G 10- eine Fernwirkung bejaht. Beulke, Strafprozessrecht, 12. Aufl. 2012, Rn. 482.

⁴⁵ BGH NJW 1978, 1390; BGH NJW 1984, 2773; BGH NSTZ 1989, 34 m. Anm. Wagner NSTZ 1989, 34 ff.; Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner, § 136a Rn. 31.

⁴⁶ Saliger, ZStW 116 (2004), 54.

⁴⁷ LG Frankfurt StV 2003, 325 ff. m. Anm. Weigend StV 2003, 436 ff.

⁴⁸ „die Vollständigen Sammlungen der Sechs Gesetze“ umfassen Verfassung, Zivilgesetz-

der chinesischen Nationalpartei und andere Gesetzregelungen, abgeschafft wurden.⁴⁹ Andererseits wurde die Kodifizierung des neuen sozialistischen Strafprozessgesetzes durch mehrere Jahre andauernde politischen Bewegungen (vor allem die „Anti-Rechts Kampagne 1957“ und der „Große Sprung nach vorn 1958-1961“ sowie die „Kulturrevolution 1966-1976“) unterbrochen.

Nach dem Tode Mao Zedongs und dem Sturz der „Viererbände“ wurde das formelle Strafprozessgesetz dann erst im Jahr 1979 verabschiedet.⁵⁰ Darin sind unerlaubte Vernehmungsmethoden unter § 32 S. 2 chn. StPG a.F. geregelt. Es heißt:

„Es ist streng verboten, Geständnisse durch Misshandlung oder Quälerei zu erzwingen und mittels Drohung, Verführung, Täuschung oder sonstiger rechtswidriger Methoden Beweise zu sammeln.“

Zwar das Strafprozessgesetz von 1979 durch zwei jeweils im Jahre 1996⁵¹ und 2012 erlassene Gesetze erheblich revidiert worden, der Inhalt dieses Satzes blieb aber unverändert. Geändert hat sich nur die Nummer des Paragraphen, und zwar zu § 43 S. 2 chn. StPG a. F. von 1996 und dann zu § 50 S. 2 chn. StPG von 2012. Um die Aussagefreiheit zu schützen, ist der Satz „Niemand darf gezwungen werden, sich selbst zu belasten“ im Jahr 2012 als dritter Satz im § 50 chn. StPG hinzugefügt worden. Diese beiden Sätze bilden die Kernvorschriften zu den unerlaubten Vernehmungsmethoden im Strafverfahren.

Bezüglich des Beweisverwertungsverbots wurde leider in der Fassung des Strafprozessgesetzes von 1979 und 1996 nichts erwähnt. Als Ergänzung hat der oberste Volkgerichtshof am 29. Juli 1998 eine Justizauslegung erlassen,

buch, Handelsrechtgesetzbuch, Strafrechtgesetzbuch und Zivilprozessordnung sowie Strafprozessordnung, die von Nationalpartei verabschiedet wurden. Darunter sind viele Regelungen bis heute noch in Republik China auf Taiwan gültig.

⁴⁹ Cai, 新中国法制建设的历程 [Der Verlauf der Rechtskonstruktion in der Volksrepublik China: Geschichte und Reform], 1999, 2 ff.; Chen, 刑事诉讼法学五十年 [50 Jahre Strafprozessrecht], 1999, 3 ff.; Senger, Einführung in das chinesische Recht, 1994, 11; Kroker, Die Strafe im chinesischen Recht, 1970, 9 f.

⁵⁰ Deutsche Übersetzung siehe dazu Keßler/Strupp/Weggel, China aktuell 1979, 982 ff.; Englische Übersetzung Folsom & Minan, *Law in the People's Republic of China*, 1989, 969.

⁵¹ Deutsche Übersetzung siehe dazu Heuser/Weigend, Das Strafprozessgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive, 1997, 66 ff.

dass illegale Aussagen nicht als Grundlage für die Urteilverkündung dienen sollten.⁵² Außerdem hat die Oberste Volksstaatsanwaltschaft auch am 16. Dezember 1998 eine entsprechende Regelung geschaffen, dass auf Grund rechtswidriger Methoden erlangte Aussagen nicht als Grundlage für die Anklageerhebung dienen sollten.⁵³ In der Praxis fühlen sich die Ermittlungsbeamten allerdings tatsächlich wenig an die beiden Regelungen gebunden.

Unter dem Einfluss des Falls *ZHAO Zuohai*⁵⁴ haben der oberste Gerichtshof und die oberste Staatsanwaltschaft am 30. Mai 2010 zusammen mit dem Ministerium für Öffentliche Sicherheit und Ministerium für Staatssicherheit, so-

⁵² Art. 61 a.F. Auslegung des obersten Volksgerichtshofs zu einigen Fragen im Strafprozessgesetz von 1998 (最高人民法院关于执行《中华人民共和国刑事诉讼法》若干问题的解释 1998). Es lautet: „*Es ist streng verboten, durch illegale Methoden Beweismittel zu sammeln. Aussagen von Zeugen und Opfern, und Geständnisse von Beschuldigten, die aufgrund der Verwendung der Misshandlung oder Quälerei erzwungen wurden oder mittels Drohung, Verführung, Täuschung oder sonstiger rechtswidriger Methoden erlangten wurden, dürfen nicht als Grundlagen des Urteils benutzt werden.*“

⁵³ Art. 265 a.F. Anordnung der Volksstaatsanwaltschaft über das Strafverfahren von 1999 (人民检察院刑事诉讼规则 1999). Es lautet: „*Es ist streng verboten, durch illegale Methoden Beweismittel zu sammeln. Aussagen von Zeugen und Opfern, und Geständnisse von Beschuldigten, die aufgrund der Verwendung der Misshandlung oder Quälerei erzwungen wurden oder mittels Drohung, Verführung, Täuschung oder sonstiger rechtswidriger Methoden erlangten wurden, dürfen nicht als Grundlagen der Anklageerhebung benutzt werden.*“

⁵⁴ Der Sachverhalt zum Fall *ZHAO Zuohai*: Am 15 Februar 1998 hatte ein Mann bei der Polizei angezeigt, dass sein Onkel *ZHAO Zhenshang* seit dem 30 Oktober 1997 spurlos verschwunden war. Er vermutete, dass *ZHAO Zuohai*, ein Dorfbewohner, der im selben Dorf wohnte, möglicherweise seinen Onkel getötet hatte, weil der Tatverdächtige mit seinem Onkel wegen Geldes und wegen einer Affäre mit einer Frau am 30. Oktober 1997 heftig gestritten hatte. Nach der Ermittlung fand die Polizei, dass gegen den Tatverdächtigen kein hinreichender Tatverdacht bestand. Am 8 Mai 1999 fanden Dorfbewohner in einem Brunnen eine Leiche ohne Kopf und Gliedmaßen. Ein Tag später nahm die Polizei *ZHAO Zuohai* fest. Diesmal fand die Polizei, dass es gegen *ZHAO Zuohai* wegen Mordes schon hinreichenden Tatverdacht gab. Im Ermittlungsverfahren hatte die Polizei zwar mehrmals DNA-Tests vorgenommen, die Identität der Leiche war aber nie bestätigt worden, da das angebliche Opfer *ZHAO Zhenshang* alleinstehend war und keine unmittelbaren Verwandten mehr hatte. Durch die Anwendung von Misshandlung hatte *ZHAO Zuohai* gestanden, dass er *ZHAO Zhenshang* ermordet hatte. Am 22 Oktober 2002 erhob die Staatsanwaltschaft eine öffentliche Anklage. Zwei Monate später verurteilte das Gericht *ZHAO Zuohai* wegen Mordes zum Tode mit zweijährigem Aufschub. Am 30. April 2010 kehrte das „Opfer“ *ZHAO Zhenshang* plötzlich in dem Dorf zurück. Er gab an, dass er mit dem Verurteilten *ZHAO Zuohai* in der Tat heftig gestritten hatte und mit einem Messer auf *ZHAO Zuohai* eingestochen hatte. Er hatte gefürchtet, dass er den Verurteilten *ZHAO Zuohai* im Streit getötet hatte, und floh daher aus dem Dorf und arbeitet mehrere Jahre in einer anderen Stadt. Nach dem Wiederaufnahmeverfahren wurde der Unschuldige *ZHAO Zuohai* am 8 Mai 2010 freigesprochen. Danach wurden 5 Polizisten, die im Ermittlungsverfahren Misshandlung angewendet hatten, zu Freiheitsstrafen verurteilt. Zudem wurden 3 Richter vom Dienst suspendiert. Vgl. *Zhang/Xiong/Nan* (Hrsg.), 刑事证据规则理解与适用 [Auslegung und Anwendung der Beweisregelungen im Strafverfahren], 2010, 365 ff.; siehe auch McConville, *Criminal justice in China*, 2011, 362.

wie dem Justizministerium zwei Bestimmungen („Bestimmung über die Überprüfung und Beurteilung der Beweismittel in den Todesstrafe-Fällen“ und „Bestimmung über dem Ausschluss der illegalen Beweismittel im Strafverfahren“, 两个证据规定) verabschiedet.⁵⁵ In diesen beiden Bestimmungen wird der Ausschluss von auf Grund illegalen Vernehmungsmethoden erlangten Aussagen abermals festgelegt.

Im Vergleich zu der Justizauslegung des obersten Gerichtshofs und der Anordnung der Staatsanwaltschaft sind diese beiden Bestimmungen mit mehr direkter Bindungswirkung für die öffentliche Sicherheit (Polizei) ausgestattet. Im Jahr 2012 wurde der Ausschluss von illegalen Aussagen im chinesischen Strafprozessgesetz verankert (§ 54 chn. StPG). Es lautet:

„Das Geständnis des Verdächtigen oder Angeklagten, das durch Misshandlung oder Quälerei sowie andere illegale Mittel erpresst wird, und die Aussage des Zeugen oder Opfers, die durch Gewalt, Drohung oder andere illegale Mittel erhalten wird, sollten ausgeschlossen werden. Die sachlichen Beweismittel, die nicht nach dem gesetzlichen vorgeschriebenen Verfahren gesammelt werden und die justizielle Gerechtigkeit schwerwiegend beeinträchtigen könnten, sollte geheilt werden oder dafür eine akzeptable Begründung vorgelegt werden. Andernfalls sind solche Beweismittel auszuschließen.“

Im Ermittlungsverfahren, Anklageprüfungsverfahren und Hauptverfahren sollten illegale Beweismittel rechtzeitig ausgeschlossen werden. Es ist verboten, solche illegale Beweismittel als Grundlage für die Ermittlung, Anklage und Verurteilung zu verwenden.“

Vom Normzweck her gelten §§ 50, 54 chn. StPG damit als Gewährleistung von justizieller Gerechtigkeit und Schutz der Rechte von Verfahrensbeteiligten.⁵⁶ Justizielle Gerechtigkeit umfasst materielle Gerechtigkeit und prozessuale Gerechtigkeit. Hinsichtlich der materiellen Gerechtigkeit werden einerseits die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes und andererseits die richtige Rechtsanwendung vom Strafrecht genannt.⁵⁷ Die prozessuale

⁵⁵ Chen, ZFLT 2010 (6), 3 f.

⁵⁶ Wang, „Angaben zur Revidierung des chinesischen Strafprozessgesetzes“ bei der fünften Vollversammlung des elften nationalen Volkskongresses am 08. März 2012 (关于《中华人民共和国刑事诉讼法修正案草案》的说明——2012年3月8日在第十一届全国人民代表大会第五次会议上), abgedruckt in Lang, 中华人民共和国刑事诉讼法释义 [Auslegung des chinesischen Strafprozessgesetzes], 2012, 746.

⁵⁷ Fan, 诉讼原理 [Prozesstheorie], 2. Aufl. 2009, 169.

Gerechtigkeit (due process) besagt, dass das Strafverfahren in jedem Stadium ordnungsgemäß und fair ablaufen hat.⁵⁸ Im Vergleich zur materiellen Gerechtigkeit hat die prozessuale Gerechtigkeit in China weniger Bedeutung. Denn in China gibt es eine Tradition, die bis heute noch nicht völlig in der Praxis überwunden ist, nämlich „Beachtung der materiellen Gerechtigkeit, Missachtung der prozessualen Gerechtigkeit“ (重实体, 轻程序).⁵⁹ Das abschließende Ergebnis eines Falles ist wichtiger als das Verfahren. Diese Tradition kann auf die Nicht-Trennung zwischen materiellem Recht und prozessualen Recht in der chinesischen Kaiserzeit zurückgeführt werden.⁶⁰

Außerdem war die Diskussion über die prozessuale Gerechtigkeit in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts in China wegen der politischen Bewegungen ein Tabu. Viele Prozessprinzipien und grundlegende Institutionen, wie zum Beispiel die Unschuldsvermutung, Unabhängigkeit der Rechtsprechung, freie Beweiswürdigung und Verteidigung, wurden als kapitalistische Grundsätze und Institutionen angesehen. Daher sollten diese Prinzipien und Institution nicht im sozialistischen Rechtssystem übernommen werden.⁶¹ Noch schlimmer war, dass viele Intellektuelle als „Rechtsabweichler“ gebrandmarkt wurden,⁶² die solche kapitalistische Grundsätze und Institutionen unterstützten. Diese politische Ideologie führte dazu, dass solche Themen seit Ende der 50er Jahre aus der wissenschaftlichen Diskussion verschwunden waren. Erst Anfang der 80er Jahre wurde die Diskussion über die prozessuale Gerechtigkeit wieder aufgenommen. Allerdings ist die Definition und Reichweite der prozessualen Gerechtigkeit im Strafverfahren noch nicht geklärt.⁶³ In diesem Sinne lässt sich feststellen, dass unter dem Begriff der justiziellen Ge-

⁵⁸ Fan, 诉讼原理 [Prozesstheorie], 2. Aufl. 2009, 214.

⁵⁹ Chen, 刑事诉讼的前沿问题 [die aktuellen Probleme im Strafverfahren], 2011, 262.

⁶⁰ Fan, 诉讼原理 [Prozesstheorie], 2. Aufl. 2009, 209.

⁶¹ Vgl. Chen, 刑事诉讼法学五十年 [50 Jahre Strafprozessrecht], 1999, 10; Münzel, Das Recht der Volksrepublik China, 1982, 9 f.

⁶² Spence, Chinas Weg in die Moderne, 2008, 674; Chen, in Eduard B. Vermeer and Ingrid d'Hooghe, (eds), *China's legal reforms and their political limits*, 2002, 87; Zur Diskussion der ideologischen Meinungsstreiten in der Strafprozesslehre vgl. auch Cai, 新中国法制建设的历程 [Der Verlauf der Rechtskonstruktion in der Volksrepublik China: Geschichte und Reform], 1999, 242 ff.

⁶³ Fan, 诉讼原理 [Prozesstheorie], 2. Aufl. 2009, 159 ff.

rechtigkeit in hohem Maße nur materielle Gerechtigkeit verstanden wird.

2. Anwendungsbereich der Vorschriften

§§ 50, 54 chn. StPG beziehen sich nicht nur auf die Vernehmung im Ermittlungsverfahren, sondern auch auf die Stoffsammlung in allen Stadien des Strafverfahrens. In den Vorschriften ist betont, dass Richter, Staatsanwälte und Ermittlungsbeamte (vor allem die Polizei) den gesetzlichen Vorschriften folgen sollten, insbesondere ist es streng verboten, dass die Strafverfolgungsbehörden illegale Maßnahmen einsetzen, um ein Geständnis oder eine Aussage zu erpressen.

Bezüglich der illegalen Maßnahmen sind die unerlaubten Vernehmungsmethoden von großer Bedeutung, weil die Vernehmung, insbesondere die Beschuldigtenvernehmung, eine maßgebliche Rolle im Strafverfahren spielt. Aussagen der Beschuldigten werden häufig als Ausgangspunkt der Sachverhaltsaufklärung angesehen. Mithilfe dieser Aussagen kann der Ermittlungsbeamte so schnell wie möglich die Sachverhalte aufklären.⁶⁴ Daher neigt er in der Praxis dazu, unerlaubte Vernehmungsmethoden anzuwenden und ein Geständnis zu erzwingen. In diesem Sinne ist der Hauptverwendungsbereich der beiden Vorschriften vor allem die Vernehmungspraxis.

3. Aufzählung der unerlaubten Vernehmungsmethoden

Gemäß § 50 S. 2 chn. StPG sind Aussagenerpressung durch Misshandlung und Quälerei,⁶⁵ Drohung, Verführung, und Täuschung sowie andere illegale

⁶⁴ Fan, FXYJ 2008 (2), 118.

⁶⁵ Für den Begriff „刑讯逼供“ (Geständniserpressung durch Misshandlung und Quälerei) im chinesischen Strafprozessgesetz gibt es vielfältige Übersetzungen, in der Literatur wurde er als „use of torture to coerce statements“ (Folsom & Minan, *Law in the People's Republic of China*, 1989, 973), „extort confessions by torture“ (McConville, *Criminal justice in China*, 2011, 70), „durch Verhör unter Einsatz von Folter Geständnisse zu erpressen“ (Kessler/Strupp/Weggel, *China aktuell* 1979, 988), „durch Folter Geständnisse zu gen“ (Heuser/Weigend, *Das Strafprozessgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive*, 1997, 77) übersetzt. Diese Übersetzungen konzentrieren sich hinsichtlich der Vernehmungsmethoden auf „Folter (torture)“. In Art. 1 Abs. 1 UN-Antifolterkonvention (United Nations Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, „CAT“) wurde Folter als „jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden“ definiert, vgl. BGBl. 1990 II S. 246. In der Rechtsprechung des EGMR wird der Begriff Folter als jede „unmenschliche Methoden, die physische und psychische Leiden von besonderer Intensität und Grausamkeit verursachen“ umschrieben, dazu ausführlich Paeffgen, in: SK-StPO,

Maßnahmen verboten. Bei Misshandlung und Quälerei, Drohung und Täuschung ist es leicht zu verstehen. Unter dem Begriff der Verführung wird vor allem verstanden, dass die Strafverfolgungsbehörde gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteilen versprechen,⁶⁶ wie zum Beispiel, dass die Polizei eine Bewährungsstrafe im Ermittlungsverfahren verspricht, obwohl die Mindeststrafe nach dem Strafgesetzbuch tatsächlich in diesem Fall eine Freiheitsstrafe ist. „Andere illegale Maßnahmen“ ist eine Generalklausel, weil eine völlige Aufzählung der unerlaubten Vernehmungsmethoden in der Tat unmöglich wäre.⁶⁷ Danach ist jede Vernehmungsmethode, die bezüglich des Ausmaßes der Regelungsverletzung und der Zwangsintensität für die Tatverdächtigen oder Beschuldigten ähnlich wie Geständniszerpressung durch Misshandlung und Quälerei, oder Gewaltanwendung oder Drohung sind, ebenfalls erfasst, sofern sie die Aussagenfreiwilligkeit beeinträchtigen.⁶⁸

4. Rechtsfolgen

Nach § 54 S. 1 chn. StPG dürfen Aussagen von Tatverdächtigen oder Beschuldigten, die mittels der Misshandlung und Quälerei oder sonstiger illega-

Art. 3 EGMR Rn. 7. Der Umfang des Begriffs Folter offenbar größer als der Umfang der Begriffe Misshandlung und Quälerei. Misshandlung und Quälerei bilden nur zusammen den „Kern des Menschenrechtlichen Folterverbots“ Rogall, in: SK-StPO, § 136a Rn. 43. Daher sind solche Übersetzungen für den Begriff „刑讯逼供“ (Geständniszerpressung durch Misshandlung und Quälerei) im chinesischen Strafprozessgesetz wohl „unzutreffend“. Diese ist auch bestätigt in die Prüfung von Berichten, die China nach Artikel 19 des Übereinkommens vorlegen, denn in der dritten Staatenbericht Chinas (CAT/C/39/Add.2) hatte die chinesische Regierung erklärt, dass die einschlägigen Vorschriften (§ 247 chn. StGB, § 43 chn. StPG a. F.) im chinesischen Rechtssystem vollständig die Definition von "Folter" im Sinne von Artikel 1 des CAT abgedeckt. Vgl. CAT/C/39/Add.2, paras. 59. Allerdings hatte der Ausschluss gegen Folter die Staatenbericht Chinas geprüft und die folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen angenommen, dass es sich empfehlen, „der Vertragsstaat in seinem innerstaatlichen Recht eine Definition von Folter wie die Definition in CAT völlig aufzunehmen“. Vgl. CAT, *Conclusions and recommendations of the Committee against Torture: China*. 2000-05-09. A/55/44, paras.123. In der Literatur wird der Begriff „刑讯逼供“ auch „extraction of confessions through force“ übersetzt, siehe dazu Lewis, *NYU's Journal of International Law and Politics* 43 (2011), 653. Leider diese Übersetzung umfasst nicht die seelische Schmerzen oder Leiden. Deswegen wird in diesem Beitrag der Übersetzungsbegriff „Geständniszerpressung durch Misshandlung und Quälerei“ angewendet.

⁶⁶ Zhang, 刑事非法证据排除规则研究 [Der Ausschluss von illegalen Beweismitteln im Strafverfahren], 2006, 89; Yang, 非法证据排除规则研究 [Der Ausschluss von illegalen Beweismitteln], 2002, 256 f.

⁶⁷ Zhang/Xiong/Nan (Hrsg.), 刑事证据规则理解与适用 [Auslegung und Anwendung der Beweisregelungen im Strafverfahren], 2010, 296.

⁶⁸ Art. 65 Anordnung der Volksstaatsanwaltschaft über das Strafverfahren von 2012 (人民检察院刑事诉讼规则 2012).

len Maßnahmen gewonnen wurden, im Strafprozess ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass Aussagen von Zeugen und Opfern, die mittels körperlichen Eingriffes und Drohung sowie sonstigen illegalen Maßnahmen erhalten wurden, im Strafprozess ausgeschlossen werden dürfen.

Von der Formulierung her könnte man gemäß § 54 S. 1 chn. StPG herleiten, dass Aussagen von Tatverdächtigen oder Beschuldigten, die durch Verführung und Täuschung gewonnen wurden und die Aussagen von Zeugen und Opfer, die mittels Verführung erhalten wurden, verwertbar sind. Wie oben schon erwähnt, in § 50 S. 2 chn. StPG werden die unerlaubten Vernehmungsmethoden wie z.B. „Misshandlung und Quälerei“, „Verführung“, „Drohung“, „Täuschung“ und „sonstigen illegalen Methoden“ gleichzeitig aufgelistet, das bedeutet, dass „Verführung“ nicht in „sonstige illegale Maßnahmen“ enthalten ist. In § 54 S. 1 chn. StPG werden „Verführung“ und „Täuschung“ bei der Vernehmung von Tatverdächtigen oder Beschuldigten und „Verführung“ bei der Vernehmung von Zeugen und Opfer aber nicht erwähnt. Deswegen wären solche Aussagen verwertbar.

Es scheint hiermit eine Gesetzgebungslücke zu geben. Allerdings ist dies nicht der Fall, sondern der Gesetzgeber umgeht hier in der Tat die Problematik. Obwohl man von den Gesetzgebungsmaterialien für das chinesische Strafprozessgesetz (insbesondere die Gründe der Gesetzgebung und Meinungsstreit im Gesetzgebungsverfahren) keine Erkenntnisse erhalten kann, kann man doch aus der Angaben zur „Bestimmung über dem Ausschluss der illegalen Beweismittel im Strafverfahren“ notwendige Hintergrundinformationen erfahren, weil § 54 chn. StPG nach dem Vorbild der §§ 1, 2 „Bestimmung über dem Ausschluss der illegalen Beweismittel im Strafverfahren“ folgt und diese beiden Vorschriften fast unverändert ins Strafprozessgesetz Chinas von 2012 übernommen wurden. Die Richter im obersten Gerichtshof, die an der Ausarbeitung der „Bestimmung über dem Ausschluss der illegalen Beweismittel im Strafverfahren“ beteiligt waren, hatten erklärt: „die Begriffe der Drohung, Verführung, und Täuschung sind unklar, und ihre Begrenzungen zu Fangfragen und Suggestivfragen in der Fragetechnik bis jetzt in China noch nicht genau geklärt worden. [...] Falls mittels Drohung, Verführung und Täuschung gewonnene Aussagen völlig ausgeschlossen würden, dann es führt dazu, Verbrechensbekämpfung in der Justizpraxis erheblich behin-

dert wird. In diesem Zusammenhang wurde hier in der ‚Bestimmung über dem Ausschluss der illegalen Beweismittel im Strafverfahren‘ diese Problematik vorübergehend nicht geregelt. Allerdings wird aber anerkannt, dass Aussagen im Strafverfahren ausgeschlossen werden sollten, wenn die Anwendung der Maßnahmen (Drohung, Verführung und Täuschung) schwer gegen den gesetzlichen Rahmen verstößt und die erpressten Aussagen die objektive Wahrheit beeinträchtigen könnten.“⁶⁹

Aus § 54 chn. StPG ergibt sich, dass der Gesetzgeber gegenüber Verführung und Täuschung als Vernehmungsmethoden im chinesischen Strafverfahren toleranter ist. Deswegen sind die aufgrund von Verführung und Täuschung erlangten Aussagen verwertbar. Im Vergleich zur Justizauslegung des obersten Volksgerichtshofs von 1998⁷⁰ und der Anordnung der Volksstaatsanwaltschaft von 1999⁷¹ würde § 54 chn. StPG allerdings einen bedauerlichen Rückschritt bedeuten.⁷²

In Bezug auf die Fortwirkung kommt eine entsprechende Regelung im chinesischen Strafprozessgesetz nicht zum Ausdruck.⁷³ Daher kann der Ermittlungsbeamte den Beschuldigten erneut vernehmen und das Geständnis ist verwertbar, wenn das vorhergehende Geständnis als illegales Beweismittel eingestuft wird. Zudem ist die Fernwirkung nach h.M. in der Literatur im chinesischen Strafverfahren verneint.⁷⁴ Der Ausschluss von illegalen Beweismitteln erstreckt nicht auf die mittelbar erlangten Beweismittel.

⁶⁹ Lu/Luo/Liu u. a., RMJC 2010 (16), 61; vgl. auch Zhang/Xiong/Nan (Hrsg.), 刑事证据规则理解与适用 [Auslegung und Anwendung der Beweisreglungen im Strafverfahren], 2010, 298; Long/Xia, 中国刑事证据规则研究 [Beweisrecht im Strafverfahren in der Volksrepublik China], 2011, 12 ff.

⁷⁰ Art. 61 a.F. Auslegung des obersten Volksgerichtshofs zu einigen Fragen im Strafprozessgesetz von 1998 (最高人民法院关于执行《中华人民共和国刑事诉讼法》若干问题的解释 1998). Vgl. Fn. 52.

⁷¹ Art. 265 a.F. Anordnung der Volksstaatsanwaltschaft über das Strafverfahren von 1999 (人民检察院刑事诉讼规则 1999). Vgl. Fn. 53.

⁷² Long, ZGFX 2010 (6), 21.

⁷³ In der Literatur ist es umstritten. Für eine Fortwirkung: Wan, SCDXXB 2011 (5), 138 ff.; Zhang, 刑事非法证据排除规则研究 [Der Ausschluss von illegalen Beweismitteln im Strafverfahren], 2006, 15; Gegen eine Fortwirkung: Wang/Qi, GJJCGXYXB 2010 (6), 13; Abwägungslehre: Xie, FXLT 2012 (1), 110 ff.; Long/Xia, 中国刑事证据规则研究 [Beweisrecht im Strafverfahren in der Volksrepublik China], 2011, 17 ff.; Long, ZGFX 2010 (6), 22 f.

⁷⁴ Zhang/Xiong/Nan (Hrsg.), 刑事证据规则理解与适用 [Auslegung und Anwendung der Beweisreglungen im Strafverfahren], 2010, 345; Chen, ZGFX 2010 (6), 15.

III. Vergleichende Bemerkungen

Zwar sind die historischen Hintergründe der Entstehung der gesetzlichen Regelungen für das Verbot der unerlaubten Vernehmungsmethoden in Deutschland und China nicht identisch, allerdings ist die Zielsetzung der Regelungen für das Verbot der unerlaubten Vernehmungsmethoden im Wesentlichen ähnlich, und zwar Kontrolle und Reduzierung der willkürlichen Eingriffe des Staates. Anders ist nur die Funktion der gesetzlichen Regelungen für das Verbot der unerlaubten Vernehmungsmethoden. Wie oben schon erwähnt besteht die Hauptfunktion des Verbots der unerlaubten Vernehmungsmethoden im deutschen Strafverfahren im Schutz der Individualrechte. Obwohl in der Literatur behauptet wird, dass das Verbot von unerlaubten Vernehmungsmethoden (Erhebungsverbot und Verwertungsverbot) auch eine Disziplinierungsfunktion hat,⁷⁵ ist aber die Disziplinierung der Strafverfolgungsbehörde nur „höchstens Nebenfunktion“.⁷⁶

Im Vergleich dazu wird die Gewährleistung von justizieller Gerechtigkeit im chinesischen Strafverfahren als Hauptfunktion betrachtet. In der Praxis führt die Anwendung unerlaubter Vernehmungsmethoden, insbesondere Misshandlung und Quälerei, dazu, dass Tatverdächtige oder Beschuldigte falsche Geständnisse ablegen und letztlich Unschuldige verfolgt werden. Die Fehlerurteile haben die „Integrität der Justiz“ erheblich beschädigt,⁷⁷ daher sollte entsprechende „prozessuale Sanktionen“ gegen die Verwendung von unerlaubten Vernehmungsmethoden festgelegt werden.⁷⁸ Wenn die durch Misshandlung und Quälerei herbeigeführten Beweismittel im Strafverfahren unverwertbar wären, dann würden die Ermittlungsbeamten zur Beachtung der

⁷⁵ *Spendel*, NJW 1966, 1108. Kritik dazu siehe *Rogall*, ZStW 91 (1979), 14 f.; *Amelung*, Informationsbeherrschungsrechte im Strafprozess, 1990, 17 ff.; *Dencker*, Verwertungsverbote im Strafprozess, 1977, 52 ff. Zum Disziplinierungsgedanke im amerikanischen Strafverfahren siehe *Herrmann*, in: *Vogler* (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, 1985, 1299; *Herrmann*, JZ 1985, 608; *Herrmann*, in: *Jung* (Hrsg.), Der Strafprozess im Spiegel ausländischer Verfahrensordnungen, 1990, 40 ff.

⁷⁶ *Beulke*, Strafprozessrecht, 12. Aufl. 2012, Rn. 454.

⁷⁷ *Jiang*, 中央司改办负责人：刑讯逼供法取证是冤假错案主因 [Geständniserpressung durch Misshandlung und Quälerei, illegale Beweismittelerhebung ist die Hauptursache der Fehlerurteile, Erläuterungen zur Veröffentlichung des ersten Weißbuches über die Reform des Justizwesens von 2012 (Pressekonferenz)].

⁷⁸ *Men/Zhang*, ZJXLT 2011 (16), 45 f.; Zur „prozessuale Sanktionen“ siehe dazu *Chen*, 程序性制裁理论 [Lehre der prozessualen Sanktion], 2. Aufl. 2010, 233 ff.

Verfahrensvorschriften motiviert. In diesem Sinne sind der Ansatz des Verbotes unerlaubter Vernehmungsmethoden eher als ein instrumenteller Weg zur Vermeidung oder Reduzierung von Fehlerurteilen und zur Wahrung der justiziellen Gerechtigkeit und Integrität angesehen. Der Schutz der Individualrechte ist hingegen nur eine Nebenfunktion.

Bezüglich der Aufzählung der unerlaubten Vernehmungsmethoden gibt es zwischen Deutschland und China viele Unterschiede. Zuerst ist die Katalogisierung im deutschen Strafverfahren breiter als im chinesischen Strafverfahren. Verabreichung von Mitteln, Hypnose und Lügendetektor sind nicht in § 54 chn. StPG aufgelistet. In der Rechtsprechung in China wurden bis heute noch keine Fälle bekannt, in denen Verabreichung von Mitteln oder Hypnose angewendet werden. Solche Fälle könnten in der Vernehmung im Dunkelfeld existieren. Im Schrifttum wurde vorgeschlagen, dass die Verabreichung von Mitteln und Hypnose nach deutschem Vorbild im chinesischen Strafverfahren als unerlaubte Vernehmungsmethoden verankert werden sollten.⁷⁹ Allerdings wurde dieser Vorschlag nicht vom Gesetzgeber im neuen Strafprozessgesetz von 2012 implementiert. Die Frage, ob die Verabreichung von Mitteln und Hypnose in der Kategorie der „sonstige illegale Vernehmungsmethoden“ gemäß § 54 chn. StPG eingeschlossen sind, ist jedoch nicht geklärt. Vielleicht kann man nur die zukünftige Rechtsprechung oder Justizauslegung abwarten. Problematisch ist ferner die Zulässigkeit der Anwendung des Lügendetektors. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist die polygraphische Untersuchung im deutschen Strafverfahren ein „völlig ungeeignetes Beweismittel“ in Sinne des § 244 III S. 2 Alt. 4 StPO.⁸⁰ Zu beachten ist jedoch, dass sich mit der Entwicklung der Technik in den vergangenen Jahren neuere Untersuchungen zumindest für die Anwendung zur Entlastung des Beschuldigten aussprechen.⁸¹ In China wird auch diskutiert, ob die Anwendung des Lü-

⁷⁹ Long/Xia, 中国刑事证据规则研究 [Beweisrecht im Strafverfahren in der Volksrepublik China], 2011, 13 ff.

⁸⁰ BGH NJW 1999, 658; Der BGH hat neuerdings nochmals durch einen Beschluss den Antrag auf polygraphische Untersuchung als Beweismittel im Strafprozess abgelehnt. Vgl. BGH, NStZ 2011, 474 ff. Kritik für die mangelnde Begründung des BGH in diesem Beschluss vom 30.11.2010, siehe ausführlich Putzke, ZJS 2011, 559 ff.

⁸¹ Meyer-Mews, NJW 2000, 917 f.

gendetektors im Strafverfahren zugelassen ist.⁸² In den 80ern Jahren des 20. Jahrhunderts wurde der Lügendetektor in China eingeführt, allerdings entwickelten sich die Anwendungsmethoden und die Ausbildung im Umgang mit dem Lügendetektor sehr langsam.⁸³ Dies führte dann zur Folge, dass die Validität der Ergebnisse in der Praxis nicht sehr überzeugend war. Im Fall *Du Peiwu*⁸⁴ im Jahr 1998 wurde der Lügendetektor zweimal von unqualifizierten Experten angewendet, und die Ergebnisse zeigten, dass der Tatverdächtige seine Frau getötet hatte. Zwei Jahre Später wurde dann der echte Täter festgenommen. Deshalb sind chinesische Gerichte bei der Anwendung des Lügendetektors sehr „rücksichtsvoll“, und der Lügendetektor als Beweismittel ist in der Rechtsprechung nicht anerkannt.⁸⁵

Heutzutage ist die Anwendung des Lügendetektors in verschiedenen Bereichen verbreitet. Abgesehen von vielen Staaten in den USA machen die Ermittlungsbehörden in vielen anderen Ländern (auch in Deutschland)⁸⁶ im

⁸² Wu, 中国心理测试技术 [Die psychologische Untersuchung in China, Praxis und Theorie], 2010, 340; Wu/Zhang, ZJKX 2008 (5), 23.

⁸³ Palmatier/Zhang, ZJXLT 2002 (2), 476.

⁸⁴ Sachverhalt zum Fall *DU Peiwu*: Im April 1998 waren *WANG Xiaoxiang*, Polizistin der Polizeibehörde Kunming, und *WANG Junbo*, der stellvertretende Direktor der Kunminger Lu'nan Polizeibehörde, tot in einem Auto gefunden worden, beide waren erschossen worden. Die Ermittlungsbeamten waren davon überzeugend, dass *DU Peiwu*, der Ehemann von *WANG Xiaoxiang* und auch ein Polizist der Kunminger Polizeibehörde, verdächtig war, denn seine Frau *WANG Xiaoxiang* und *WANG Junbo* waren Kommilitonen in der Polizeischule gewesen und hatten wohl eine Affäre gehabt. Die Ergebnisse der Anwendung des Lügendetektors (CPS-Test) zeigten, dass *DU Peiwu* der Täter war. Allerdings lehnte *DU Peiwu* in der Vernehmung den Vorwurf ab. Dann hatte die Polizei den Tatverdächtige *DU Peiwu* mehrmals misshandelt. Endlich hatte er ein falsches Geständnis abgelegt. Am 5. Februar 1999 wurde er wegen Mordes zum Tode verurteilt. Im Revisionsverfahren wurde er zum Tode mit zweijährigem Aufschub verurteilt. Ein Jahr Später hatte die Polizei einen Serienmörder festgenommen, und herausgefunden, dass *DU Peiwu* unschuldig war. *DU Peiwu* wurde am 6. Juli 2000 schließlich freigesprochen. Vgl. Thelle, *Torture* 16 (2006), 268.

⁸⁵ Im Fall *Song Shanmu* im Jahr 2010 trug der Beschuldigte die Anwendung des Lügendetektors in der Hauptverhandlung an, um zu beweisen, dass ein Vergewaltigungsvorsatz nicht gegeben war. Das Tatgericht lehnte den Antrag ab, als Begründung hat das Gericht genannt, dass „das Ergebnis des Lügendetektortests nicht gesetzliches Beweismittel im Sinne von § 42 chn. StPG a.F.“ ist. *Chen*, ZJKX 2012 (1), 41.

⁸⁶ So wurde z.B. im Fall *Wörz* eine polygraphische Untersuchung durchgeführt, der Tatverdächtige bestand den Lügendetektortest mit der höchstmöglichen Punktzahl und das Gutachten endete mit dem Satz: „*Harry Wörz* ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht der Täter jener grauenvollen Tat“. Siehe ausführlich das Harrys Homepage, <http://www.harrywoerz.de>, leider schätzen die Ermittlungsbeamten das Ergebnis der polygraphischen Untersuchung nicht genug wert. Im Dezember 2010 wurde *Harry Wörz* rechtskräftig wieder freigesprochen. Vgl. dazu BGH: Urteil vom 15.12.2010 - 1 StR 254/10.

Ermittlungsverfahren häufig vom Lügendetektor Gebrauch.⁸⁷ Darüber hinaus ist das Ergebnis polygraphischer Untersuchungen als Beweismittel im Strafverfahren im Staat New Mexico in den USA,⁸⁸ in Japan⁸⁹ sowie in Großbritannien und anderen Staaten des Commonwealth⁹⁰ anerkannt. Hinzu kommt, dass die Trefferquote der polygraphischen Untersuchungen in den vergangenen Jahren gestiegen ist. Vor diesem Hintergrund sollten polygraphische Untersuchungen im Strafverfahren beschränkt angewendet werden dürfen. Insbesondere bei Sexualdelikten dürfte die Entlastung durch eine polygraphische Untersuchung als letztes Mittel zulässig sein, wenn nur „die Aussage des Opfers und die Einlassung des Beschuldigten“⁹¹ als Beweismittel zur Verfügung stehen. Es entspricht dem Prinzip *In dubio pro reo* („Im Zweifel für den Angeklagten“).

Hinsichtlich der Rechtsfolgen sind die Aussagen, die direkt durch Misshandlung, Quälerei, Drohung erlangt wurden, nicht nur in Deutschland, sondern auch in China unverwertbar. Andere unerlaubte Vernehmungsmethoden wie z.B. Verführung und Täuschung sind gemäß § 50 II chn. StPG zwar verboten, allerdings Aussagen, die auf Grund Verführung und Täuschung erlangt wurden, nach § 54 chn. StPG aber verwertbar. Im Vergleich dazu sind solche unerlaubten Vernehmungsmethoden wegen der Beeinträchtigung der Willensentschlussfreiheit und Willensbestätigungsfreiheit des Beschuldigten im deutschen Strafverfahren absolut verboten und die herbeigeführten Aussagen unverwertbar.⁹² In diesem Sinne ist der Schutz der Menschenrechte der Beschuldigten in China unvollständiger als in Deutschland.

⁸⁷ Putzke/Scheinfeld/Klein u. a., ZStW 121 (2009), 609.

⁸⁸ Im Jahr 2004 hat der oberste Gerichtshof des Staats New Mexico zugelassen, dass das Ergebnis des Lügendetektors als Beweismittel („Polygraph Evidence“) vor Gericht angewendet werden dürfte. Siehe dazu Bush, *Vanderbilt Law Review* 59 (2006), 552.

⁸⁹ Nach der Rechtsprechung in Japan werden die Ergebnisse der polygraphischen Untersuchungen als Beweismittel im Strafverfahren unter zwei Voraussetzungen akzeptiert: 1) die Erfahrung des Untersuchers und die Leistung der Untersuchungsmethoden sind zuverlässig und 2) Gang und Ergebnis der polygraphischen Untersuchungen werden genau protokolliert. Siehe hiermit *Taguchi*, 刑事訴訟法 [Strafverfahrensrecht] (übers. von Zhang/Yu), 5. Aufl. 2010, Rn. 354.

⁹⁰ Stockdale & Grubin, *the Journal of Criminal Law* 76 (2012), 243.

⁹¹ Putzke/Scheinfeld/Klein u. a., ZStW 121 (2009), 626.

⁹² In China wird „Versprechung eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils“ der „Verführung“ zugeordnet.

Schließlich hat der Richter in Deutschland unter Verwendung aller erreichbaren Beweismittel aufzuklären, ob ein Verstoß gegen die unerlaubten Vernehmungsmethoden nach § 136a StPO vorliegt.⁹³ StA und Polizei übernehmen keine „Beweislast“ für den Verfahrensverstoß. Da es nicht um die Schuld-, sondern nur um eine Verfahrensfrage geht, gilt der Grundsatz in dubio pro reo nach h.M. nicht.⁹⁴ Im Ergebnis ist die Aussage verwertbar, wenn ein Verstoß gegen die unerlaubten Vernehmungsmethoden nicht erwiesen ist. In der Literatur gibt es Stimmen, dass der Beweis des Verfahrensverstößes als erbracht gilt, wenn aus Gründen, die „in der Sphäre der Justiz liegen, die Vermutung der Rechtmäßigkeit und Justizförmigkeit des staatlichen Verfahrens durch feststellbare verdächtige Umstände ernsthaft erschüttert ist“.⁹⁵ Im Vergleich dazu wird dieses Problem im chinesischen Strafprozessgesetz ausdrücklich geregelt. Wenn ein Verfahrensverstoß gegen die unerlaubten Vernehmungsmethoden vorliegt, können der Beschuldigte und der Strafverteidiger einen Antrag auf die Feststellung des Verfahrensverstößes stellen. Der Antragsteller sollte aber zuerst einschlägigen Anhalt anbieten (§ 56 chn. StPG). Im Hauptverfahren muss dann die StA beweisen, dass die Beweiserhebung rechtmäßig ist (§ 57 chn. StPG).⁹⁶ Wenn ein Verfahrensverstoß festgestellt wird, oder es noch Zweifel am Vorliegen eines Verfahrensverstößes gibt, sollten die Beweismittel im Strafverfahren ausgeschlossen werden (§ 58 chn. StPG). In diesem Sinne unterscheidet sich das chinesische Strafverfahren vom deutschen Strafverfahren in Bezug auf den Beweis des Verfahrensverstößes. In China wird damit die Beweislast der StA aufgebürdet. Außerdem ist der Grundsatz In dubio pro reo im Vergleich zu Deutschland anwendbar, wenn der Zweifel, ob die verbotene Vernehmungsmethode im Ermittlungsverfahren stattgefunden hat oder nicht, in der Haupt-

⁹³ *Gelß*, in: Löwe/Rosenberg, § 136a Rn. 77.

⁹⁴ BGH NJW 1961, 1980. Zur h.M. vgl. *Rogall*, in: SK-StPO, § 136a Rn. 101.

⁹⁵ *Kühne*, Strafprozessrecht, 8 Aufl. 2010, Rn. 966; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 7 Aufl. 2011, Rn. 708; *Jahn*, Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote im Spannungsfeld zwischen den Garantien des Rechtsstaates und der effektiven Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus, 2008, C 109; *Jahn*, JuS 2005, 1062; *Gelß*, in: Löwe/Rosenberg, § 136a Rn. 78.

⁹⁶ In Deutschland wird auch eine Art „Umkehr der Beweislast“ vorgeschlagen, so dass der Staat beweisen müsste, dass das Verfahren rechtmäßig und justizförmig verlaufen ist. Vgl. *Ransiek*, StV 1994, 347.

verhandlung nicht geklärt werden konnte.

B. Mögliche Ursachen für die Verwendung unerlaubter Vernehmungsmethoden im Ermittlungsverfahren

Die Verwendung von unerlaubten Vernehmungsmethoden verletzt zum einen die Rechte des Tatverdächtigen oder Beschuldigten, zum anderen führt sie zu Fehlerurteilen, insbesondere die Aussagenerpressung durch Misshandlung oder Quälerei. Das gesetzliche Verbot für die Anwendung der unerlaubten Vernehmungsmethoden bedeutet nicht, dass diese Form rechtswidriger Ermittlungstätigkeit in der Praxis nicht vorkommt. In China existiert die Anwendung der unerlaubten Vernehmungsmethoden als soziales Phänomen in der Strafrechtspflege seit langer Zeit. Die Ursachen dafür könnten auf mehrere Faktoren zurückgeführt werden. Dabei spielen nicht nur historische, sondern auch institutionelle Faktoren eine wichtige Rolle.

I. historische Faktoren

Im alten China waren Judikative und Exekutive meistens nicht voneinander getrennt.⁹⁷ Obwohl es spezielle Organe im zentralen Staatssystem gab, die für die Justizsachen zuständig waren, war der oberste Beamte im regionalen Verwaltungssystem für alle Sachen einschließlich der Justizsachen zuständig. Zugleich gab es auch kein unabhängiges Strafverfahren. Ein Verfahren wurde durch eine Anklage, meist durch einen Privatkläger (Opfer oder Angehörige) eingeleitet.⁹⁸ Das Verfahren war weiter vom Inquisitionsprinzip gekennzeichnet.⁹⁹ Die Beamten erfüllten die Verhaftung-, Vernehmung-, Untersuchung- und Verurteilungspflicht. In den meisten Fällen gab es keinen Anwalt im Verfahren.¹⁰⁰ Der Angeklagte befand sich in der Objektstellung des Verfahrens.

Obwohl die Beamten im Verfahren sachliche Beweismittel (die Leichenschau,

⁹⁷ *Weggel*, Chinesische Rechtsgeschichte, 1980, 205.

⁹⁸ *Heuser*, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 2. Aufl. 2003, 334.

⁹⁹ *Guo/Yao/Wang*, 中国法制史 [Rechtsgeschichte Chinas], 2. Aufl. 2006, 409.

¹⁰⁰ In der Tat existierte im traditionellen China kein Anwaltsberuf im heutigen Sinne, manche Intellektuelle übten den Beruf als Nebentätigkeit aus, sie halfen den Bürgern beim Schreiben der Anklageschrift oder bei der Vertretung im Verfahren. Sie wurden als „Song Gun“ (Litigation Tricksters, 讼棍) etikettiert. Vgl. Hou & Keith, *Journal of Contemporary China* 20 (2011), 382.

körperliche Untersuchung oder die Ermittlung des Tatorts)¹⁰¹ von Amts wegen sammeln, wurde das Geständnis des Angeklagten als die wichtigste Urteilsgrundlage angesehen. Ohne Geständnis durfte der Beamte in der Regel keine Entscheidung treffen.¹⁰²

Da für das „chinesische Rechtsempfinden“ das Geständnis der Angeklagten als weitaus wichtigstes Beweismittel gilt, war die Zulässigkeit der Folter „eine Art Dauerfrage“ der Rechtsgeschichte Chinas.¹⁰³ Die früheste Regelung von Vernehmungsmethoden kann auf die Beschreibung im „Buch der Riten“ (Liji, 礼记) zurückgeführt werden. Laut dem „Buch der Riten“ ist im Zweiten Monat des Frühlings Folter verboten,¹⁰⁴ denn nach der traditionellen Moral und Philosophie ist der Frühling die Geburt der Lebenskraft, daher sollte Folter wenig oder gar nicht angewendet werden. *Shen, Jiaben* (沈家本, 1840-1913), ein bekannter Reformator und Jurist in Qing-Dynastie, hatte in seinem Buch geschrieben: „Man kann leider nicht mehr über historische Quellen darüber genau bestimmen, seit wann es die Folter in China gab. Aber ‚Yueling‘ (ein Teil des Buches der Riten) wurde von Schülern des Konfuzius in der späten Zeit der Zhou-Dynastie verfasst, daher existierte die Folter vermutlich schon in der Zhou-Dynastie“ (1045–221 v. Chr.).¹⁰⁵ Allerdings ist heutzutage die originale Literatur der Zhou-Dynastie nicht mehr zugänglich, deswegen besitzt diese Auffassung von *Shen, Jiaben*, dass die Folter schon vor der Kai-

¹⁰¹ Zur Entwicklung der Gerichtsmedizin in China siehe dazu „Handbuch über die Reinwaschung unschuldig Verurteilter“ („Collected Cases of Injustice Rectified“, oder „Washing Away of Wrongs“, 洗冤集录), es wurde von *Song, Ci* (1186-1249) im Jahr 1247, einem Beamten in der Song-Dynastie, geschrieben, und als das erste Buch über Gerichtsmedizin in China betrachtet. Vgl. Song & McKnight [Übers.] (1981): *The washing away of wrongs: Forensic medicine in thirteenth century China*, Ann Arbor, Center for Chinese Studies the Univ. of Mich. Zitiert nach *Heuser*, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 2. Aufl. 2003, 335.

¹⁰² *Bian/Tan/Song*, 证据法学 [Beweisrecht], 2. Aufl. 2007, 37; *Na*, 清代州县衙门审判制度 [Die Hauptverfahren auf Landesebene in der Qing-Dynastie], 2006, 106.

¹⁰³ *Weggel*, Chinesische Rechtsgeschichte, 1980, 99 f.

¹⁰⁴ Originaler Text lautet: „In this month, [...] Orders are given to the (proper) officers to examine the prisons; to remove fetters and handcuffs; *that there shall be no unregulated infliction of the bastinado*; and that efforts shall be made to stop criminal actions and litigations.“ (Liji, Yueling, 礼记 • 月令), englische Übersetzung verfügbar unter <http://ctext.org/liji/ens>.

¹⁰⁵ *Shen*, 历代刑法考 [Strafrecht im alten China], 2003, 523.

serzeit ¹⁰⁶ in China existierte, wenig Überzeugungskraft.

Obwohl die Qin-Dynastie (221–207 v. Chr.) als die erste Kaiser-Dynastie insgesamt nur 14 Jahre dauerte, war die Folter im Qin-Kodex schon entsprechend geregelt: „Die gute Begehungsweise für Beamte ist, dass die Sachverhalte mittels Aussagen aufgeklärt werden, ohne dass Folter angewendet wird. Die schlechte Begehungsweise für Beamte ist, dass die Sachverhalte nur durch die Anwendung von Folter aufgeklärt werden.“¹⁰⁷ Aus dieser Regelung ergibt sich, dass die Folter zwar als Vernehmungsmethode nicht verboten ist, sie ist aber nicht die beste Vernehmungsmethode. Ferner sollten die Beamten vor der Anwendung der Folter zuerst in der Verhandlung nacheinander die Ankläger, die Beklagten, und Zeugen vernehmen. Inzwischen mussten die „Fünf Verhörweisen“ (五听) durchgeführt: „Erforschung der Aussagen, des Ausdrucks, des Atems, der Reaktion auf die Worte des Richters und der Augen des Angeklagten“.¹⁰⁸ Die „Fünf Verhörweisen“ betonten, dass die Beamten in der Vernehmung die psychologischen Zustände der Vernehmungsobjekte (Ankläger, Beklagte oder Zeuge) sorgfältig beobachten mussten, damit sie die Wahrheit der Aussagen beurteilen konnten.¹⁰⁹ Hatten die Angeklagten nach der Vernehmung noch kein Geständnis abgegeben, dann bedienten sich die Beamten der Folter, um ein Geständnis zu erlangen.

Zwar die Folter als Vernehmungsmethoden in traditionelle China grundsätzlich gestattet, doch wurden entsprechende Schutzvorschriften in mehreren Kodizes in China vorgesehen. Der Tang-Kodex von 653 hatte vorgesehen, dass die Folter nicht mehr als dreimal angewendet werden durfte. Die Summe der Schläge mit dem Stock durfte 200 Mal nicht übersteigen. Wenn der Angeklagte durch die Folter noch kein Geständnis abgelegt hatte, dann

¹⁰⁶ Die Kaiserzeit in China begann mit der Qin-Dynastie (221–207 v. Chr.) und endete in Qing-Dynastie (1644–1911), Die Zhou-Dynastie (1045–221 v. Chr.) ist eine Dynastie vor der Qin-Dynastie, nach der Aufteilung des chinesischen Altertums gehört die Zhou-Dynastie nicht zur Kaiserzeit in China.

¹⁰⁷ „Fengzhenshi, Zhiyu“ (封诊式·治狱), zitiert nach *Chen*, 中欧遏制酷刑比较研究 [Vergleichende Forschung über die Bekämpfung von Folter in China und Europa], 2008, 32.

¹⁰⁸ *Heuser*, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 2. Aufl. 2003, 335.

¹⁰⁹ *Guo/Yao/Wang*, 中国法制史 [Rechtsgeschichte Chinas], 2. Aufl. 2006, 409.

musste er freigesprochen werden.¹¹⁰ Im Qing-Kodex (1644–1912)¹¹¹ wurde vorgesehen, dass nur der oberste Beamte in der lokalen Regierung das Recht auf die Anwendung von Folter hatte. Die untergeordnete Beamten und andere Mitarbeiter durften die Anwendung von Folter nicht anordnen.¹¹² Darüber hinaus setzte die Anwendung des Schlags mit Holzstock¹¹³ voraus, dass zum einen es um eine schwere Kriminalität ging, und zum anderen die sachlichen Beweismittel ganz offensichtlich waren oder ein Angeklagter ein Geständnis zurückgezogen hatte, der zuvor ein Geständnis schon in der Vernehmung abgelegt hatte. Zudem durfte Schläge mit Holzstock nur zwei Mal benutzt werden.¹¹⁴

Der Qing-Kodex hatte auch vorgesehen, dass Folter gegen bestimmte Personen nicht angewendet werden durfte. Aus humanitären Überlegungen waren Senioren (über 70 Jahre alt), Kinder (bis 15 Jahre alt), Behinderte¹¹⁵ und Schwangere¹¹⁶ von der Folter befreit. Außerdem sollten bei der Anwendung der Folter die „acht Beratungen“ (Eight Deliberations oder Eight Considerations)¹¹⁷ und die Stellung der Beamten¹¹⁸ berücksichtigt werden. Die Straftäter, die zum Personenkreis der „acht Beratungen“ gehörten oder hochrangige

¹¹⁰ Zheng, *中国法制史纲要* [Grundriss der Rechtsgeschichte in China], 2001, 135.

¹¹¹ Aktueller Englischer Übersetzungstext zum Qing-Kodex vgl. Jones, *The great Qing Code*, 1994. Leider sind mehrere Ergänzungsvorschriften aber nicht übersetzt.

¹¹² Art. 396-02 Qing-Kodex, zitiert nach Na, *清代州县衙门审判制度* [Die Hauptverfahren auf Landesebene in der Qing-Dynastie], 2006, 115.

¹¹³ Der Qing-Kodex hatte ausdrücklich die Länge, Größe und das Gewicht der Holzstock festgelegt, eingehende Darstellung zur Anwendung der Methode vgl. Park, *Late Imperial China* 29 (2008), 41.

¹¹⁴ Art. 1-02 Qing-Kodex, zitiert nach Na, *清代州县衙门审判制度* [Die Hauptverfahren auf Landesebene in der Qing-Dynastie], 2006, 116.

¹¹⁵ Art. 404 Qing-Kodex, zitiert nach Na, *清代州县衙门审判制度* [Die Hauptverfahren auf Landesebene in der Qing-Dynastie], 2006, 117; Siehe dazu auch Jones, *The great Qing Code*, 1994, 376.

¹¹⁶ Art. 420 Qing-Kodex, zitiert nach Na, *清代州县衙门审判制度* [Die Hauptverfahren auf Landesebene in der Qing-Dynastie], 2006, 117; Siehe dazu auch Jones, *The great Qing Code*, 1994, 399.

¹¹⁷ Die „acht Beratungen“ waren eine Reihe von sozialem Status. Der Status galt als privilegierender Strafzumessungsrelevanter Umstand. Der Personenkreis der „acht Beratungen“ umfasst die Verwandten und Freunde von Kaiser, Adlige, Mitglieder der Oberschicht usw. Vgl. Qu, *Law and society in traditional China*, 1961, 177, siehe dazu auch Art. 3 Qing-Kodex, Jones, *The great Qing Code*, 1994, 36.

¹¹⁸ Art. 4-01 Qing-Kodex, zitiert nach Na, *清代州县衙门审判制度* [Die Hauptverfahren auf Landesebene in der Qing-Dynastie], 2006, 117.

Beamten waren, durften nicht gefoltert werden.¹¹⁹ Um die willkürliche Folter zu vermeiden, hatte der Qing-Kodex zugleich Sanktionsregelungen für die Beamten vorgesehen. Wenn ein Beamter eine rechtswidrige Folter angeordnet hatte, dann sollten er 40 Schläge mit dem Holzstock erhalten. Wenn der Angeklagte durch Folter gestorben wäre, dann sollte der Beamte 100 Schläge mit dem Holzstock erhalten. Außerdem sollte der Beamte 10 Tael Silber für die Beerdigung ausgeben.¹²⁰

In traditionellem China war das Rechtssystem von „Konservatismus und Stabilität“ geprägt.¹²¹ Die Gesetze wurden über die Dynastien weitergegeben. Änderungen im Kodex in verschiedenen Dynastien kamen zwar vor, doch blieb die grundsätzliche Struktur unverändert. Mit der Entwicklung des kommerziellen Handels zwischen China und dem Ausland in der späten Qing-Dynastie kamen viele Geschäftsmänner nach China. Zunächst wurden die Straftaten der Ausländer in China nach den chinesischen Gesetzen bestraft. Da das Strafrechtssystem in China aus ausländischer Perspektive sehr grausam und brutal war, entstanden viele Konflikte in Bezug auf die Gerichtsbarkeit der Straftaten der Ausländer.¹²² Durch die „ungleichen Verträge“ etablierten die westlichen europäischen Staaten in China „Exterritorialität“ und „Konsulargerichtsbarkeit“.¹²³

Zugleich wurden die westliche Rechtsidee und Rechtslehren in China eingeführt. Manche Intellektuelle verlangten, dass das traditionelle Rechtssystem nach ausländischen Vorbildern reformiert werden sollte. So heißt es in einer Throneingabe, die *Shen, Jiaben* am 24 April 1905 dem Kaiser *Guang Xu* zugebracht hatte: „Die Strafgesetze der westlichen Staaten wiesen früher mehr Grausamkeit auf als die Chinas. Während der vergangenen hundert Jahre jedoch wurde das westliche Recht in vielfältiger Auseinandersetzung der

¹¹⁹ Park, *Late Imperial China* 29 (2008), 51 f.; Na, 清代州县衙门审判制度 [Die Hauptverfahren auf Landesebene in der Qing-Dynastie], 2006, 117.

¹²⁰ Art. 413 Qing-Kodex, zitiert nach Na, 清代州县衙门审判制度 [Die Hauptverfahren auf Landesebene in der Qing-Dynastie], 2006, 117; Siehe dazu auch Jones, *The great Qing Code*, 1994, 395.

¹²¹ Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 2. Aufl. 2003, 123.

¹²² Ausführliche Beschreibung der Konflikte siehe dazu Spence, *Chinas Weg in die Moderne*, 2008, 158 ff.

¹²³ Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 2. Aufl. 2003, 128.

Rechtswissenschaftler allmählich gemildert, [...] was dazu führte, dass die rigorosen chinesischen Gesetze von den Ausländern als inhuman eingeschätzt werden [...]“.¹²⁴ Deswegen hatte er vorgeschlagen, dass das ganze chinesische Gesetzsystem reformiert werden sollte. Dabei wollte die Qing Regierung auch das Rechtssystem revidieren, damit sie auf die demütigende Konsulargerichtsbarkeit verzichten konnte.¹²⁵ Der Vorschlag von *Shen, Jiaben* wurde vom Kaiser *Guang Xu* akzeptiert. Mit der Unterstützung von japanischen Beratern hatte *Shen, Jiaben* nacheinander das Strafgesetzbuch, das Strafprozessgesetz und das Zivilprozessgesetz entworfen. Diese Entwürfe waren grundsätzlich nach dem japanischen und kontinentaleuropäischen Vorbild, insbesondere dem französischen und deutschen Recht angefertigt. Im Entwurf des Strafprozessgesetzes wurde die Folter im Beweisverfahren abgeschafft. Der Entwurf trat jedoch nicht mehr in Kraft, da die Qing Regierung im Jahr 1911 gestürzt wurde.¹²⁶

Obwohl der Entwurf des Strafprozessgesetzes nicht in Kraft trat, wurde dort zum ersten Mal die Folter als rechtswidrige Vernehmungsmethoden im Strafverfahren zum Ausdruck gebracht. Seitdem war der Trend zur Abschaffung der Folter nicht mehr zu stoppen.¹²⁷ Im Jahr 1928 wurde ein offizielles Strafprozessgesetz von der Republik China erlassen, worin neben der Folter auch noch Zwang, Verführung, Täuschung und andere illegale Vernehmungsmethoden verboten wurden (§ 62 StPG von 1928).

Alles in Allem lässt sich feststellen, dass Folter als gesetzliche Vernehmungsmethode in mehreren Dynastien in China angewendet wurde. Seit der Rechtsreform der späten Qing-Dynastie veränderte sich allmählich die gesetzliche Stellung der Folter. Allerdings bedeutet die Veränderung des Gesetzes nicht, dass diese aus dem Geständnis der Chinesen verschwinden. Das Phänomen der Anwendung der Folter als Methode der Aussageerpresung ist in der Tradition durch das Verständnis von „rule by man“ oder „rule

¹²⁴ *Heuser*, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 2. Aufl. 2003, 130.

¹²⁵ *Heuser*, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 2. Aufl. 2003, 129.

¹²⁶ *Heuser*, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 2. Aufl. 2003, 132.

¹²⁷ *Chen*, 中欧遏制酷刑比较研究 [Vergleichende Forschung über die Bekämpfung von Folter in China und Europa], 2008, 38.

by law“ verankert.¹²⁸ „Rule of law“ ist in China bis heute noch nicht etabliert. In diesem Sinne ist das Phänomen der Folter ein geschichtlich hinterlassenes Problem. Eine Zusammenwirkung dieser historischen und anderer Faktoren, die in den folgenden Abschnitten noch erörtert werden, führen dazu, dass Misshandlung und Quälerei im Ermittlungsverfahren heutzutage noch wiederholt geschehen.

II. Institutionelle Faktoren

Nach der Rezeption des kontinental-europäischen Rechts seit der späten Qing-Dynastie und der Rezeption des sowjetrussischen Rechts seit der Gründung der Volksrepublik Chinas hat der traditionelle Inquisitionsprozess in China große Veränderungen erlebt. Inzwischen wurden die modernen Institutionen wie zum Beispiel Polizei und Staatsanwaltschaft in China eingeführt. Die Judikative wurde auch von der Exekutiven losgelöst. Es fand ebenfalls eine deutliche Trennung der Stufen Ermittlung, Anklageerhebung und Verurteilung statt. Die Beamten hatten nicht mehr gleichzeitig zwei Prozessrollen, den Spieler und Schiedsrichter im Strafverfahren inne. Allerdings ist das chinesische Strafverfahren zurzeit noch stark von den inquisitorischen Merkmalen geprägt. Diese inquisitorischen Merkmale sind aus im Folgenden Perspektiven dargestellt:

1. Strukturmodell: wenig Kontrolle und mehr Zusammenarbeit

Das Strukturmodell des Strafverfahrens zeigt die Stellung der Verfahrensbeteiligten im Strafverfahren. Im deutschen Strafverfahren umfassen diese den Beschuldigte und seinen Verteidiger, sowie die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsorgane – die Polizei, das Gericht und die Opfer. Da diese Personen jeweils selbständige Verfahrensrechte besitzen, spricht man allgemein von Prozesssubjekten.¹²⁹ Im Vergleich dazu ist der Umfang der Begriffe der Verfahrensbeteiligten und der Prozesssubjekte in China allerdings nicht identisch. Ersteres schließt den Beschuldigten und seinen Verteidiger, sowie

¹²⁸ Thelle, *Torture* 16 (2006), 274.

¹²⁹ Roxin/Schünemann, *Strafverfahrensrecht*, 27. Aufl. 2012, § 17 Rn. 1.

Zeugen, Sachverständige und die Opfer mit ein.¹³⁰ Die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht gehören zu den „speziellen Organen“, die die Macht der Ermittlung, der Klageerhebung und der Verurteilung im Namen des Staates ausüben.¹³¹ Man spricht bei diesen drei Organen von „Gong-Jian-Fa“ (Polizei-Staatsanwaltschaft-Gericht, 公检法). Die Verfahrensbeteiligten und das „Gong-Jian-Fa“ bilden zusammen die Prozesssubjekte in China. Prozesssubjekt ist der Oberbegriff für die Verfahrensbeteiligten. Die spezielle Organe „Gong-Jian-Fa“ als Einheit der Staatsgewalt stehen den Verfahrensbeteiligten gegenüber. Es verdeutlicht, dass das gesamte Strafverfahren in China ein beträchtliches Gewicht auf die Gewährleistung des Einsatzes vom staatlichen Strafanspruch legt.

Gemäß § 7 chn. StPG sind „Gong-Jian-Fa“ Organe, die sich bei der Durchführung von Strafverfahren die Arbeit teilen, sich gegenseitig koordinieren und kontrollieren, damit die Gesetze exakt und wirksam durchgeführt werden können. Bezüglich der Arbeitsteilung werden Delikte meistens durch die Polizei ermittelt. Eine Ausnahme bilden dabei die Ermittlungsverfahren gegen Beamtendelikte wie beispielsweise Korruptionskriminalität, diese werden durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet (§ 18 II chn. StPG). Anders als in Deutschland hat die Polizei in China eine unabhängige Stellung im Strafverfahren, genauer gesagt, ist die Polizei nicht als Gehilfe der Staatsanwaltschaft tätig. Sie ist für die Ermittlung, die vorläufigen Festnahmen, die Vornahme von Verhaftung und die Voruntersuchung verantwortlich.

Nach Abschluss der Ermittlungen werden die Akten in Strafsachen an die Staatsanwaltschaft übergeben. Danach prüft die Staatsanwaltschaft die Tatsachen und Umstände der Straftat nach Klarheit, sowie die Vollständigkeit der Beweismittel und deren ordnungsgemäße Sicherung. Wenn dieses verneint wird, weist die Staatsanwaltschaft die Akten an die Polizei zurück und bittet um die Einleitung ergänzender Ermittlungen. Die ergänzenden Ermittlungen dürfen nur zweimal von der Staatsanwaltschaft angestellt werden. Wenn die Staatsanwaltschaft nach den ergänzenden Ermittlungen findet,

¹³⁰ Song, 刑事诉讼法学 [Strafverfahrensrecht], 2. Aufl. 2011, 28.

¹³¹ Chen/Xu, 刑事诉讼法学 [Strafverfahrensrecht], 4. Aufl. 2010, 46; Chen, 刑事诉讼法, 2010, 54.

dass die Beweismittel nicht ausreichen oder den Voraussetzungen einer Anklageerhebung nicht entsprechen, wird das Verfahren eingestellt. Wenn die Voraussetzungen für eine Anklageerhebung erfüllt sein sollte, entscheidet die Staatsanwaltschaft über eine öffentliche Anklageerhebung (§ 171 chn. StPG).

Hat die Staatsanwaltschaft eine öffentliche Anklage erhoben, prüft das Gericht vor der Hauptverhandlung,¹³² ob die angeführten Tatsachen in der Anklageschrift klar sind (§ 181 chn. StPG). Wenn es bejaht wird, kann das Gericht die Eröffnung der Verhandlung beschließen, wofür es für die gesamte Hauptverhandlung (vom Beginn der Hauptverhandlung bis zur Urteilzustellung) auch die Verantwortung trägt.

Hinsichtlich der gegenseitigen Kontrolle der „Gong-Jian-Fa“ Organe im Ermittlungsverfahren ist das Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft von großer Bedeutung. So muss die Polizei zuerst eine Genehmigung von der Staatsanwaltschaft einholen, wenn eine Verhaftung eines Tatverdächtigen ansteht. Die Staatsanwaltschaft kann direkt einen Verhaftungsbefehl anordnen. Diese werden alle durch die Polizei vollzogen (§ 78 chn. StPG). Außerdem kann die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen den Antrag der Anklageerhebung, den die Polizei gestellt hat, ablehnen und das Verfahren einstellen (§ 173 chn. StPG). Ist die Polizei der Ansicht, dass die Entscheidung der Nichtanklage fehlerhaft ist, kann sie nochmal einen Antrag auf erneute Überprüfung stellen. Wenn dieser Antrag wieder abgelehnt wird, kann sie bei der Staatsanwaltschaft der nächsthöheren Ebene eine Überprüfung anfordern (§ 175 chn. StPG). Des Weiteren kann die Staatsanwaltschaft die Polizei auffordern, den Grund für ihre Ablehnung eines Ermittlungsverfahrens, trotz Vorlage eines Anfangsverdachts darzulegen. Ist der Grund von Polizei nach die Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht haltbar, so kann die Staatsanwaltschaft die Polizei auffordern, das Ermittlungsverfahren einzuleiten. In diesem Fall muss die Polizei der Aufforderung der Staatsanwaltschaft nachkommen (§ 111 chn. StPG).

Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass die gegenseitige Kontrolle für die Einschränkung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit in der Tat von geringer

¹³² Im chinesischen Strafverfahren gibt es kein Zwischenverfahren wie in Deutschland.

Bedeutung ist. Auf der einen Seite, um die Wahrheit zu erforschen, sind im Ermittlungsverfahren grundsätzlich alle zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Aufklärung der Straftat beitragen können, solange diese geeignet und erforderlich sind. (So genannt „der Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens“)¹³³ Aber ein Eingriff in die Grundrechte der Bürger findet in der Phase der Ermittlung sehr leicht statt. Deswegen sollten die staatlichen Maßnahmen im Rechtsstaat restriktiv kontrolliert werden. Der Vorbehalt des Gesetzes fordert, dass für jede Eingriffsmaßnahme zuerst eine Ermächtigungsgrundlage vorliegen muss. Zudem ist die Befugnis zu Eingriffen grundsätzlich in die Hand eines unabhängigen Richters zu legen. Nur bei Gefahr im Verzug ist der Ermittlungsbeamte zu Eingriffen in die Individualsphäre der Bürger befugt.¹³⁴ Im Vergleich dazu kann die Polizei in China während eines Ermittlungsverfahrens alle Zwangsmaßnahmen mit Ausnahme der Verhaftung selbst vornehmen. Es ist kein Richtervorbehalt statuiert. Die fehlerhaften Ermittlungstätigkeiten der Polizei können nur durch eine polizeiliches Disziplinarverfahren *ex post* sanktioniert werden. Auf der anderen Seite spielt die Staatsanwaltschaft zwar die Rolle der Rechtsaufsicht im Strafverfahren, aber in der Praxis funktioniert die Kontrolle der polizeilichen Ermittlungstätigkeit nicht reibungslos, da die Erfolgsquote bei der Strafverfolgung eine der wichtigen Beurteilungskriterien im Rahmen der Arbeitsleistung des Staatsanwalts ist.¹³⁵ Dies hat zur Folge, dass die Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren eine geringe Rolle spielt.

Abgesehen von der Aufgabenteilung und der gegenseitigen Kontrolle zwischen „Gong-Jian-Fa“ Organe ist das chinesische Strafverfahren in der Tat durch eine enge Zusammenarbeit geprägt. Das Strafverfahren in China lässt sich in drei Phasen untergliedern: Ermittlung, Anklageerhebung, und Verurteilung. Die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht arbeiten wie drei Mitarbeiter „auf diesem Fließband“.¹³⁶ Die gesamte Zielsetzung der drei Organe befindet sich in der Kriminalitätsbekämpfung, und zwar in der Aufklä-

¹³³ BVerfG NStZ 1996, 45; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner, § 161 Rn. 7.

¹³⁴ *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 27. Aufl. 2012, § 29 Rn. 6.

¹³⁵ *Wang/Shi*, DFFX 2009 (1), 35.

¹³⁶ *Chen*, 刑事诉讼的前沿问题 [die aktuellen Probleme im Strafverfahren], 3. Aufl. 2011, 259.

rung der Straftat und der Verurteilung des Schuldigen. Die Bestrafung dient dem Zweck, potenzielle Straftäter abzuschrecken und Normbestätigung der Allgemeinheit zu verstärken. Unter dem Einfluss dieser Zielsetzung legen die „Gong-Jian-Fa“ Organe in der Praxis mehr Gewicht auf die Zusammenarbeit, und ignorieren daher die notwendige gegenseitige Kontrolle.

In der Praxis bilden die „Gong-Jian-Fa“ Organe oft „gemeinsame Arbeitsgruppen“ (联合办案), um die Strafsachen schnell zu bearbeiten. Die „gemeinsame Arbeitsgruppe“ entstand in der Zeit des „Großen Sprungs nach vorn“ (大跃进). Im Jahr 1958 arbeiteten die „Gong-Jian-Fa“ Organe in manchen Orten sogar an einem gemeinsamen Arbeitsplatz (合署办公), manchmal war ein Organ der drei Organe für die Strafsachen jeweils nach der geographischen Verteilung zuständig, beispielsweise war die Polizei anstelle der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes für eine Strafsache zuständig, die in der zugeteilten Region stattgefunden hatte.¹³⁷ Am Ende der 70er Jahre wurde auf diese Arbeitsweise der „gemeinsamen Arbeitsgruppe“ grundsätzlich verzichtet. Allerdings war sie während der „Politik des harten Zuschlagens“ (严打)¹³⁸ erneut aufgetreten. Bis heute ist diese Arbeitsweise in der chinesischen Strafrechtspflege noch nicht ganz verschwunden, insbesondere bei zweifelhaften, komplizierten oder schwerwiegenden Fällen treffen sich die Leiter der „Gong-Jian-Fa“ Organe, um ihre Meinungen auszutauschen, oder sogar im Vorfeld schon einen Konsens zu vereinbaren, wie die Fälle gelöst werden können.

In Bezug auf die Zusammenarbeit der „Gong-Jian-Fa“ Organe sollte die Wirkung der Kommission für Politik und Recht (政法委) nicht außer Acht gelas-

¹³⁷ Li/Liu, FXYJ 2002 (3), 8; Chen, 刑事诉讼法学五十年 [50 Jahre Strafprozessrecht], 1999, 11.

¹³⁸ „Politik des harten Zuschlagens“ ist eine besondere Art der Kriminalpolitik in China, Es wurde im Jahre 1983 zum ersten Mal ergriffen. Danach wurden sie jeweils im Jahr 1996, 2001 und 2010 erneut durchgeführt. Ziel der „Politik des harten Zuschlagens“ war die erheblich gestiegene Kriminalität zu bekämpfen. Dafür wurde die polizeiliche Kontrollintensität gegen die Kriminalität verstärkt und die Verfahrensdauer gekürzt. Zugleich wurden die Straftäter bei der Strafzumessung härter bestraft. Für ausführlich Informationen zu dieser Politik in der chinesischen Strafrechtspflege. Siehe dazu Trevasques, *British Journal of Criminology* 47 (2006), 24; In jüngster Zeit findet in China eine Transformation der „Politik des harten Zuschlagens“ zur „Kombination der Bestrafung mit Nachsicht“ („Balancing Leniency and Severity“, 宽严相济) statt. Vgl. Trevasques, *Law & Policy* 32 (2010), 349.

sen werden. Denn alle Stufen der Rechtspflege unterstehen der Führung der kommunistischen Partei Chinas (KPCh).¹³⁹ Die KPCh übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege durch die Kommission für Politik und Recht aus. Die Aufgaben der Kommission für Politik und Recht liegt in der Führung und Koordinierung der Arbeit der Polizei, der Staatssicherheitsbehörde, der Justizbehörde, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts. In zweifelhaften, schwerwiegenden und komplizierten Fällen beruft die Kommission für Politik und Recht in der Regel eine Sitzung ein, woran die Leiter der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts teilnehmen. Auf der Sitzung werden die Sachverhalte diskutiert und schließlich eine gemeinsame Lösung getroffen. Die gemeinsame Lösung ist in der Regel von der Meinung der Kommission für Politik und Recht abhängig, weil die Teilnehmer, die andere Ansichten haben, normalerweise ihrer Meinung nicht treu bleiben, und stattdessen die Meinung der Kommission für Politik und Recht annehmen.

Vor diesem Hintergrund fehlt es in chinesischen Ermittlungsverfahren an effektiven Kontrollmechanismen für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit. Der gesamte Vernehmungsprozess des Tatverdächtigen steht unter der Kontrolle der Polizei. Dies führt dazu, dass zum einen entsprechende präventive Maßnahmen gegen unerlaubte Vernehmungsmethoden nicht vorhanden sind, und zum anderen die illegalen Beweismittel (vor allem die Geständnisse) im Strafverfahren selten ausgeschlossen werden. Die Polizei wird wegen fehlerhafter Ermittlungstätigkeit *ex post* auch selten sanktioniert, es sei denn es wurde bewiesen, dass das gerichtliche Urteil ein Fehlurteil war. Das bedeutet, dass die Anwendung der unerlaubten Vernehmungsmethoden kaum zurückgehalten werden können. Dies wird durch den Fall *ZHAO Zuohai* deutlich dargestellt.¹⁴⁰ In den Fall *ZHAO Zuohai* hatte die Polizei mehrmals den Beschuldigten in der Vernehmung misshandelt. Er wurde innerhalb eines Monats gezwungen insgesamt 9 Mal gleiche Geständnisse abzulegen. Im Anklageprüfungsverfahren hatte die Staatsanwaltschaft jedoch den polizeilichen Antrag auf öffentliche Anklage zweimal zurückgewiesen und ergänzende Ermittlungen aufgefordert. Aber die Polizei insistierte darauf, dass *ZHAO Zuohai*

¹³⁹ Senger, in: Staiger (Hrsg.), Das große China-Lexikon, 2003, 611.

¹⁴⁰ Sachverhalt zum Fall *ZHAO Zuohai* siehe dazu Fn. 54.

hai der Mörder war und verlangte daher von der Kommission für Politik und Recht Mitwirkung in der Strafsache, woraufhin die Kommission für Politik und Recht eine Sitzung einberief. Auf dieser Sitzung wies die Staatsanwaltschaft daraufhin, dass die Identität der Leiche noch nicht festgestellt wurde. Außerdem wurde die Leiche mit drei riesigen Steinen an dem Tatort entdeckt. Jeder Stein wog ungefähr 250 Kilogramm. Es wäre für den Beschuldigten *ZHAO Zuohai* unmöglich gewesen, diese Steine allein zu bewegen. Ferner konnte man die Möglichkeit der Misshandlung während der Vernehmung durch die Polizei nicht ausschließen. Aus diesen Gründen sollte eine öffentliche Anklage gegen *ZHAO Zuohai* wegen zweifeln am Sachverhalt nicht erhoben werden. Allerdings waren sich Polizei und Kommission für Politik und Recht darüber einig, dass die Geständnisse des Beschuldigten für eine Verurteilung ausreichen. Die Staatsanwaltschaft schloss sich letztendlich der Meinung der Polizei und der Kommission für Politik und Recht an, und erheben Anklage gegen *ZHAO Zuohai*.¹⁴¹ In der Hauptverhandlung erklärten *ZHAO Zuohai* und sein Verteidiger, dass alle Geständnisse aufgrund polizeilicher Misshandlung abgelegt wurden. Das Gericht führte jedoch keine entsprechende Untersuchung zum Wahrheitsgehalt der Behauptung des Angeklagten durch.¹⁴² Die gesamte Hauptverhandlung hatte sich damit erledigt, da das Ergebnis der Verhandlung schon auf der Sitzung vorherbestimmt war.

2. Unschuldsvermutung

§ 12 chn. StPG sieht vor, dass: „Ohne Verurteilung gemäß dem Recht durch ein Gericht darf niemand als schuldig erachtet werden.“¹⁴³ Es scheint somit, dass die Unschuldsvermutung in China existiert. In der Tat ist die Unschuldsvermutung im chinesischen Strafprozessgesetz nicht ausdrücklich geregelt.¹⁴⁴ Um ein besseres Verständnis dafür zu bekommen, werden zunächst

¹⁴¹ *Zhang/Xiong/Nan* (Hrsg.), 刑事证据规则理解与适用 [Auslegung und Anwendung der Beweisregeln im Strafverfahren], 2010, 366.

¹⁴² *Zhang/Xiong/Nan* (Hrsg.), 刑事证据规则理解与适用 [Auslegung und Anwendung der Beweisregeln im Strafverfahren], 2010, 367.

¹⁴³ *Heuser/Weigend*, Das Strafprozessgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive, 1997, 70.

¹⁴⁴ *Herrmann*, in: *Ebert/Rieß/Roxin u. a.* (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag am 30. August 1999, 1999, 431.

der Normzweck und die historische Entstehung der Vorschrift dargestellt.

Der Normzweck des § 12 chn. StPG liegt nur in der Abschaffung des Verzichts auf die Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren.¹⁴⁵

Denn im chinesischen Strafprozessgesetz von 1979 wurde geregelt, dass die Staatsanwaltschaft von einer Anklageerhebung absehen konnte, wenn nach dem Strafgesetzbuch die Verhängung einer Strafe nicht notwendig ist oder wenn eine Freistellung von Strafe erfolgen kann (§ 101 chn. StPG a. F.).¹⁴⁶

Diese Regelung kann man auf einen Beschluss vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongress im Jahr 1956 zurückführen.¹⁴⁷ Aufgrund des Beschlusses hatte die höchste Volksstaatsanwaltschaft auf die Anklageerhebung gegen insgesamt 1017 Kriegsverbrecher verzichtet. Danach wurde diese Regelung im Strafprozessgesetz von 1979 offiziell verankert.¹⁴⁸ Der Nachteil dieser Vorschrift war jedoch, dass der Staatsanwalt statt des Gerichts befugt war, die Schuld eines Beschuldigten festzustellen und die Strafe freizustellen (so genannte „Freistellungsentscheidungen mit Schuldpruchcharakter“).¹⁴⁹ Die Beschuldigten konnten somit ohne gerichtliche Verhandlung als „Straftäter“ etikettiert werden. Darüber hinaus führte der Verzicht auf die Anklageerhebung dazu, dass die Staatsanwaltschaft in der Praxis den Ermessensspielraum großzügig ausnutzt, insbesondere bei der Einstellung des Verfahrens gegen Korruptionsdelikte.¹⁵⁰ Deshalb ist unter den Strafrechtswissenschaftlern in China der vorherrschende Meinung, dass diese Befugnis der Staatsanwaltschaft abgeschafft werden sollte. Letztendlich wurde der Vorschlag vom Gesetzgeber akzeptiert und in § 12 des chinesischen Strafprozessgesetzes verankert. Vor diesem Hintergrund kann man § 12 chn. StPG nicht als eine ausdrückliche Vorschrift für die Unschuldsvermutung im chine-

¹⁴⁵ Lang, 中华人民共和国刑事诉讼法释义 [Auslegung des chinesischen Strafprozessgesetzes], 2012, 21.

¹⁴⁶ Deutsche Übersetzung siehe dazu Keßler/Strupp/Weggel, China aktuell 1979, 1000.

¹⁴⁷ „Der Beschluss über die Behandlung von japanischen verhafteten Kriegsverbrecher“ (关于处理在押日本侵略中国战争中战争犯罪分子的决定)

¹⁴⁸ Cui, 刑事诉讼法教程 [Strafprozessrecht, Lehrbuch], 2002, 499 f.

¹⁴⁹ Herrmann, in: Ebert/Rieß/Roxin u. a. (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag am 30. August 1999, 1999, 432.

¹⁵⁰ Bian, 共和国六十年法学论争实录 (诉讼法卷) [Dokumentation der Diskussionen über Recht in China (Strafprozessrecht), 1949-2009], 2009, 170 f.

sischen Strafverfahren betrachten. Dieser Paragraph sieht nur vor, dass das Gericht allein die Befugnis besitzt, die Schuld eines Beschuldigten festzustellen.

Wie bereits schon erwähnt, wurde das Prinzip der Unschuldsvermutung für eine lange Zeit aufgrund der ideologischen Meinungsstreitigkeiten als ein Tabu in wissenschaftlichen Diskussionen in China betrachtet. In den 90er Jahren stand die Unschuldsvermutung erneut im Mittelpunkt der Diskussionen. Unter dem Einfluss der gesellschaftlichen Reform 1978 und die Einführung der westlichen Rechtsidee, sowie der Rechtslehre wurde die Anerkennung der Unschuldsvermutung mehr und mehr akzeptiert. Ein deutliches Kennzeichen dafür, ist die Einführung der Terminologien „Tatverdächtige, Beschuldigte und Angeklagte“ im chinesischen Strafprozessgesetz von 1996. Im Strafprozessgesetz von 1979 wurde durchweg der Begriff „Straftäter“ benutzt.¹⁵¹

Allerdings bedeuten die Veränderungen der Terminologien nicht, dass die Vorstellung oder die Idee der Unschuldsvermutung auch in der Strafrechtspflege umgesetzt wird. In den meisten Fällen ist die „Denkweise der Schuldvermutung“ in der polizeilichen Alltagspraxis weit verbreitet.¹⁵² Die Polizei ist oft schon im Ermittlungsverfahren davon überzeugt, dass der Tatverdächtige schuldig ist, wenn ein hinreichender Verdacht vorliegt. Dies hat zur Folge, dass die Entlastungsbeweise häufig missachtet werden. Eine Strafsache ist aus Sicht der Polizei aufgeklärt, wenn das Geständnis des Tatverdächtigen den vorliegenden sachlichen Beweismitteln entspricht, also der konkrete Sachverhalt aufgrund des Geständnisses und der anderen Beweismittel folgerichtig ist. Deswegen sind Geständnisse im Ermittlungsverfahren von großer Bedeutung. In gewissem Maße kann man das Geständnis als die Königin der Beweismittel bezeichnen.¹⁵³

Die Polizei greift oft zu illegalen Vernehmungsmethoden wie zum Beispiel die

¹⁵¹ Herrmann, in: Ebert/Rieß/Roxin u. a. (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag am 30. August 1999, 1999, 432; Vgl. auch Heuser/Weigend, Das Strafprozessgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive, 1997, 20.

¹⁵² Zhang, 刑事非法证据排除规则研究 [Der Ausschluss von illegalen Beweismitteln im Strafverfahren], 2006, 122.

¹⁵³ McConville, *Criminal justice in China*, 2011, 66.

Misshandlung, wenn sie mit ordnungsgemäßen Methoden kein Geständnis erlangen können. In der Praxis gelingt es der Polizei in manche Fällen nur durch Gewalt ein Geständnis zu bekommen. Folglich hat diese Vernehmungsmethoden eine „Vorbildfunktion“ in der polizeilichen Vernehmungspraxis.¹⁵⁴ Wie der Fall *DU Peiwu* zeigt,¹⁵⁵ war sich die Polizei aufgrund der „Denkweise der Schuldvermutung“ definitiv überzeugt, dass *DU Peiwu* der Täter sei. Die Polizei hatte ihr „Bestes“ wie zum Beispiel die Geruchsidentifizierung durch den Hund, die chemische Analyse der Erde und die Schmauchspur-Analyse getan, um ihn des Mordes zu überführen.¹⁵⁶ Da aber die Schusswaffe das wichtigste Indiz war, misshandelten die Ermittlungsbeamten den Tatverdächtige *DU Peiwu* mehrmals, um das Versteck der Schusswaffe herauszufinden. Schließlich legte *DU Peiwu* ein falsches Geständnis ab und erzählte den Beamten, dass er die Schusswaffe in einen See geworfen hatte. Obwohl die Schusswaffe bis zu Ende der Hauptverhandlung nicht gefunden wurde, stand der Verurteilung des Beschuldigten nichts im Weg, weil das Geständnis den vorliegenden sachlichen Beweismitteln entsprach. Und aus der Perspektive der Polizei war der Sachverhalt aufgeklärt.

3. Aufklärungsdruck der Ermittlungsbeamten

Die Anwendung der unerlaubten Vernehmungsmethoden hat auch in China mit dem Aufklärungsdruck der Ermittlungsbeamten zu tun. Wenn eine schwerwiegende Straftat stattfand, steht die Polizei oft unter Druck, diesen aufzulösen. Auf der einen Seite führt die höhere Polizeibehörde aufgrund der hierarchischen Struktur Aufsicht über die untergeordnete Polizei. Auf der anderen Seite untersteht die Polizei auch der Kontrolle durch die lokale Regierung. Die höhere Polizeibehörde und die Regierung wünschen und fordern in der Praxis oft eine schnelle Aufklärung der Fälle. Zugleich setzen die Leiter der Polizeibehörde den konkreten Ermittlungsbeamten häufig eine Frist, bis der sie (wie z.B. ein Monate oder halbes Jahr) den Fall aufgeklärt haben

¹⁵⁴ McConville, *Criminal justice in China*, 2011, 69.

¹⁵⁵ Sachverhalt zum Fall *DU Peiwu* siehe dazu Fn. 84.

¹⁵⁶ *Zhang/Xiong/Nan* (Hrsg.), 刑事证据规则理解与适用 [Auslegung und Anwendung der Beweisreglungen im Strafverfahren], 2010, 352.

müssen. Darüber hinaus stellt die Aufklärungsquote in Strafsachen einen wichtigen Index der Bewertung für Polizeiarbeit dar. Sie beeinflusst die Prämie („welfare“) und die berufliche Perspektive der Polizeibeamten.¹⁵⁷ Im Jahr 2004 fassten der oberste Gerichtshof, die oberste Volksstaatsanwaltschaft und das Ministerium für öffentliche Sicherheit (Polizei) eine spezielle Anordnung zusammen.¹⁵⁸ Nach der verboten wurde die Aufklärungsquote als Index der Bewertung für die Polizeiarbeit zu benutzen. Allerdings blieb die Anordnung auf das Belohnungssystem in dem polizeilichen Alltag ohne Wirkung. Vor diesem Hintergrund hat der Aufklärungsdruck zur Folge, dass die Polizei die unerlaubten Vernehmungsmethoden vor allem die Misshandlung oder Quälerei im Ermittlungsverfahren anwenden, um Geständnissen der Tatverdächtigen zu gelangen, da sie diese auf legalem Wege nicht erhalten.¹⁵⁹

4. Nemo tenetur se ipsum

In einem Rechtsstaat ist es selbstverständlich, dass der Beschuldigte nicht gezwungen werden darf, aktiv an seiner Überführung mitzuwirken.¹⁶⁰ Der nemo tenetur-Grundsatz ist zugleich „Bestandteil des von der EMRK garantierten fair trial.“¹⁶¹ Die Kernbereiche des nemo tenetur-Grundsatzes lassen sich zumindest in drei folgenden Aspekte einteilen: erstens, der Beschuldigte sollte nicht gezwungen werden, sich zum Tatgeschehen zu äußern, wenn das zur Selbstbelastung führt; zweitens, es ist unzulässig, dass nachteilige Schlüsse aus dem Schweigen des Beschuldigten gezogen werden; schließlich, wenn der Beschuldigte trotzdem aussagt, ist er auch befugt, die Aussage zurückzuziehen. In diesem Falle darf eine solche Aussage nicht gegen ihn verwertet werden. Im deutschen Strafverfahren wird der Grundsatz „nemo tenetur se ipsum“ durch die Belehrungsvorschriften, die erst im StPÄndG von

¹⁵⁷ McConville, *Criminal justice in China*, 2011, 69.

¹⁵⁸ „Anordnung über die strenge Erfüllung der Pflicht nach dem Gesetz und Sicherung der Qualität in Strafsachen“ (最高人民法院、最高人民检察院、公安部关于严格依法履行职责，切实保障刑事案件办案质量的通知，法 [2004] 196 号)

¹⁵⁹ Lin, 非法证据排除规则 [Ausschluss der illegalen Beweismittel], 2008, 311.

¹⁶⁰ Volk, Grundkurs StPO, 7. Aufl. 2010, §9 Rn. 9.

¹⁶¹ Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 27. Aufl. 2012, § 25 Rn. 1.

1964 eingeführt wurden, abgesichert (§§ 115 III, S. 1, 136 I S. 2 StPO).¹⁶² Dabei sollten die Vernehmungsbeamten den Beschuldigte auf das „Wahlrecht zwischen Äußerung und Nichtaussage“ hinweisen.¹⁶³

Im Vergleich dazu ist die Aussagefreiheit des Beschuldigten hingegen im chinesischen Strafverfahren unbekannt. Im Gegenteil statuiert § 118 chn. StPG eine Pflicht der wahrheitsgemäßen Beantwortung, und zwar muss der Beschuldigte die von den Ermittlungsbeamten gestellten Fragen wahrheitsgemäß beantworten.¹⁶⁴ Er kann nur die Fragen nicht beantworten, die „mit dem vorliegenden Fall in keinem Zusammenhang stehen“.¹⁶⁵ Das bedeutet, dass das chinesische Strafprozessgesetz dem Tatverdächtige im Ermittlungsverfahren kein Schweigerecht einräumt, stattdessen ist der Tatverdächtige oder Beschuldigte verpflichtet, bei den Ermittlungen gegen ihn mitzuwirken.

Der Gründe für die Verankerung der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Beantwortung im chinesischen Strafprozessgesetz liegen einerseits in der „hohen Bedeutung der Wahrheitsermittlung“ im chinesischen Strafverfahren,¹⁶⁶ und andererseits in der traditionellen Rechtskultur, wonach das Verfahren den Schwerpunkt auf die „Zusammenarbeit des einzelnen mit den staatlichen Autoritäten“ und die „Wiederherstellung des Rechtsfriedens“ legt.¹⁶⁷ Natürlich sollte der Einfluss des sozialistischen Erbguts nicht außer Acht gelassen werden, weil die Kriminalität nach der sozialistischen Doktrin bekämpft werden sollte.¹⁶⁸ In der Strafrechtspflege hat die Bestrafung Vorrang vor dem Menschenrechtsschutz des Tatverdächtigen oder Beschuldigen. Dies ist deutlich durch die Feststellung der Aufgaben des Strafprozessgesetzes Chi-

¹⁶² Rogall, in: SK-StPO, Vor § 133 Rn. 67.

¹⁶³ Rogall, in: SK-StPO, Vor § 133 Rn. 66.

¹⁶⁴ Kinzig, in: Albrecht/Kury (Hrsg.), Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des sozialen Umbruchs, 1999, 351; Herrmann, in: Ebert/Rieß/Roxin u. a. (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag am 30. August 1999, 1999, 430.

¹⁶⁵ Heuser/Weigend, Das Strafprozessgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive, 1997, 32.

¹⁶⁶ Chen, 问题与主义之间, 刑事诉讼基本问题研究 [Zwischen dem Problem und der Doktrin: Forschung über die grundlegenden Probleme im Strafverfahren], 2. Aufl. 2008, 106.

¹⁶⁷ Kinzig, in: Albrecht/Kury (Hrsg.), Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des sozialen Umbruchs, 1999, 351.

¹⁶⁸ Das Schweigerecht des Beschuldigten im Rechtssystem der DDR wurde auch nicht ausdrücklich geregelt. Siehe dazu Kinzig, in: Albrecht/Kury (Hrsg.), Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des sozialen Umbruchs, 1999, 351.

nas erkennbar. „Die Aufgaben des Strafprozessgesetzes der Volksrepublik China bestehen darin, die exakte und unverzügliche Aufklärung von Straftaten zu gewährleisten, das Recht korrekt anzuwenden, Straftäter zu bestrafen, zu garantieren, dass Unschuldige keiner Strafverfolgung unterliegen, die Bürger darin zu erziehen, [...] kriminelle Handlungen aktiv zu bekämpfen, um das sozialistische Rechtssystem zu bewahren, [...]“ (§ 2 chn. StPG).¹⁶⁹

Die Fragen, ob das Schweigerecht im Strafprozessgesetz vorgesehen und die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Beantwortung in der Vernehmung abgeschafft werden sollten, sind bis heute sehr umstritten. Während der Vorbereitung der Strafprozessgesetzreform im Jahr 1993 hatte der Rechtsausschuss des Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongress einige Universitäts-Professoren beauftragt, den Entwurf des Strafprozessgesetzes zu erstellen. Im Entwurf wurde zwar die Vorschrift über die Pflicht der wahrheitsgemäßen Beantwortung gestrichen,¹⁷⁰ es war aber bei der Diskussion des Gesetzentwurfs auf heftige Kritik gestoßen. Schließlich hat der Gesetzgeber den Vorschlag zur Abschaffung der Pflicht der wahrheitsgemäßen Beantwortung nicht akzeptiert. Während der Vorbereitung der Strafprozessgesetzreform im Jahr 2006 stand der Streit über den Grundsatz „nemo tenetur“ und das Schweigerecht des Beschuldigten wieder im Mittelpunkt. Strafrechtswissenschaftler schlugen erneut vor, dass die Vorschrift über die Pflicht der wahrheitsgemäßen Beantwortung in der Vernehmung abgeschafft und entsprechenden Vorschriften über die Aussagefreiheit eingeführt werden sollten.¹⁷¹ Allerdings war dieser Reformvorschlag auf starken Widerstand gestoßen, vor allem die Polizei war gegen den Vorschlag, weil die Ermittlungstätigkeiten behindert würden, wenn der Tatverdächtige sein Schweigerecht zum Gebrauch macht. Schließlich wurde nur ein Kompromiss erreicht. Der Grundsatz „nemo tenetur“ wurde im Strafprozessgesetz von 2012 eingeführt (§ 50 S. 2 chn. StPG), zugleich aber die Vorschrift über die Pflicht der wahrheits-

¹⁶⁹ Heuser/Weigend, Das Strafprozessgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive, 1997, 68.

¹⁷⁰ Chen/Yan, 中华人民共和国刑事诉讼法修改建议稿与论证 [Entwurf und Begründung der Änderungen des chinesischen Strafprozessgesetzes], 1995, 30.

¹⁷¹ Chen, 中华人民共和国刑事诉讼法再修改建议稿与论证 [Entwurf und Begründung der Änderungen des chinesischen Strafprozessgesetzes], 2006, 475.

gemäßen Beantwortung in der Vernehmung des Beschuldigten noch nicht abgeschafft (§ 118 I S. 2 chn. StPG).

Vor diesem Hintergrund lässt sich sagen, dass die Strafprozessgesetzreform im Jahr 2012 im Vergleich zur Strafprozessgesetzreform von 1996 zwar große Fortschritte gemacht, aber die Reform ist noch nicht vollständig, denn es besteht zurzeit in China kein Konsens über die Abschaffung der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Beantwortung in der Vernehmung. Dies hat zur Folge, dass die Einführung des Grundsatzes „nemo tenetur“ bedeutungslos erscheint. Folglich bleibt der Tatverdächtige oder Beschuldigte in der Vernehmung weiterhin ein Prozessobjekt. Er kann nicht von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, ob er aussagen will, oder was er aussagen will. Zugleich bietet die Pflicht der wahrheitsgemäßen Beantwortung für die Polizei auch in der Vernehmung eine „Ausrede“ für die Anwendung unerlaubter Vernehmungsmethoden an, damit sie dem Tatverdächtigen oder Beschuldigten zwingen kann, eine Aussage abzulegen.¹⁷²

5. Die Mitwirkung der Strafverteidigung im Ermittlungsverfahren

Im deutschen Strafverfahren spielt der Verteidiger als Beistand des Beschuldigten eine wichtige Rolle, er dient zuerst der „Waffengleichheit“ zwischen den staatlichen Strafverfolgungsbehörden und dem Beschuldigten.¹⁷³ Zwar müssen das Gericht und die Staatsanwaltschaft auch nach Entlastungsbeurteilung ermitteln (§§ 160 II, 240 II StPO), für den Beschuldigten ist dies aber erst dann gewährleistet, wenn ein Verteidiger seine Interessen wahrnimmt. Um die Belange des Beschuldigten zu schützen, sieht die Strafprozessordnung zahlreiche Rechte des Strafverteidigers vor. Im Einzelnen hat der Verteidiger also insbesondere die folgende Rechte im Ermittlungsverfahren: Kontaktrecht (§ 148 I StPO), Anwesenheitsrecht (§§ 163a III S. 2, 168c I StPO) und Akteneinsichtsrecht (§ 147 StPO).

In China ist die Mitwirkung des Strafverteidigers im Ermittlungsverfahren eingeschränkt. Diese Einschränkungen lassen sich aus folgenden Aspekten

¹⁷² *Fan*, FXYJ 2008 (2), 112; *Fan*, 刑事诉讼法实施问题与对策研究 [Probleme bei der Umsetzung des Strafprozessgesetzes und gezielte Gegenmaßnahmen], 2001, 343.

¹⁷³ *Beulke*, Strafprozessrecht, 12. Aufl. 2012, Rn. 148.

dargestellt:

Erstens, das chinesische Strafprozessgesetz hat lange Zeit keine Mitwirkung des Verteidigers im Ermittlungsverfahren vorgesehen.¹⁷⁴ Gemäß § 96 I chn. StPG von 1996 a.F. kann der Tatverdächtige nach der ersten Vernehmung oder von dem Tage an, an dem eine Zwangsmaßnahme getroffen wurde, einen Rechtsanwalt nehmen.¹⁷⁵ Allerdings ist der Stellung des Rechtsanwalts im Ermittlungsverfahren nicht der eines „Beistandes“, sondern nur der eines „Rechtsberaters“,¹⁷⁶ denn er kann den Beschuldigten nur beraten und bei Einlegung der Rechtsbehelfe vertreten. Andere wichtige Rechte des Verteidigers wie z.B. das Akteneinsichtsrecht und das Beweisantragsrecht usw. sind nicht eingeräumt. Daher spielt der Rechtsanwalt als „Rechtsberater“ eine geringere Rolle im Ermittlungsverfahren.

Zweitens, der Anspruch auf das Kontaktrecht des Rechtsanwalts ist oft in der Praxis auf den Widerstand der Polizei gestoßen. Das chinesische Strafverfahren sieht vor, dass der Rechtsanwalt den Tatverdächtigen, der sich in der Untersuchungshaftvollzugsanstalt befindet, aufsuchen *kann*. Im Staatsgeheimnis-Prozess darf der Rechtsanwalt den Tatverdächtigen nur mit Genehmigung der Polizei oder Staatsanwaltschaft aufsuchen (§ 96 I chn. StPG von 1996 a.F.). In Wirklichkeit machen die Polizei und die Staatsanwaltschaft von der Genehmigungsbefugnis großzügig Gebrauch, so dass das Aufsuchen des Rechtsanwalts in den meisten Fällen einer Genehmigung von Polizei oder Staatsanwaltschaft bedarf.¹⁷⁷ Hinzu kommt, dass die mündliche Korrespondenz mit dem Tatverdächtigen von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft überwacht wird. Nach § 96 II chn. StPG a.F. *kann* die Polizei oder die Staatsanwaltschaft gemäß den Fallumständen und den Erfordernissen bei den Besuchen des Rechtsanwaltes anwesend sein. Allerdings sind die „Fallumstände und die Erfordernisse“ im Strafprozessgesetz nicht klargestellt.

¹⁷⁴ Vgl. Herrmann, in: Ebert/Rieß/Roxin u. a. (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag am 30. August 1999, 1999, 432.

¹⁷⁵ Deutsche Übersetzung siehe dazu Heuser/Weigend, Das Strafprozessgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive, 1997, 90.

¹⁷⁶ Ye, 刑事诉讼法学 [Strafverfahrensrecht], 2. Aufl. 2010, 123 f.

¹⁷⁷ Song, 刑事诉讼法修改问题研究 [Die Reformprobleme des Strafprozessgesetzes], 2007, 109.

Dies führt dazu, dass die Polizei oder der Staatsanwalt bei den Besuchen „ohne Ausnahme“ anwesend ist.¹⁷⁸ Dies resultiert darin, dass der Beschuldigte es nicht wagt, in der Vernehmung von Geschehnissen während der Untersuchungshaft (vor allem Misshandlung oder Quälerei) zu erzählen. Er fürchtet, dass er eine schlechtere Behandlung erhalten würde, wenn er dem Rechtsanwalt solches Erlebnis preisgibt. Darüber hinaus ist die Zeit der Besuche eingeschränkt. Die Polizei oder die Staatsanwaltschaft kann zu jeder Zeit einen Besuch unterbrechen und beenden.¹⁷⁹ Hinsichtlich der Häufigkeit der Besuche gibt das chinesische Strafprozessgesetz keine Vorgaben. „Ungeschriebene Regel“ ist in der Praxis, dass der Rechtsanwalt den Tatverdächtigen im Ermittlungsverfahren bis zu zweimal aufsuchen kann. Die Besuche dauern jedes Mal höchstens eine halbe Stunde.¹⁸⁰

Schließlich, der Rechtsanwalt hat keinen Anspruch auf Anwesenheit bei der Vernehmung. Die ganze Vernehmung ist nichtöffentlich. Der Beschuldigte hat in der Regel selten die nötigen Rechtskenntnisse. Er weiß auch nicht, welche Vernehmungsmethoden gesetzlich verboten sind, und inwieweit er Gegenwehr gegen die Ermittlungen leisten kann. Es ist sehr schwer für den Beschuldigten, zu beweisen, dass der Vernehmende auf unerlaubte Vernehmungsmethoden zurückgegriffen hat. Insbesondere die Anwendung von seelischem Zwang lässt sich kaum nachweisen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Einschränkungen der Mitwirkung des Strafverteidigers im Ermittlungsverfahren zum Ergebnis haben, dass der Strafverteidiger die Ermittlungstätigkeit und insbesondere die Anwendung rechtswidriger Vernehmungsmethoden kaum beeinflussen kann. Eine effektive Gegenwehr gegen die Eingriffe von dem Strafverfolgungsorgan ist kaum sichergestellt, anders gesagt, Waffengleichheit zwischen Strafverfolgungsorgan und Beschuldigtem wäre im chinesischen Strafverfahren unmöglich.

¹⁷⁸ *Zhong*, 中国刑事审前程序制度构建 [Die Neukonstruktion des Vorverfahrens in China], 2009, 262.

¹⁷⁹ *Song*, 刑事诉讼法修改问题研究 [Die Reformprobleme des Strafprozessgesetzes], 2007, 110.

¹⁸⁰ *Zhong*, 中国刑事审前程序制度构建 [Die Neukonstruktion des Vorverfahrens in China], 2009, 262.

6. Der Ausschluss von illegalen Beweismitteln

Im alten Strafprozessgesetz von 1979 und 1996 war der Ausschluss von illegalen Beweismitteln nicht geregelt. Obwohl der oberste Volksgerichtshof und die oberste Volksstaatsanwaltschaft durch die Auslegung des Strafprozessgesetzes rudimentäre Regelungen über den Ausschluss von illegalen Beweismitteln erlassen haben, spielen diese Regelungen in der Praxis kaum eine Rolle. Auf der einen Seite, ist die Frage, wer für die Beweislast für illegale Beweismittel verantwortlich sein sollte, nicht geklärt. Wenn der Beschuldigte und sein Verteidiger in der Hauptverhandlung behaupten, dass die Polizei in der Vernehmung unerlaubte Vernehmungsmethoden angewandt hat, fordert der Richter in der Regel vom Beschuldigten und seinem Verteidiger, entsprechende Beweise für die Behauptung anzubieten. Da die Ermittlungsverfahren nichtöffentlich sind und die Mitwirkung des Verteidigers in der Vernehmung sehr beschränkt ist, ist es sehr schwer für den Beschuldigten und seinen Verteidiger, diese Beweise zu bringen. In diesem Fall akzeptiert der Richter selten die Behauptung eines Beschuldigten und folglich wird fast kein Geständnis in der Hauptverhandlung ausgeschlossen.

Selbst wenn der Richter nicht verlangt, dass der Beschuldigte und sein Verteidiger das Vorliegen der Verwendung von unerlaubten Vernehmungsmethoden beweisen, erfüllt der Richter in der Praxis häufig nicht ernsthaft die Pflicht zur Wahrheitsermittlung von Amts wegen. Üblich ist, dass der Richter die Hauptverhandlung unterbricht. Dann teilt der Richter der Polizei mit, dass sie eine zusätzliche „schriftliche Erklärung“ (情况说明) vorlegen sollte.¹⁸¹ Die Polizei verfasst dann in der schriftliche Erklärung, dass sie in der Vernehmung keine unerlaubten Vernehmungsmethoden verwendet hat. Nach der Unterbrechung verliest der Staatsanwalt die schriftliche Erklärung in der Hauptverhandlung, um zu beweisen, dass die Vernehmung durch die Polizei nicht rechtswidrig war und dass es keine sachliche Grundlage für das Vorliegen von unerlaubten Vernehmungsmethoden gibt. Sehr problematisch ist, dass es der von der Polizei verfassten schriftlichen Erklärung an Überzeugungskraft fehlt. Denn niemand wäre bereit, zuzugeben, dass man in der

¹⁸¹ Chen, 程序性制裁理论 [Lehre der prozessualen Sanktion], 2. Aufl. 2010, 241.

Vernehmung tatsächlich unerlaubte Vernehmungsmethoden verwendet hat.¹⁸² Jedoch wurde die schriftliche Erklärung als Ablehnungsgrund für den Beweisantrag vom Beschuldigten häufig in der Praxis benutzt. Im Ergebnis können illegale Beweismittel in der Hauptverhandlung kaum ausgeschlossen werden. Deshalb hat der Ausschluss von illegalen Beweismitteln im chinesischen Strafverfahren deklaratorischer Natur und hat in der Praxis fast keine Disziplinierungsfunktion gegen Strafverfolgungsorgane.

¹⁸² *Chen*, 程序性制裁理论 [Lehre der prozessualen Sanktion], 2. Aufl. 2010, 242.

C. Reformen der chinesischen Strafrechtspflege und kritische Bemerkungen

In den vergangenen 30 Jahren haben sich die chinesische Wirtschaft und Gesellschaft wesentlich verändert. Entsprechend ist das Bewusstsein der Bevölkerung über ihre grundlegenden Rechte mehr und mehr gewachsen. Mit dieser Entwicklung sind die Probleme der Regelungen im Strafprozessgesetz von 1996 auch zunehmend sichtbar. Ein erhebliches Problem ist, dass die Macht der Strafverfolgungsbehörden sehr groß und nicht kontrollierbar ist. Der Schutz der Menschenrechte im Strafverfahren ist oft nicht gewährleistet. Zugleich ist die Anwendung von unerlaubten Vernehmungsmethoden ein sehr wichtiger Faktor für das Auftreten von Fehlurteilen in China. In jüngster Zeit wurden 20 schwerwiegende Fehlurteile analysiert, über die im Zeitraum von 1995 bis 2005 in den Medien berichtet worden war. Davon hatte die Polizei in 19 Fälle den Beschuldigten misshandelt und schließlich falsche Geständnisse erhalten. Diese falschen Geständnisse des Beschuldigten hatten dann bei der Verurteilung eine entscheidende Rolle gespielt.¹⁸³ Da die Medien über solche Fehlurteile intensiv berichtet haben, ist das Vertrauen der Bevölkerung in das Justizsystem Chinas erschüttert. Vor diesem Hintergrund ist die Reform der chinesischen Strafrechtspflege durch die Öffentlichkeit gefordert. Natürlich wollen die kommunistische Partei Chinas und die chinesische Regierung durch Reform auch die Grundlage ihrer Herrschaft retten.

Im Jahr 2002 wurde die Planung der Justizreform auf die Agenda der Reformplanung des Nationalen Volkskongresses gesetzt.¹⁸⁴ Inzwischen waren aus akademischen Kreisen verschiedene konkrete Reformvorschläge zum Ermittlungsverfahren vorgeschlagen worden. Diese Reformvorschläge hatten folgende Merkmale: die Vorschläge orientierten sich an westlichem Vorbild, die Reform konkreter Institutionen im Strafverfahren wurde hervorgehoben, aber die Zielsetzung lag nicht in der Reform des vorliegenden, grundlegenden Aufbaus des Justizsystems. Außerdem wurden die Reformplanungen

¹⁸³ *Chen*, ZGFX 2007 (3), 52 f.

¹⁸⁴ *Zeng*, 当代刑事司法制度史 [Zeitgenössische Geschichte der Strafjustiz], 2012, 219.

meistens finanziell von ausländischen Förderungsfonds unterstützt, wie z.B. die Ford-Stiftung, die Dui-Hua-Stiftung, und die EU-Menschenrechte-Stiftung. Schließlich waren viele Reformen durch die Feldexperimente geprägt, so waren in bestimmten Regionen durchgeführt Pilotprojekte worden, um zu testen, ob die Planungen in der Praxis geeignet oder erfolgversprechend wären. Im Folgend werden diese konkrete Reformvorschläge näher dargestellt.

I. Die Einführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Vernehmung

Wie oben schon erwähnt war die Vernehmung im Ermittlungsverfahren lange Zeit nicht öffentlich, so fehlt effektive Kontrolle der Tätigkeit der Ermittlungsbeamte. Um für Transparenz im Ermittlungsverfahren zu sorgen und die Anwendung von unerlaubten Vernehmungsmethoden zu reduzieren, wurde im Jahr 2002 ein Pilotprojekt unter Leitung des Instituts für Prozessrecht an der CUPL (China University of Political Science & Law) eingeleitet. Das gesamte Projekt lässt sich in zwei Phasen einteilen.¹⁸⁵ In der ersten Phase (September 2002 bis September 2004) wurden. In der zweiten Phase (April 2005 bis November 2005) waren das Projekt auf die Städte Peking, Baiying, und Jiaozuo ausgeweitet. In dieser Phase wurden den Beschuldigten vier Alternativen (Bildaufzeichnung, Tonaufzeichnung, und Anwesenheit des Rechtsanwalts sowie normale Vernehmungsweise ohne Bild-Ton-Aufzeichnung und Anwesenheit des Rechtsanwalts) angeboten, davon konnten sie eine Vernehmungsweise auswählen. Wenn die Beschuldigten Bild-Ton-Aufzeichnung und Anwesenheit des Rechtsanwalts ausgewählt hatten, dann wurde diese Vernehmungsweise im ganzen Vernehmungsprozess durchgeführt.

In diesem Experiment wurde auch die Einstellung der Polizei untersucht. Aus dem Schlussbericht dieses Projekts ergab sich, dass die meisten Polizisten nicht gegen eine Reform des Ermittlungsverfahrens waren. Bezüglich der Vernehmungsweise wurde die Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Anwesenheit des Rechtsanwalts bevorzugt.¹⁸⁶ Die Vorteile der Bild-Ton-Aufzeichnung, die

¹⁸⁵ *Fan/Gu*, in: *Fan/Gu* (Hrsg.), 侦查讯问程序改革实证研究: 侦查讯问中律师在场、录音、录像制度 [Empirische Studie über die Reform in der Vernehmung: Anwesenheit des Strafverteidigers, Bild-Ton-Aufzeichnung], 2007, 3.

¹⁸⁶ *Fan/Gu*, in: *Fan/Gu* (Hrsg.), 侦查讯问程序改革实证研究: 侦查讯问中律师在场、录音、录像制度 [Empirische Studie über die Reform in der Vernehmung: Anwesenheit des Strafver-

die Polizei im Experiment erwähnt hat, sind Qualitätsverbesserung der Geständnisse von Beschuldigten einerseits und Beweismittel für eine ordnungsgemäße Vernehmung andererseits,¹⁸⁷ denn viele Beschuldigten ziehen ihre Geständnisse in der Hauptverhandlung zurück. Auch benutzen Strafverteidiger in der Hauptverhandlung gern die Strategie, der Polizei die Verwendung unerlaubter Vernehmungsmethoden vorzuwerfen. Dies führt häufig zur Verfahrensverzögerung. Mit Hilfe von Bild-Ton-Aufzeichnungen können solche grundlosen Behauptungen des Beschuldigten und seines Verteidigers widerlegt werden.

Das Ergebnis dieses Pilotprojekts wurde von der höchsten Staatsanwaltschaft Chinas hoch geschätzt und kräftig unterstützt. Nach diesem Projekt hat die höchste Staatsanwaltschaft im Jahr 2006 eine Anordnung erlassen, dass alle Vernehmungen durch den Staatsanwalt auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden sollten. Im Jahr 2012 wurde die Bild-Ton-Aufzeichnung dann im neuen Strafprozessgesetz Chinas offiziell eingeführt. Es sieht vor, dass die Ermittlungsbehörde die Vernehmung des Tatverdächtigen mit Bild-Ton-Träger aufzeichnen *kann*. In den Fällen, in denen gegen den Beschuldigten möglicherweise eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Todesstrafe verhängt wird, oder in den anderen schwerwiegenden Fällen, *sollten* die Vernehmungen durch Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden (§ 121 chn. StPG von 2012). In diesem Sinne kann man sagen, dass die Reform des chinesischen Ermittlungsverfahrens durch den Einfluss dieses Pilotprojektes einen wichtigen Fortschritt gemacht hat. Die Einführung von neuen Medien im Ermittlungsverfahren kann dazu beitragen, dass fehlerhafte Ermittlungstätigkeit, insbesondere die Missachtung der Vorschriften für unerlaubten Vernehmungsmethoden, mittels einer Aufzeichnung nachweisbar würde.

Inwieweit der Ermittlungsbeamte in der Praxis bereit sein wird, aktiv die Vernehmung durch Bild-Ton-Träger zu dokumentieren, ist indes eine offene Frage. Durch die Kann-Vorschrift der Bild-Ton-Aufzeichnung in normalen Fällen bleibt tatsächlich großer Spielraum für den Ermittlungsbeamten. Die Polizei

teidigers, Bild-Ton-Aufzeichnung], 2007, 32.

¹⁸⁷ *Fan/Gu*, in: *Fan/Gu* (Hrsg.), 侦查讯问程序改革实证研究: 侦查讯问中律师在场、录音、录像制度 [Empirische Studie über die Reform in der Vernehmung: Anwesenheit des Strafverteidigers, Bild-Ton-Aufzeichnung], 2007, 33.

könnte die Vorschrift in der Vernehmung umgehen. Außerdem wurde das Pilotprojekt von oben nach unten vorangetrieben, nämlich das Experiment wurde meistens von den Leitern der Polizeibehörden unterstützt. Man kann nicht völlig die Möglichkeit ausschließen, dass sie das Experiment unterstützt haben, weil sie über das Experiment die Leistungen während ihrer Dienstzeit zeigen möchten, eine ihre berufliche Laufbahn zu fördern. Selbst wenn die Leiter der Polizeibehörden das Experiment ernst genommen haben und zur Strafprozessreform in China beitragen wollten, ist die Frage, inwieweit die anderen Untergeordneten in den Polizeibehörden auch auf die Reform unterstützen wollen, noch nicht geklärt. Am oben genannten Experiment haben insgesamt 180 Polizisten teilgenommen, allerdings haben nur 56 Polizisten freiwillig die anschließende Untersuchung zur Einstellung der Reform mitgemacht.¹⁸⁸ Daher lässt sich daraus folgern, dass manche Polizisten nur wegen der Anordnung von übergeordneten Beamten an dem Experiment teilgenommen haben. Aus diesem Grund ist es fraglich, ob die Einführung von Bild-Ton-Aufzeichnung zukünftig zur Kontrolle der Tätigkeit von Vernehmern in der Praxis beitragen könnte.

II. Stärkung der Mitwirkung des Verteidigers

Im Gegensatz zu dem alten Strafprozessgesetz von 1979 und 1996 hat das neue Strafprozessgesetz von 2012 viele Vorschriften im Hinblick auf die Mitwirkung des Verteidigers im Strafverfahren gemacht. Zuerst hat der Beschuldigte nach der ersten Vernehmung oder von dem Tage an, an dem eine Zwangsmaßnahme getroffen wurde, das Recht, einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu wählen (§ 33 chn. StPG). Im alten Strafprozessgesetz ist die Stellung des Rechtsanwalts im Ermittlungsverfahren nur „Rechtsberater“, nicht „Verteidiger“. Daher kann der Rechtsanwalt nach dem neuen Strafprozessgesetz im Ermittlungsverfahren vom wichtigsten Recht des Verteidigers Gebrauch machen, und zwar vom Beweisantragsrecht (§ 39 chn. StPG). Wenn der Verteidiger im Ermittlungsverfahren zu der Erkenntnis kommt, dass die Polizei in der Vernehmung unerlaubte Vernehmungsmethoden verwendet hat,

¹⁸⁸ *Fan/Gu*, in: *Fan/Gu* (Hrsg.), 侦查讯问程序改革实证研究: 侦查讯问中律师在场、录音、录像制度 [Empirische Studie über die Reform in der Vernehmung: Anwesenheit des Strafverteidigers, Bild-Ton-Aufzeichnung], 2007, 29.

so kann er rechtzeitig Anträge für Herbeischaffung der Beweismittel bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht stellen. Zudem kann er auch durch eigene Ermittlungen entsprechende Beweismittel sammeln.

Hinsichtlich des Kontaktrechts bedarf es in den meisten Fällen nicht mehr zuerst eine Genehmigung von Polizei oder Staatsanwaltschaft, wenn der Verteidiger den inhaftierten Beschuldigten in der Haftvollzugsanstalt aufsuchen möchte. Nur wenn der Verteidiger einen Beschuldigten im Ermittlungsverfahren aufsuchen möchte, der sich wegen des Verdachts auf eine Straftat wegen Gefährdung der Staatssicherheit, Terrorismus und schwerwiegende Bestechung in der Haftvollzugsanstalt befindet, benötigt es eine Genehmigung von Polizei und Staatsanwaltschaft (§ 37 III chn. StPG). Ferner wird das Gespräch zwischen Beschuldigtem und Verteidiger während des Besuches nicht mehr überwacht. Denn der Anspruch auf Anwesenheit von Polizei während des Besuches ist im neuen Strafprozessgesetz abgeschafft. Nach § 37 IV chn. StPG ist das Belauschen des Gespräches zwischen Verteidiger und Beschuldigtem ausdrücklich verboten. Deswegen kann der Beschuldigte ohne Sorge frei mit seinem Verteidiger reden. Er braucht nicht mehr zu fürchten, dass er von der Polizei schlechter behandelt werden würde, wenn er von seinen Erlebnissen in der Vernehmung, insbesondere von Misshandlung oder Quälerei, erzählt.

Die Frage, ob das Anwesenheitsrecht des Rechtsanwalts in der Vernehmung im chinesischen Strafprozessgesetz eingeführt werden soll, ist sehr umstritten. Die herrschenden Meinungen in akademischen Kreisen befürworten die Einführung des Anwesenheitsrechts, denn im Gegensatz zur Einführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen kann die Anwesenheit des Rechtsanwalts tatsächlich eher eine präventive Rolle bei der Kontrolle der Ermittlungstätigkeit von Vernehmern spielen. Zugleich ist das Art und Weise aufgrund von Kostenerwägungen „preisgünstiger“.¹⁸⁹ Allerdings erheben sich Gegenstimmen von den Ermittlungsbehörden. Die Ermittlungsbehörden sind wenig bereitwillig, die Anwesenheit des Rechtsanwalts in der Vernehmung zu akzeptieren. Denn sie fürchten, dass der Tatverdächtige bei Anwesenheit des Rechtsanwalts

¹⁸⁹ Siehe dazu ausführlich Gu, in: Fan (Hrsg.), 刑事审前程序改革实证研究 [Empirische Studie über die Reform zum Ermittlungsverfahren], 2006, 203 ff.

weniger bereit wäre, ein Geständnis abzulegen.¹⁹⁰ Aber durch das oben genannte Pilotprojekt wurde herausgefunden, dass es kaum Unterschiede bei der Geständnisbereitschaft zwischen die Experimentalgruppe mit Anwesenheit des Rechtsanwalts und Kontrollgruppe ohne Anwesenheit des Rechtsanwalts gibt.¹⁹¹ Der Gesetzgeber allerdings lässt sich nicht vom Ergebnis dieses Pilotprojekts überzeugen. Daher ist der Anspruch auf die Anwesenheit eines Rechtsanwalts bedauerlicherweise nicht im chinesischen Strafprozessgesetz von 2012 vorgesehen. Dies zeigt erneut, dass die Ermittlungsbehörden zurzeit noch nicht auf die traditionelle Idee oder Vorstellung, das Gewicht mehr auf die Verbrechensbekämpfung zu legen, verzichtet hat und verzichten will.

Im Strafverfahren setzt ein effektiver Schutz des Interesses des Beschuldigten voraus, dass das Serviceangebot des Verteidigers hinreichend ist. Jedoch fehlt es zurzeit in China an Strafverteidigern. Laut Statistik ist die Anzahl der Rechtsanwälte in China zwar von 6213 auf 100875 im Zeitraum 1981-2004 gestiegen,¹⁹² aber die meisten Rechtsanwälte mit der Verteidigung in Zivilsachen. Nur ein kleiner Teil der Rechtsanwälte ist als Strafverteidiger beruflich tätig. Denn zum einen ist die Gebühr des Rechtsanwalts in Strafsachen niedriger als die in Zivilsachen. In Strafsachen wird die Gebühr nur pro Fall bezahlt. In Zivilsachen orientiert sich hingegen die Höhe der Gebühr meist an dem Wert des Gegenstandes, um den es in der zivilrechtlichen Streitigkeit geht. Daher beschäftigen sich meiste Rechtsanwälte mit der Verteidigung in Zivilverfahren, um mehr Geld verdienen zu können. Zum anderen gibt es vergleichsweise höheres Berufsrisiko von Strafverteidigern, denn er wird oft wegen Strafvereitelung (§ 306 chn. StGB) bedroht oder bestraft.¹⁹³

Ferner führt die ungleiche Entwicklung der Wirtschaft zur unterschiedlichen Verteilung von Rechtsanwälten in China. Fast 85 % der Rechtsanwälte in

¹⁹⁰ *Zhu*, RMJC 2006 (10), 15 ff.

¹⁹¹ *Fan/Gu*, in: *Fan/Gu* (Hrsg.), 侦查讯问程序改革实证研究: 侦查讯问中律师在场、录音、录像制度 [Empirische Studie über die Reform in der Vernehmung: Anwesenheit des Strafverteidigers, Bild-Ton-Aufzeichnung], 2007, 35.

¹⁹² *Zhu*, 中国法律发展报告: 数据库和指标体系 [Bericht über die Rechtsentwicklung in China: Datenbanken und Indikatoren], 2007, 339.

¹⁹³ *Zhu*, 中国法律发展报告: 数据库和指标体系 [Bericht über die Rechtsentwicklung in China: Datenbanken und Indikatoren], 2007, 353.

China arbeiten in den großen Städten. In den kleinen Städten und auf dem Land, wo über 80 % der Bevölkerung dort lebt, gibt es nur 15% der Rechtsanwälte. Bis zum Jahr 2004 gab es in 206 Kreisen gar keinen Rechtsanwalt¹⁹⁴ (gesamte Summe der Kreise in China: 2882).

Bezüglich der erledigten Strafverfahren in China ist die Zahl in den Jahren von 2001 bis 2011 stetig gestiegen (Tabelle 1). Im Vergleich dazu hat die Zahl der Strafverfahren mit Mitwirkung des Strafverteidigers in den vergangenen Jahren allerdings geschwankt, insbesondere ist die Zahl im Zeitraum von 2006 bis 2007 gesunken (Tabelle 2). In der Hauptverhandlung haben bei knapp einem Drittel der Verfahren Strafverteidiger mitgewirkt. Obwohl es keine konkrete Statistik über die Mitwirkung des Verteidigers im Ermittlungsverfahren gibt, wäre der Anteil der Verfahren unter Mitwirkung des Verteidigers vermutlich nicht höher als ein Drittel.

Tabelle 1: Zahl der erledigten Strafverfahren (2001-2011)

Jahre	1.Instanz	2.Instanz	Wiederaufnahmeverfahren	Gesamte Zahl
2001	623 792	- ¹	-	-
2002	628 549	-	-	-
2003	634 953	-	-	-
2004	644 248	96 204	3 331	743 783
2005	683 997	96 776	3 227	784 000
2006	701 379	94 092	3 101	798 572
2007	720 666	92 364	2 862	815 892
2008	768 130	95 831	2 858	866 819
2009	766 746	100 398	2 935	870 079
2010	779 641	102 370	3 305	885 316
2011	839 973	98 919	3 080	941 972

1. „-“ bedeutet „keine Angaben“

Quelle: China Law Society (ed.): Law Yearbook of China (中国法律年鉴), volumes 2002-2012, Beijing.

¹⁹⁴ Ran, in: Zheng (Hrsg.), 法哲学与法社会学论丛 (第 11 卷) [Archiv für Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, Bd. 11], 2007, 53.

Tabelle 2: Zahl der Strafverfahren mit Verteidigung (2004-2009)

Jahre	Wahrverteidigung	Pflichtverteidigung	Gesamte Zahl
2004	169 737	38 802	208 539
2005	179 945	41 360	221 305
2006	176 402	40 004	216 406
2007	139 148	59 277	198 425
2008	143 945	54 766	198 711
2009	150 234	66 417	216 651

Quelle: Chinese Yearbook of Lawyers Committee (ed.): Chinese Yearbook of Lawyers (中国律师年鉴), volumes 2004-2009, Beijing.

Vor diesem Hintergrund kann das gesetzliche Interesse oder Recht des Beschuldigten wegen mangelnden Serviceangebots von Verteidigern nicht effektiv geschützt werden. Deswegen ist es sehr unklar, ob die Reform zur Stärkung der Mitwirkung des Strafverteidigers im Strafverfahren in der Praxis zu einer Verbesserung der Stellung des Beschuldigten und zur Reduzierung der Verwendung unerlaubter Vernehmungsmethoden beitragen kann.

III. Reform der Zwangsmaßnahmen

Um eine effektive Tatsachenermittlung zu garantieren, hat das chinesische Strafverfahren fünf Zwangsmaßnahmen vorgesehen. Dabei spielen vorläufige Festnahme und Untersuchungshaft eine große Rolle. Die Polizei hat Befugnis, auf frischer Tat oder beim Vorliegen eines dringenden Tatverdachts den Tatverdächtigen vorläufig festzunehmen (§ 80 chn. StPG).

Wenn der Tatverdächtige vorläufig festgenommen wird, dann sollte die Polizei ihn binnen 24 Stunden vernehmen. Ist die Polizei nach der Vernehmung der Ansicht, dass eine Untersuchungshaft gegen den Tatverdächtigen erforderlich ist, ist dafür innerhalb von 3 Tagen nach der Festnahme eine Genehmigung der Staatsanwaltschaft zu beantragen. Unter besonderen Umständen kann die Frist zur Beantragung der Genehmigung um ein bis vier Tage verlängert werden. Für Tatverdächtige, die verdächtig sind, an vielen unterschiedlichen Tatorten oder mehrere Straftaten begangen zu haben, sowie bei Straftaten unter Bandenbildung, kann die Beantragungsfrist bis auf 30 Tage verlängert werden. Nach der Erhaltung der polizeilichen Beantragung ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet binnen 7 Tage eine Anordnung der Untersuchungshaft zu erlassen, wenn die Voraussetzung für eine Untersuchungshaft

gegeben ist (§ 89 chn. StPG). Das bedeutet, dass die Frist für eine vorläufige Festnahme höchstens auf 37 Tage ausgedehnt werden kann.

Während dieser Zeit steht der Beschuldigte unter der Kontrolle der Polizei, denn das chinesische Strafprozessgesetz von 1996 hatte nicht bestimmt, wo der Beschuldigte nach der vorläufigen Festnahme inhaftiert werden sollte. Obwohl gemäß § 2 der Vorschrift über die Haftvollzugsanstalt (看守所条例) die Polizei den Beschuldigten in die Haftvollzugsanstalt übergeben sollte, ist die Frage, wann die Polizei den Beschuldigten in die Haftvollzugsanstalt einliefern sollte, leider nicht geregelt. Darüber hinaus sieht die Vorschrift über die Haftvollzugsanstalt vor, dass diejenigen, die schon in die Haftvollzugsanstalt eingeliefert worden sind, in der Regel in der Haftvollzugsanstalt vernommen werden sollten. In der Praxis holt die Polizei häufig den Beschuldigten aus der Vollzugsanstalt und vernimmt ihn in der Polizeibehörde, denn dort es ist relativ leicht für die Polizei, ein Geständnis des Beschuldigten zu erlangen.¹⁹⁵ Die Polizei sieht, den Vernehmungsraum in der Polizeibehörde als ihr „Machtbereich“ an.¹⁹⁶ Sie kann die Vernehmungsmethoden selbständig auswählen und die Vernehmung ohne externe Kontrollmechanismus durchführen. Dies hat zur Folge, dass unerlaubte Vernehmungsmethoden in den meisten Fällen bei der Vernehmung in der Polizeibehörde angewendet wurden.¹⁹⁷ In Fall *DU Peiwu* wurde der Beschuldigte 31 Tage vernommen, davon mehr als 20 Tage durch ganztägige polizeiliche Schichtarbeit in der Polizeibehörde.

Im Jahr 2009 wurden eine Reihe von schockierenden Ereignissen von Gewalt in der Haftvollzugsanstalt durch die Medien bekannt,¹⁹⁸ daher hatte die Polizei einige Reformmaßnahmen zu treffen. Dabei wurden alle Haftvollzugsanstalten allmählich mit Video-Überwachung ausgestattet. Der Verneh-

¹⁹⁵ *Chen*, 中欧遏制酷刑比较研究 [Vergleichende Forschung über die Bekämpfung von Folter in China und Europa], 2008, 292.

¹⁹⁶ *Ma/Peng*, in: *Hao* (Hrsg.), 侦查论坛 第 5 卷 [Ermittlung Forum, Bd. 5], 2006, 277.

¹⁹⁷ *Ma/Peng*, in: *Hao* (Hrsg.), 侦查论坛 第 5 卷 [Ermittlung Forum, Bd. 5], 2006, 274 f.

¹⁹⁸ Ein Beispiel ist der Tod eines Beschuldigten in Vollzugsanstalt in Yunnan Provinz in China. Die Polizei erklärte, dass die Todursache des Beschuldigten ein „Duo Maomao“ (ein Kinderspiel) war. Siehe dazu *Bork*, Tödliches Versteckspiel, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/china-toedliches-versteckspiel-1.486720> (17.05.2010).

mungsraum wurde durch eine Scheibe oder ein Gitter gesperrt, damit der Vernehmer dem Beschuldigten nicht zugänglich sein kann. Zugleich wurde die Vernehmung außerhalb der Haftvollzugsanstalten strikt eingeschränkt. Das neue Strafprozessgesetz von 2012 hat weitere Einschränkungen vorgenommen. Die Polizei sollte den Beschuldigten nach der vorläufigen Festnahme sofort in die Haftvollzugsanstalt einliefern. Die Frist der Einlieferung darf höchstens 24 Stunden nicht überschreiten (§ 83 II chn. StPG). Ferner sieht das neue Strafprozessgesetz Chinas vor, dass die Vernehmung des Beschuldigten nur in der Haftvollzugsanstalt durchgeführt werden darf, wenn sich der Beschuldigte schon in der Haftvollzugsanstalt befindet (§ 116 II chn. StPG). Die Vernehmung in der Polizeibehörde ist nicht mehr gestattet.

Diese Reformmaßnahmen könnten eine wichtige Rolle in Hinsicht auf die Reduzierung der Anwendung der unerlaubten Vernehmungsmethoden spielen. Allerdings ist es keine gründliche Reform. Auf der einen Seite ist die Polizei befugt, den Beschuldigten höchstens 24 Stunden zu kontrollieren,¹⁹⁹ bevor der Beschuldigte in die Haftvollzugsanstalt eingeliefert wird. In diesem Zeitraum gibt es wenige effektive Beschränkungen für die Vernehmungstätigkeit der Polizei. Auf der anderen Seite sind die Sperrmaßnahmen in der Haftvollzugsanstalt zwar sinnvoll für die Reduzierung der potenziellen körperlichen Misshandlung von Polizei, könnten aber wirkungslos für die Reduzierung anderer unerlaubter Vernehmungsmethoden wie z.B. Drohung und Täuschung sein.

Neben der oben genannten Umgestaltung der Haftvollzugsanstalt sollte hierbei ein Reformversuch erwähnenswert sein, selbst wenn dieser Reformversuch nicht im neuen Strafprozessgesetz von 2012 verankert ist. Da die Haftvollzugsanstalt in China von der Außenwelt isoliert ist, schlug man vor, ad-hoc-Besuche in der Haftvollzugsanstalt einzuführen. Im Jahr 2002 hat die UN das „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ (OPCAT) beschlossen. Damit wird ein nationales Besuchssystem zur Inspektion von

¹⁹⁹ Damit wird begründet im Rahmen des Normzwecks, dass es notwendige Zeit für die Einlieferung in die Haftvollzugsanstalt wegen zu großer Entfernung braucht. Vgl. Lang, 中华人民共和国刑事诉讼法释义 [Auslegung des chinesischen Strafprozessgesetzes], 2012, 202.

Haftorten in dem Vertragsstaat etabliert. Obwohl China das OPCAT nicht unterzeichnet hat, ist aber das präventive Besuchssystem ein gutes Vorbild für Reformen in China.

Seit 2008 hat die Renmin-Universität Chinas mit der Haftvollzugsanstalt in der Stadt Liaoyuan zusammengearbeitet, um ein Pilotprojekt für ein Besuchssystem in der Haftvollzugsanstalt durchzuführen. Die Abgeordneten des nationalen Volkskongresses und andere Leute, die freiwillig am Projekt teilnehmen wollten, wurden als unabhängige Inspektoren eingeladen. Sie besuchten unregelmäßig die Haftvollzugsanstalt und redeten unbeaufsichtigt mit den inhaftierten Personen. Zielsetzungen des Besuches war: 1) ob die Lebensbedingungen der inhaftierten Personen in der Haftvollzugsanstalt den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften entspricht; 2) ob der Rechtsschutz der inhaftierten Personen gewährleistet ist; und 3) ob sie in der Haftvollzugsanstalt unmenschliche Behandlungen ausgesetzt waren und unerlaubte Vernehmungsmethoden der Polizei erlebt haben.²⁰⁰ Dieses Besuchssystem in der Haftvollzugsanstalt kann im bestimmten Maße für die inhaftierten Personen einen rechtzeitigen Weg der Beschwerde bieten. Wenn die Polizei in der Vernehmung den Beschuldigten misshandelt und den Beschuldigten körperlich verletzt, es ist sehr schwer in der Hauptverhandlung zu beweisen, dass die Polizei unerlaubten Vernehmungsmethoden angewandt hat. Denn bevor die Hauptverhandlung eingeleitet wird, vergehen in der Regel einige Monate, und der Beschuldigte wäre schon wieder gesund.

Das Pilotprojekt des Besuchssystems hat nicht nur in akademischen Kreisen, sondern auch in der Öffentlichkeit positive Bewertungen erhalten.²⁰¹ Auf der einen Seite dient das Besuchssystem der Schaffung von Transparenz in der Haftvollzugsanstalt. Dies kann dazu beitragen, präventive Wirkung gegen unmenschliche Behandlung auszuüben. Auf der anderen Seite können die Inspektoren durch das Gespräch mit den inhaftierten Personen illegale Vernehmungstätigkeit der Polizei aufdecken und Hilfe bei Einlegung von Beschwerden gegen unerlaubte Vernehmungsmethoden leisten.

²⁰⁰ *Chen*, FXYJ 2009 (6), 5.

²⁰¹ *Zhao*, ZFLT 2012 (3), 113.

Jedoch unterscheidet sich das Besuchssystem, das in diesem Pilotprojekt in China praktiziert wurde, von dem Besuchssystem, das in der OPCAT geregelt ist. Bezüglich der persönlichen Qualifikation der Inspektoren sieht OPCAT vor, dass die Inspektoren „berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere der Strafrechtspflege, des Strafvollzugs oder der Polizeiverwaltung oder auf den verschiedenen Gebieten, die für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, von Bedeutung sind, vorweisen können“.²⁰² Das Pilotprojekt des Besuchssystems stellte allerdings keine strenge Voraussetzung an die persönliche Qualifikation. Die Inspektoren, die im Pilotprojekt ausgewählt werden, haben meistens keine entsprechenden beruflichen Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechtspflege. Zwar werden vor dem Beginn der Pilotprojekt die Inspektoren zweieinhalb Tage geschult,²⁰³ dieser Schnupperkurs ist aber keinesfalls ausreichende Gewährleistung für eine effektive Durchführung des Besuches in der Haftvollzugsanstalt, insbesondere fehlt es dem notwendigen Vorwissen für den materiellen und prozessualen Anspruch der inhaftierten Personen. Ferner ist es fraglich, ob der dauerhafte Besuch in der Haftvollzugsanstalt existieren kann. Wenn es keine finanzielle Unterstützung für das Besuchssystem zur Verfügung stellen würde, könnten die Inspektoren nicht nach wie vor bereit sein, freiwillig langfristig Besuche in den Haftvollzugsanstalten zu machen. Hinzu kommt, obwohl die Inspektoren nach dem Besuch ihre Empfehlungen und Bemerkungen der lokalen Regierung mitgeteilt haben, erregten die Empfehlungen und Bemerkungen leider nicht ausreichende Aufmerksamkeit.²⁰⁴ Diese Empfehlungen und Bemerkungen hatten auch keine Bindungswirkung für die lokale Regierung, folglich es gab auch nicht genug Initiative, die Situation in der Haftvollzugsanstalt zu verbessern.

Der Reformversuch des Besuchssystems in der Haftvollzugsanstalt hätte eine gute Richtung für die zukünftige Reform aufgezeigt und für die „Durchführbarkeit des Besuchssystems der OPCAT“ eine empirische Unterstützung

²⁰² Art. 5 II OPCAT.

²⁰³ *Chen*, FXYJ 2009 (6), 5.

²⁰⁴ *Chen*, FXYJ 2009 (6), 34.

geboten,²⁰⁵ obgleich einige Probleme verbesserungsbedürftig sein dürften. Zurzeit wird das Besuchssystem schon in der Haftvollzugsanstalt in Peking eingeführt. Es wäre hilfreich, wenn in Zukunft der Mitwirkung der professionellen nicht-staatlichen Organisationen (NGO) zugestimmt wird.

IV. Reform des Ausschluss von den illegalen Beweismitteln

Im Jahr 2010 wurde eine spezielle Justizauslegung für den Ausschluss von den illegalen Beweismitteln in China erlassen. In dieser Justizauslegung wurde eine Reihe von Regelungen über den Ausschluss von den illegalen Beweismitteln vorgesehen. Diese Regelungen wurden im neuen Strafprozessgesetz von 2012 übernommen. Das bedeutet, dass die Ausschlussregel (exclusionary rule) in China schon grundsätzlich etabliert ist.

Die Wirksamkeit eines Rechts ist abhängig davon, ob das Recht in der Rechtspflege häufig angewandt wird. Bezüglich der Ausschlussregel ist es noch zweifelhaft, ob ein Richter den Mut hätte, in der Hauptverhandlung illegale Beweismittel auszuschließen. Diese Frage bezieht sich oft in Hinblick auf die Unabhängigkeit der Rechtsprechung. In heutiger Sicht ist die Gewaltenteilung in Deutschland selbstverständlich ein wichtiges staatliches Organisationsprinzip. Dabei ist der Rechtsprechung als der Dritten Gewalt eine „prinzipielle Gleichwertigkeit“ neben der Legislative und der Exekutive eingeräumt.²⁰⁶ Aus dem Gewaltenteilungsprinzip ergibt sich die Unabhängigkeit der Richter. Die Unabhängigkeit der Richter umfasst zwei Aspekte, nämlich die sachliche Unabhängigkeit und die persönliche Unabhängigkeit (Art. 97, 98 GG). Die sachliche Unabhängigkeit sorgt dafür, dass die Weisungen oder Einflussnahmen anderer staatlicher Organe die Urteile der Richter nicht beeinflussen könnten.²⁰⁷ Die persönliche Unabhängigkeit garantiert dann, dass die Richter „hauptamtlich und planmäßig endgültig“ angestellt sind.²⁰⁸

Jedoch ist die Unabhängigkeit der Rechtsprechung in China sehr problematisch. Gemäß § 5 chn. StPG üben die Gerichte die rechtsprechende Gewalt

²⁰⁵ Zhao, ZFLT 2012 (3), 113.

²⁰⁶ Pfeiffer/Hannich, in: KK-StPO, Einleitung Rn. 24.

²⁰⁷ Maurer, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2010, § 19 Rn. 17.

²⁰⁸ Maurer, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2010, § 19 Rn. 18.

unabhängig aus, und dabei dürfen sie nicht von Verwaltungsbehörden, gesellschaftlichen Vereinigungen oder Einzelpersonen beeinflusst werden,²⁰⁹ aber diese Unabhängigkeit des Gerichts ist in der Tat sehr eingeschränkt. Auf der einen Seite ist das Gericht von der Partei abhängig, denn die Organisationsstruktur in China folgt keinem Gewaltenteilungsprinzip, sondern der sowjetischen staatlichen Lehre von Gewalteneinheit. Das Gericht, das als ein Teil der staatlichen Organe angesehen wird, steht unter der Aufsicht des Volkskongresses. Die Leiter des Gerichts werden durch den Volkskongress gewählt.²¹⁰ Zugleich sind sie auch dem Volkskongress zur Rechenschaft verpflichtet. Wegen der „Kaderpolitik“²¹¹ im politische System Chinas ist der Parteichef der kommunistischen Partei Chinas in der Regel auch gleichzeitig der Leiter der Volkskongress und der Regierung. Auf der anderen Seite hängt das Gericht auf der regionalen Ebene von der lokalen Regierung ab, weil die Richter Amtsträger sind. Ihre Löhne werden von dem lokalen Finanzamt bezahlt. Ferner ist die lokale Regierung jedes Jahr zuständig für Prüfung des Haushaltplanes des Gerichts.²¹²

Vor diesem Hintergrund ist die Unabhängigkeit der Rechtsprechung in China grundsätzlich nicht gewährleistet. Für Partei und Regierung ist die gesellschaftliche Sicherheit und Kriminalitätsbekämpfung wichtiger als der Menschenrechtsschutz des Beschuldigten. Insbesondere in schwerwiegenden Fällen verlangen in der Regel die Partei und Regierung, dass die „Gong-Jian-Fa“ Organe so schnell wie möglich die Fälle erledigen sollten, damit die gesellschaftliche Harmonie wiederhergestellt wird. Daher hätte das Gericht die Weisungen und sonstige Einflussnahmen der Partei und Regierung in der Praxis zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang könnte man keine große Erwartung in das Gericht setzen, da das Gericht streng die Ausschlussregel befolgt, wenn der Ausschluss von illegalen Beweismittel die Ermittlung der Wahrheit und Überführung des Täters beeinträchtigen würde, so dass

²⁰⁹ Herrmann, in: Ebert/Rieß/Roxin u. a. (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag am 30. August 1999, 1999, 434.

²¹⁰ Tan, 中国司法原理 [Grundriss des Justizsystems in China], 2004, 177.

²¹¹ Unter dem Begriff „Kaderpolitik“ wird verstanden, dass die meisten wichtigen Positionen in der Gesellschaft von den Parteimitgliedern besetzt werden. Vgl. Hartmann, Politik in China, 2006, 71 f.

²¹² Tan, 中国司法原理 [Grundriss des Justizsystems in China], 2004, 178.

der Schuldigen laufen gelassen würde.

Hinzu kommt, dass die Reform der Ausschlussregel nicht der kontinental-europäischen Tradition gefolgt ist, sondern dem Vorbild im amerikanischen Strafverfahren. Die Gründe dafür liegen darin, dass zum einen die meisten Strafrechtswissenschaftler in China nur Englisch als Fremdsprache beherrschen. Deswegen wurde die Ausschlussregel in den USA intensiv erforscht. Zum anderen wurden die Regelungen in den anderen Ländern wie z.B. das Beweisverwertungsverbot im deutschen Strafverfahren auch wenig dargestellt.

Disziplinierung der Strafverfolgungsbehörde ist als das Hauptziel der Reform in China angesehen. Damit wird in der Literatur begründet, dass das Ziel der Ausschlussregel in den USA auch in der Disziplinierung liegt.²¹³ Das Gericht in den USA hielt in der Rechtsprechung die Ausschlussregel sogar für „the only effectively available way“ zur Beschränkung der polizeilichen Grundrechtseingriffe.²¹⁴ Allerdings gibt es auch immer Kritik an der Ausschlussregel. Auf der einen Seite sei es zu teuer erkaufte, wenn offensichtlich Schuldige wegen der Ausschlussregel nicht bestraft werden können. Auf der anderen Seite ist die Frage, inwieweit die Ausschlussregel eine abschreckende Wirkung auf die Polizei ausüben kann, empirisch noch nicht bewiesen.²¹⁵ Aus diesem Grund ist es fraglich, ob die Ausschlussregel in China, die dem amerikanischen Vorbild folgt, auch abschreckende Wirkung hat, insbesondere ob die Polizei wegen des durch die Ausschlussregel herbeigeführten Beweismitteilverlustes den Beschuldigte immer ordentlich oder höflich vernehmen kann, ohne Verwendung von unerlaubten Vernehmungsmethoden.

²¹³ *Zhang*, 刑事非法证据排除规则研究 [Der Ausschluss von illegalen Beweismitteln im Strafverfahren], 2006, 24 f.

²¹⁴ *Herrmann*, in: *Vogler* (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, 1985, 1299; *Herrmann*, JZ 1985, 609

²¹⁵ *Herrmann*, JZ 1985, 608.

Schlussfolgerung

Die Verwendung von unerlaubten Vernehmungsmethoden existiert schon lange in der chinesischen Strafrechtspflege. In den vergangenen Jahren erregte die intensive Medienberichterstattung über Fehlurteile eine große öffentliche Aufmerksamkeit. Die fehlerhafte Vernehmungstätigkeit der Polizei ist in den meisten Fällen die wichtigste Ursache für Fehlurteile. Das führt dazu, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität des Justizsystems in China verloren gegangen ist. So sollte man darüber nachdenken, warum die Polizei bei der Vernehmung häufig unerlaubte Vernehmungsmethoden verwendet. Es wäre unzutreffend, wenn die Ursachen für die Verwendung von unerlaubten Vernehmungsmethoden nur einfach auf die sozialistischen Faktoren in China zurückgeführt werden. Dabei spielen nicht nur die historischen Faktoren, sondern auch die institutionelle Faktoren eine wichtige Rolle. Auf der einen Seite wurde die Folter als gesetzliche Vernehmungsmethode im kaiserlichen China eine lange Zeit nicht angezweifelt. Auf der anderen Seite hat das Rechtssystem seit Anfang des 20. Jahrhunderts zwar erheblich Veränderungen durch die Rezeption des westlichen Rechts erlebt, aber das Strafverfahren im modernen China ist immer noch von inquisitorischen Merkmalen geprägt. Im Strafverfahren ist der Beschuldigte nur Prozessobjekt, nicht Prozesssubjekt. Die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht („Gong-Jian-Fa“ Organe) stehen meist als Einheit dem Beschuldigte im Strafverfahren gegenüber. Das Schweigerecht, das selbstverständlich als ein sehr wichtiges Recht des Beschuldigten im Rechtsstaat betrachtet wird, ist bedauerlicherweise in China nicht eingeräumt. Der Beschuldigte muss hingegen in der Vernehmung wahrheitsgemäß zur Sache aussagen. Ferner ist die Mitwirkung des Verteidigers im Ermittlungsverfahren beschränkt. Die Vermischung dieser Faktoren führte dazu, dass die Verwendung von unerlaubten Vernehmungsmethoden in China nicht beseitigt werden könnte.

Während der Reformversuche, und auch noch heute, ist eine umfangreiche und systematische Politik- und Justizreform kaum vorstellbar, deswegen hat man versucht, in Form eines Patchworks die Strafrechtspflege, insbesondere das Strafverfahren, zu verbessern. Beispiele dafür sind die Einführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Vernehmung, die Umgestaltung des Verneh-

mungsraumes in der Haftvollzugsanstalt, das strikte Verbot der Vernehmung außerhalb der Haftvollzugsanstalt für den inhaftierten Beschuldigten, die Stärkung der Mitwirkung des Verteidigers im Ermittlungsverfahren sowie die Etablierung der Ausschlussregel für illegale Beweismittel. Diese konkreten Reformmaßnahmen, die sich meist nach den Maßstäben des westlichen Rechts richten, könnten sicherlich in bestimmtem Maße zur Verringerung der Verwendung von unerlaubten Vernehmungsmethoden beitragen. Allerdings wäre es auch unrealistisch, dass die Verwendung von unerlaubten Vernehmungsmethoden nur durch diese Reform in der Praxis gründlich ausgemerzt sei, solange die Vorstellung oder Idee der Strafverfolgungsbehörden, wonach die Kriminalitätsbekämpfung absolute Priorität vor dem Schutz des Menschenrechts des Beschuldigten hat, in der chinesischen Strafrechtspflege nicht geändert wird.

Zwar wurden in diesem Beitrag immer wieder einige Kritikpunkte dargestellt, es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass das Strafverfahren in China in den vergangenen Jahren auch große Fortschritte gemacht hat. Das Konzept des Schutzes der Menschenrechte wurde allmählich akzeptiert. Im Jahr 2004 wurde das Prinzip „Respekt und Schutz der Menschenrechte“ zum ersten Mal in der Verfassung Chinas verankert. Nun ist es auch ausdrücklich im neuen Strafprozessgesetz von 2012 festgeschrieben geworden (§ 2 chn. StPG). Aus diesen Gesetzveränderungen ergibt sich, dass China sich auf einen Marsch in Richtung auf den Schutz der Menschenrechte begeben hat. Natürlich könnte das Ziel des Schutzes von Menschenrechte in Form einer ausführbaren Datei wie zum Beispiel „Strafprozessgesetz.exe“ erreicht werden. Dies funktioniert jedoch nicht in derzeitiger Form als „Strafprozessgesetz.txt“. Damit ist gemeint, dass das Gesetz angewendet werden sollte und nicht nur auf dem Papier stehen.

Da das neue Strafprozessgesetz von 2012 erst dann am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, ist es zurzeit immer noch eine offene Frage, ob und in welchem Ausmaß Abweichungen von dem neuen geltenden Recht in der Strafrechtspflege stattfinden.

Literaturverzeichnis

- Amelung, Knut*: Informationsbeherrschungsrechte im Strafprozess, Dogmatische Grundlagen individualrechtlicher Beweisverbote, Berlin 1990
- Beccaria, Cesare*: Über Verbrechen und Strafen, Frankfurt 1966
- Beulke, Werner*: Strafprozessrecht, 12. Aufl., Heidelberg 2012
- Bian, Jian Lin*: 共和国六十年法学论争实录 (诉讼法卷) [Dokumentation der Diskussionen über Recht in China (Strafprozessrecht), 1949 - 2009], Xiamen 2009
- Bian, Jianlin/Tan, Shigui/Song, Yinghui*: 证据法学 [Beweisrecht], 2. Aufl., Beijing 2007
- Bush, J. C. (2006): *Warping the Rules: How Some Courts Misapply Generic Evidentiary Rules to Exclude Polygraph Evidence*, *Vanderbilt Law Review*, 59/2: 539-570
- Cai, Dingjian*: 新中国法制建设的历程, 历史与变革 [Der Verlauf der Rechtskonstruktion in der Volksrepublik China: Geschichte und Reform], Beijing 1999
- Chen, Guangzhong*: 刑事诉讼法学五十年 [50 Jahre Strafprozessrecht], Beijing 1999
- Chen, Guangzhong*: 中华人民共和国刑事诉讼法再修改建议稿与论证 [Entwurf und Begründung der Änderungen des chinesischen Strafprozessgesetzes], Beijing 2006
- Chen, Guangzhong*: 刑事证据制度改革若干理论与实践问题之探讨 [Theoretische und praktische Probleme der Reform des Beweisrechts im Strafverfahren], in: ZGFX 2010 (6), S. 5-16
- Chen, Guangzhong/Xu, Jingcun*: 刑事诉讼法学 [Strafverfahrensrecht], 4. Aufl., Beijing 2010
- Chen, Guangzhong/Yan, Duan*: 中华人民共和国刑事诉讼法修改建议稿与论证 [Entwurf und Begründung der Änderungen des chinesischen Strafprozessgesetzes], Beijing 1995
- Chen, J. (2002): *A Criminal Justice System for a New Millennium?* in Eduard B. Vermeer and Ingrid d' Hooghe, (eds), *China's legal reforms and their political limits*, Richmond: Curzon Press, pp. 77–122
- Chen, Ruihua*: 问题与主义之间, 刑事诉讼基本问题研究 [Zwischen dem Problem und der Doktrin: Forschung über die grundlegenden Probleme im Strafverfahren], 2. Aufl., Beijing 2008
- Chen, Ruihua*: 程序性制裁理论 [Lehre der prozessualen Sanktion], 2. Aufl., Beijing 2010
- Chen, Ruihua*: 刑事诉讼的前沿问题 [die aktuellen Probleme im Strafverfahren], 3. Aufl., Beijing 2011
- Chen, Weidong*: 中欧遏制酷刑比较研究 [Vergleichende Forschung über die Bekämpfung von Folter in China und Europa], Beijing 2008
- Chen, Weidong*: 羁押场所巡视制度研究报告 [Forschungsbericht über das Pilotprojekt des Besuchssystems in der Haftvollzugsanstalt], in: FXYJ 2009 (6), S. 3-36
- Chen, Weidong*: 刑事诉讼法 [Strafverfahrensrecht], Wuchang 2010
- Chen, Xuequan*: 论我国刑事诉讼中被追诉人的测谎权 [Das Recht des Beschuldigten auf einen Lügendetektortest im Strafverfahren], in: ZJKX 2012 (1), S. 40-45
- Chen, Yongsheng*: 我国刑事误判问题透视——以 20 起震惊全国的刑事冤案为样本的分析

- [Ausblick auf die Fehlurteile in China: eine Analyse der 20 schockierensten Fehlurteile im Strafverfahren], in: ZGFX 2007 (3), S. 45-61
- Chen, Yongsheng*: 冤案的成因与制度防范, 以赵作海案件为样本的分析 [Ursachen der Fehlurteile und präventive Maßnahmen: eine auf dem Fall *ZHAO Zuohai* basierende Analyse], in: ZFLT 2010 (6), S. 3-23
- Cui, Min*: 刑事诉讼法教程 [Strafprozessrecht, Lehrbuch], Beijing 2002
- Dallinger, Wilhelm*: Zur Vereinheitlichung des Strafverfahrens, in: SJZ 1950, Sp. 732-744
- Dencker, Friedrich*: Verwertungsverbote im Strafprozess, Ein Beitrag zur Lehre von den Beweisverboten, Köln 1977
- Eisenberg, Ulrich*: Beweisrecht der StPO, Spezialkommentar, 7. Aufl., München 2011
- Erbs, Georg*: Unzulässige Vernehmungsmethoden, in: NJW 1951, S. 386-390
- Erb, Volker/Gössel, Karl Heinz/Graalman-Scheerer, Kirsten u. a. (Hrsg.)*: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, 26. Aufl., Berlin 2006. (zit.: *Bearbeiter*, in: Löwe/Rosenberg)
- Fan, Chongyi*: 刑事诉讼法实施问题与对策研究 [Probleme bei der Umsetzung des Strafprozessgesetzes und gezielte Gegenmaßnahmen], Beijing 2001
- Fan, Chongyi*: 从“应当如实回答”到“不得强迫自证其罪” [Vom „Pflicht der wahrheitsgemäßen Beantwortung“ zum Prinzip „Nemo tenetur se ipsum“], in: FXYJ 2008 (2), S. 111-121
- Fan, Chongyi*: 诉讼原理 [Prozesstheorie], 2. Aufl., Beijing 2009
- Fan, Chongyi/Gu, Yongzhong*: 建立讯问犯罪嫌疑人律师在场、录音、录像制度（试验）项目总报告 [Schlussbericht über die Einführung des Anwesenheitsrechts von Strafverteidigers und Bild-Ton-Aufzeichnung in der Vernehmung], in: *Fan, Chongyi/Gu, Yongzhong* (Hrsg.), 侦查讯问程序改革实证研究: 侦查讯问中律师在场、录音、录像制度 [Empirische Studie über die Reform in der Vernehmung: Anwesenheit des Strafverteidigers, Bild-Ton-Aufzeichnung], Beijing 2007, S. 3-38
- Folsom, R. H. and Minan, J. H. (1989): *Law in the People's Republic of China, Commentary, readings and materials*, Dordrecht: Nijhoff Press
- Gössel, Karl Heinz*: Strafverfahrensrecht I, Stuttgart 1977
- Graf, Jürgen Peter* (Hrsg.): Strafprozessordnung, Kommentar, 14. Aufl., München 2012 (zit.: *Bearbeiter*, in: BeckOK-StPO)
- Guo, Jian/Yao, Rong Tao/Wang, Zhi Qiang*: 中国法制史 [Rechtsgeschichte Chinas], 2. Aufl., Shanghai 2006
- Gusy, Christoph*: Folterprävention durch Grundrechtsmonitoring, Stand und Defizite bei der Polizei, in: *Follmar-Otto, Petra* (Hrsg.), Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland, Baden-Baden 2007, S. 195-211
- Gu, Yong Zhong*: 侦查讯问时律师在场(试验) [Die Anwesenheit des Strafverteidigers in der Vernehmung (Pilotprojekt)], in: *Fan, Chong Yi* (Hrsg.), 刑事审前程序改革实证研究 [Empirische Studie über die Reform zum Ermittlungsverfahren], Beijing 2006, S. 192-225
- Harris, Kenneth*: Verwertungsverbot für mittelbar erlangte Beweismittel: Die Fernwirkungsdoktrin in der Rechtsprechung im deutschen und amerikanischen Recht, in: StV 1991, S.

- Hartmann, Jürgen*: Politik in China, Eine Einführung, Wiesbaden 2006
- Hay, Peter*: US-amerikanisches Recht, Ein Studienbuch, 5. Aufl., München 2011
- Hellmann, Uwe*: Strafprozessrecht, 2. Aufl., Berlin 2006
- Herrmann, Joachim*: Aufgaben und Grenzen der Beweisverwertungsverbote, Rechtsvergleichende Überlegungen zum deutschen und amerikanischen Recht, in: *Vogler, Theo* (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, Berlin 1985, S. 1291-1310
- Herrmann, Joachim*: Neuere Entwicklungen in der amerikanischen Strafrechtspflege, in: JZ 1985, S. 602-609
- Herrmann, Joachim*: Der amerikanische Strafprozess, in: *Jung, Heike* (Hrsg.), Der Strafprozess im Spiegel ausländischer Verfahrensordnungen, Frankreich, Österreich, Schweiz, UdSSR, USA, Berlin 1990, S. 133-160
- Herrmann, Joachim*: Strafprozessreform in der Volksrepublik China, in: *Ebert, Udo/Rieß, Peter/Roxin, Claus u. a.* (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag am 30. August 1999, Berlin 1999, S. 423-440
- Heuser, Robert*: Einführung in die chinesische Rechtskultur, 2. Aufl., Hamburg 2003
- Heuser, Robert/Weigend, Thomas*: Das Strafprozessgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive, Hamburg 1997
- Hilgendorf, Eric*: Folter im Rechtsstaat?, in: JZ 2004, S. 331-339
- Hou, S. /Keith, R. (2011): The Defense Lawyer in the Scales of Chinese Criminal Justice, *Journal of Contemporary China* 20/70: 379-395
- Jäger, Christian*: Beweisverwertung und Beweisverwertungsverbote im Strafprozess, München 2003
- Jahn, Matthias*: Strafprozessrecht als geronnenes Verfassungsrecht - Hauptprobleme und Streitfragen des § 136a StPO, in: JuS 2005, S. 1057-1062
- Jahn, Matthias*: Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote im Spannungsfeld zwischen den Garantien des Rechtsstaates und der effektiven Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus, Gutachten C zum 67. Deutschen Juristentag Erfurt 2008, München 2008
- Jones, W. C. (1994): *The great Qing Code*, Oxford: Clarendon Press
- Keßler, Wolfgang/Strupp, Michael/Weggel, Oskar*: Strafprozessordnung der Volksrepublik China, in: China aktuell 1979, S. 982-1013
- Kleinknecht, Theodor*: Die Beweisverbote im Strafprozess, in: NJW 1966, S. 1537-1545
- Kinzig, Jörg*: Rechtsvergleichende Überlegungen zu den Rechten des Angeklagten nach dem neuen chinesischen Strafprozessgesetz, in: *Albrecht, Hans-Jörg/Kury, Helmut* (Hrsg.), Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des sozialen Umbruchs, Beiträge zum zweiten deutsch-chinesischen Kolloquium, Freiburg i. Br 1999, S. 347-357
- Krack, Ralf*: Der Normzweck des § 136 a StPO, in: NStZ 2002, S. 120-124
- Kroker, Edward J.M.*: Die Strafe im chinesischen Recht, Opladen 1970
- Kühne, Hans-Heiner*: Strafprozessrecht, Eine systematische Darstellung des deutschen und

- europäischen Strafverfahrensrechts, 8. Aufl., Heidelberg 2010
- Lang, Sheng: 中华人民共和国刑事诉讼法释义 [Auslegung des chinesischen Strafprozessgesetzes], Beijing 2012
- Lewis, M. K. (2011): Controlling Abuse to Maintain Control: The Exclusionary Rule in China, *NYU's Journal of International Law and Politics*, 43: 629-697
- Li, Buyun/Liu, Zhiwei: 司法独立的几个问题 [Probleme der Unabhängigkeit der Rechtsprechung], in: *FXYJ* 2002 (3), S. 3-10
- Lin, Lihong (Hrsg.): 程序正义的理想与现实, 刑事诉讼相关程序实证研究报告 [Ideal und Realität der prozessualen Gerechtigkeit: Eine Empirische Studie über das Strafverfahren], Beijing 2011
- Lin, Lihong/Yu, Tao/Zhang, Chao: 刑讯逼供社会认知状况调查报告(下篇·警察卷) [Untersuchung zur sozialen Anerkennung der Geständniserpressung durch Misshandlung oder Quälerei, Teil III: Die Polizei], in: *FXPL* 2006 (5), S. 123-140
- Lin, Lihong/Zhang, Fengzheng/Huang, Qihui: 刑讯逼供社会认知状况调查报告(监狱服刑人员卷) [Untersuchung zur sozialen Anerkennung der Geständniserpressung durch Misshandlung oder Quälerei, Teil II: Der Inhaftierte], in: *FXPL* 2009 (3), S. 119-129
- Lin, Lihong/Zhao, Qinglin/Huang, Qihui: 刑讯逼供社会认知状况调查报告(上篇·民众卷) [Untersuchung zur sozialen Anerkennung der Geständniserpressung durch Misshandlung oder Quälerei, Teil I: Der Bürger], in: *FXPL* 2006 (4), S. 117-135
- Lin, Xifen: 非法证据排除规则 [Ausschluss von illegalen Beweismitteln], Beijing 2008
- Long, Zongzhi: 两个证据规定的规范与执行若干问题研究 [Die zwei Bestimmungen über die Beweisregelungen und ihre Durchsetzung in der Praxis], in: *ZGFX* 2010 (6), S. 17-32
- Long, Zongzhi/Xia, Liyang: 中国刑事证据规则研究 [Beweisrecht im Strafverfahren in der Volksrepublik Chinas], Beijing 2011
- Lu, Guanglun/Luo, Guoliang/Liu, Yaling u. a.: 《关于办理刑事案件排除非法证据若干问题的规定》理解与适用 [Auslegung und Anwendung der „Bestimmung über den Ausschluss von illegalen Beweismitteln im Strafverfahren“], in: *RMJC* 2010 (16), S. 60-65
- Ma, Jinghua/Peng, Mei: 非法审讯: 一个实证角度的研究 [Unrechtmäßige Vernehmung: Eine Untersuchung aus empirischer Sicht], in: *Hao, Hongkui* (Hrsg.), 侦查论坛 第5卷 [Ermittlung Forum, Bd. 5], Beijing 2006, S. 267-283
- Maurer, Hartmut: Staatsrecht I, Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen, 6. Aufl., München 2010
- McConville, M. (2011): *Criminal justice in China, An empirical enquiry*, Cheltenham: Elgar Press
- Men, Jinling/Zhang, Qinsong: 《关于办理刑事案件排除非法证据若干问题的规定》之解读 [Anmerkung zur „Bestimmung über den Ausschluss von illegalen Beweismitteln im Strafverfahren“], in: *ZJXLT* 2011 (16), S. 41-52
- Meyer-Goßner, Lutz/Schwarz, Otto Georg (Hrsg.): Strafprozessordnung, 54. Aufl., München 2011 (zit.: *Bearbeiter*, in: Meyer-Goßner)

- Meyer-Mews, Hans*: Die „in dubio contra reo“-Rechtsprechungspraxis bei Aussage-gegen-Aussage-Delikten, in: NJW 2000, S. 916-919
- Münzel, Frank*: Das Recht der Volksrepublik China, Einführung in die Geschichte und den gegenwärtigen Stand, Darmstadt 1982
- Na, Silu*: 清代州县衙门审判制度 [Die Hauptverfahren auf Landesebene in der Qing-Dynastie], Beijing 2006
- Neuhaus, Ralf*: Zur Notwendigkeit der qualifizierten Beschuldigtenbelehrung, Zugleich Anmerkung zu LG Dortmund NStZ 1997, 356, in: NStZ 1997, S. 312-316
- Palmatier, John J./Zhang, Xiaohong*: “测谎”在中国——何去何从? [“Polygraph” in China – in welche Richtung gehen?], in ZJXLT 2002 (2), S. 475-482
- Park, N. (2008): Imperial Chinese Justice and the Law of Torture, *Late Imperial China* 29/2: 37-67
- Pfeiffer, Gerd*: *Strafprozessordnung*, Kommentar, 5. Aufl., München 2007. (zit.: *Bearbeiter*, in: Pfeiffer)
- Hannich, Rolf* (Hrsg.): *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 6. Aufl., München 2008 (zit.: *Bearbeiter*, in: *KK-StPO*)
- Putzke, Holm*: Untersuchung mittels eines Polygraphen (Lügendetektor) als ungeeignetes Beweismittel, in: ZJS 2011, S. 557-563
- Putzke, Holm/Scheinfeld, Jörg/Klein, Gisela/Undeutsch, Udo*: Polygraphische Untersuchungen im Strafprozess. Neues zur faktischen Validität und normativen Zulässigkeit des vom Beschuldigten eingeführten Sachverständigenbeweises, in: ZStW 121 (2009), S. 607-644
- Qu, T. (1961): *Law and society in traditional China*, Paris: Mouton Press
- Ran, Jingfu*: 律师地区分布的非均衡性, 一个描述和解释 [Ungleiche geografische Verteilung der Rechtsanwälte, Beschreibung und Auseinandersetzung], in: *Zheng, Yongliu* (Hrsg.), *法哲学与法社会学论丛 (第 11 卷)* [Archiv für Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, Bd. 11], Beijing 2007, S. 51-93
- Ransiek, Andreas*: Belehrung über Aussagefreiheit und Recht der Verteidigerkonsultation: Folgerungen für die Beschuldigtenvernehmung in: StV 1994, S. 343-347
- Rogall, Klaus*: Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, Ein Beitrag zur Geltung des Satzes 'Nemo tenetur seipsum prodere' im Strafprozess, Berlin 1977
- Rogall, Klaus*: Gegenwärtiger Stand und Entwicklungstendenzen der Lehre von den strafprozessualen Beweisverboten, in: ZStW 91 (1979), S. 1-44
- Rogall, Klaus*: Beweisverbote im System des deutschen und des amerikanischen Strafverfahrensrechts, in: *Wolter, Jürgen* (Hrsg.), *Zur Theorie und Systematik des Strafprozessrechts*, Symposium zu Ehren von Hans-Joachim Rudolphi, Neuwied 1995, S. 113-160
- Roxin, Claus/Schäfer, Gerhard/Widmaier, Gunter*: Die Mühlenteichtheorie, Überlegungen zur Ambivalenz von Verwertungsverboten, in: StV 2006, S. 655-661
- Roxin, Claus/Schünemann, Bernd*: *Strafverfahrensrecht*, 27. Aufl., München 2012
- Rüping, Hinrich/Jerouschek, Günter*: *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, 6. Aufl., München 2011

- Saliger, Frank*: Absolutes im Strafprozess? Über das Folterverbot, seine Verletzung und die Folgen seiner Verletzung, in: ZStW 116 (2004), S. 35-65
- Schünemann, Bernd*: Die Belehrungspflichten der §§ 243 IV, 136 n. F. StPO und der BGH, in: MDR 1969, S. 101-103
- Sellert, Wolfgang*: Die Bedeutung und Bewertung des Inquisitionsprinzips aus rechtshistorischer Sicht, in: *Achterberg, Norbert* (Hrsg.), *Recht und Staat im sozialen Wandel*, Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 80. Geburtstag, Berlin 1983, S. 161-182
- Senger, Harro von*: Einführung in das chinesische Recht, München 1994
- Senger, Harro von*: Rechtspflege, in: *Staiger, Brunhild* (Hrsg.), *Das große China-Lexikon, Geschichte, Geographie, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Kultur*: eine Veröffentlichung des Instituts für Asienkunde Hamburg, Darmstadt 2003, S. 609-612
- Shen, Jiaben*: 历代刑法考 [Strafrecht im alten China], Beijing 2003 (Neudruck)
- Song, Yinghui*: 刑事诉讼法修改问题研究 [Die Reformprobleme des Strafprozessgesetzes], Beijing 2007
- Song, Yinghui*: 刑事诉讼法学 [Strafverfahrensrecht], 2. Aufl., Beijing 2011
- Spence, Jonathan D.*: Chinas Weg in die Moderne, Bonn 2008
- Spendel, Günter*: Beweisverbote im Strafprozess, in: NJW, 1966, S. 1102-1108
- Stockdale, M. /Grubin, D. (2012): The Admissibility of Polygraph Evidence in English Criminal Proceedings, *the Journal of Criminal Law* 76: 232-253
- Taguchi, Morikazu*: 刑事诉讼法 [Strafverfahrensrecht] (übers. von *Zhang, Lin/Yu, Xiufeng*), 5. Aufl., Beijing 2010
- Tan, Shigui*: 中国司法原理 [Grundriss des Justizsystems in China], Beijing 2004
- Thelle, H. (2006): Torture in China, in: *Torture* 16/3: 268–275, available at <http://pubget.com/paper/17251654>
- Trevaskes, S. (2006): Severe and Swift Justice in China, *British Journal of Criminology*, 47/1: 23-41
- Trevaskes, S. (2010): The Shifting Sands of Punishment in China in the Era of “Harmonious Society”, *Law & Policy* 32/3: 332-361
- Volk, Klaus*: Grundkurs StPO, 7. Aufl., München 2010
- Wan, Yi*: 论“反复自白”的效力 [Über die Wirksamkeit der „wiederholten Geständnisse“], in: SCDXXB 2011 (5), S. 138-144
- Wang, Yi/Shi, Qingzheng*: 检察院绩效考核实证研究 [empirische Forschung über die Leistungsinspektion der Staatsanwaltschaft], in: DFFX 2009 (1), S. 28-43
- Wang, Zhenfeng/Qi, Jinsong*: 两个《证据规定》有关证据排除规则的理解和适用 [Auslegung und Anwendung der Ausschlussregel im Strafverfahren], in: GJJCGXYXB 2010 (6), S. 9-13
- Weggel, Oskar*: Chinesische Rechtsgeschichte, Leiden 1980
- Wu, Boxin*: 中国心理测试技术, 实践与理论 [Die psychologische Untersuchung in China, Praxis und Theorie], Beijing 2010

- Wu, Boxin/Zhang, Zemin: “测谎”结论能否作为鉴定证据——关于中国心理测试技术研究应用及其现状的思考 [Die Eignung des Lügendetektorstests als Beweismittel – Reflexion über die Anwendung der psychologischen Untersuchungen in China], in: ZJKX 2008 (5), S. 622-628
- Wohlers, Wolfgang/Wolter, Jürgen/ Rogall, Klaus (Hrsg.): Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Band II (§§ 94-136a StPO), 4. Aufl., Köln 2010 (zit.: *Bearbeiter*, in: SK-StPO)
- Xie, Xiaojian: 重复供述的排除规则研究 [Die Ausschlussregel für wiederholte Geständnisse], in: FXLT 2012 (1), S. 110-115
- Yang, Yuguan: 非法证据排除规则研究 [Der Ausschluss von illegalen Beweismitteln], Beijing 2002
- Ye, Qing: 刑事诉讼法学 [Strafverfahrensrecht], 2. Aufl., Shanghai 2010
- Zeng, Xinhua: 当代刑事司法制度史 [Zeitgenössische Geschichte der Strafjustiz], Beijing 2012
- Zhang, Jun/Xiong, Xuanguo/Nan, Ying (Hrsg.): 刑事证据规则理解与适用 [Auslegung und Anwendung der Beweisreglungen im Strafverfahren], Beijing 2010
- Zhang, Zhihui: 刑事非法证据排除规则研究 [Der Ausschluss von illegalen Beweismitteln im Strafverfahren], Beijing 2006
- Zhao, Shanshan: 从惩罚走向预防——中国政府加入《禁止酷刑公约任择议定书》相关问题研究 [Von Bestrafung bis Prävention – Die Probleme der Ratifizierung des „OPCAT“ in China], in: ZFLT 2012 (3), S. 107-119
- Zheng, Qin: 中国法制史纲要 [Grundriss der Rechtsgeschichte in China], Beijing 2001
- Zhong, Songzhi: 中国刑事审前程序制度构建 [Die Neukonstruktion des Vorverfahrens in China], Beijing 2009
- Zhu, Jingwen: 中国法律发展报告：数据库和指标体系 [Bericht über die Rechtsentwicklung in China: Datenbanken und Indikatoren], Beijing 2007
- Zhu, Xiaoqing: 侦查讯问时律师在场之我见 [Anmerkung zur Anwesenheit des Strafverteidigers in der Vernehmung], in: RMJC 2006 (10), S. 15-19
- Jiang, Wei: 中央司改办负责人：刑讯逼供法取证是冤假错案主因 [Geständniserpressung durch Misshandlung und Quälerei, illegale Beweismittelerhebung ist die Hauptursache der Fehlerurteile, Erläuterungen zur Veröffentlichung des ersten Weißbuches über die Reform des Justizwesens von 2012 (Pressekonferenz)]. Online verfügbar unter <http://legal.people.com.cn/GB/51654/203523/349917/index.html> (09.10.2012).